

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern

1 8 1 8.

M ü n c h e n.

G e s e h b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

I. Stück. München, Mittwoch den 14. Jänner 1818.

1) Verordnung des Geseh- und Allgemeine Intelligenzblatt betreffend. — 2) Verordnung die Freyzügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betreffend. — 3) Berichtlung.

Königliche Verordnung.

(Die Umdänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gezege und Verordnungen, und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in der Absicht, das bisherige Regierungsblatt auf seine eigentliche Bestimmung zurück zu führen, die fremdartigen Bestandtheile davon auszuschneiden, und dadurch die Uebersicht der Geseze und Verordnungen auf der einen, und der übrigen zur allgemeinen öffentlichen Kunde geeigneten Verwaltungs-Verfügungen auf der andern Seite zu vereinfachen und zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staats-

Ministerlums des Innern, und nach Genehmigung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen:

Art. I.

An die Stelle des Regierungsblattes treten mit dem Anfange des kommenden Jahres 1818 ein Blatt unter dem Titel: Gesehblatt für das Königreich Baiern, und neben dieser Sammlung ein eigenes und gesondertes Allgemeines Intelligenzblatt.

Art. II.

Das Gesehblatt soll enthalten:

- 1) Alle neuen organischen Einrichtungen der Bestandtheile und Verfassung des Reichs, der öffentlichen Stellen und

(1 *)

Behörden, und der allgemeinen öffentlichen Verwaltungs-Anstalten, nebst den diesfälligen allgemeinen Instructtionen;

- 2) Alle für das Reich geltenden Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Fächern der Staats-Verwaltung; mit den damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden ergänzenden Instructtionen; alle authentischen Erklärungen und näheren Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen, so wie die Beschlüsse über deren allensfallige Abänderungen, Aufhebungen oder Ausdehnung auf neue Gebiets-Theile;
- 3) Die Patente zur Verkündung neuer Civil-, Criminal- und Polizey-Gesetzbücher;
- 4) Die mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge, welche durch unsere Sanction zu Staats-Gesetzen erhoben werden; und alle öffentlichen Declarationen über auswärtige, so wie über innere staatsrechtliche Verhältnisse;

Art. III.

Die bisherigen übrigen Artikel des Regierungsblattes gehen in das Allgemeine Intelligenzblatt über. Namentlich sind in dasselbe aufzunehmen:

- 1) eine an die Spitze des Blattes zu setzende kurze Anzeige über den Inhalt des jedesmaligen neuesten Stückes des Gesetzbblattes.
- 2) Die Verkündung der merkwürdigen Ereignisse in Unserem Hause, z. B. Geburten, Verlobungen, Vermählungen u. s. w.;
- 3) Allerhöchste Entschliessungen und Befehle, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach, zur Aufnahme in die Gesetz-Sammlung nicht geeignet sind, aber doch förmlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; insbesondere Erinnerungen an schon bestehende Gesetze und Verordnungen; instructive Anweisungen zur sichern und zweckmäßigen Vollziehung derselben, und zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse; sofern jene instructiven

Weisungen nicht mit den Befehlen und Verordnungen selbst als ergänzende Bestandtheile derselben erscheinen. Ausschreibungen allgemeiner oder besonderer Umlagen; Privilegien für neue Erfindungen u. s. w.;

- 4) Bekanntmachungen Unserer Staatsministerien über Angelegenheiten ihres Ressorts, und allgemeine zur öffentlichen Wissenschaft geeignete Weisungen derselben an die nachgeordneten Kreisstellen;
- 5) Bekanntmachungen der in der Staatsraths-Commission entschiedenen Recursgegenstände;
- 6) Bekanntmachungen der centralisirten Stellen und Anstalten; namentlich die Bestimmung der Post-Taxe und Post-Tarife; die Jahres-Rechnungen des Central-Rechnungs-Commissariats in Sachen der allgemeinen Brand-Versicherung, die Ausschreibungen der Staats-Schuldentilgungs-Commission, des Haupt-Münzamtes, des Ober-Administrativ-Collegiums der Armee u. s. w.;

- 7) Allgemeine Kundmachungen Unserer Academie der Künste und Wissenschaften, und die Lections-Cataloge der Universitäten;
- 8) Bekanntmachungen der obern Kreisstellen über Gegenstände, welche nicht bloß für einen einzelnen Bezirk oder Kreis, sondern auch für andere, und besonders angränzende Kreise und Bezirke Interesse haben, und sonach eine weitere Verbreitung fordern;
- 9) Bekanntmachungen öffentlicher Prüfungen für die Candidaten der verschiedenen Dienstes-Zweige;
- 10) Erledigungen von Beneficien und Pfarren; Verleihungen derselben; Verleihungen allgemeiner Stipendien;
- 11) Dienstes-Nachrichten, Nekrologen vorzüglich verdienter Staatsdiener; Militaire-Beförderungen;
- 12) Auszüge aus der Adels-Matrikel; Nachrichten von Standes-Erhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belohnun-

gen, edlen und wohlthätigen Handlungen;

- 13) Nachrichten von Ertheilung der Großjährigkeit u. dgl.;
- 14) Notizen über die Landwehr;
- 15) Vermischte Notizen; namentlich statistische Angaben, Uebersichten der Getreidepreise auf den Hauptmärkten, der Victualenpreise in den Hauptstädten, Ankündigungen von Erfindungen und Schriften, u. dgl.

Die von Nummer 3 bis 8 bezeichneten Bekanntmachungen sollen jederzeit förmlich, mit den geschäftsmäßigen Unterschriften, ausgefertigt und abgedruckt werden.

Art. IV.

Ein besonderer Anhang zum Intelligenzblatt des Reichs ist für die Aufnahme der Steckbriefe bestimmt, welche ein allgemeines Interesse haben, und zur allgemeinen Verbreitung sich eignen. Diese sind von denjenigen Behörden, von welchen dieselben erlassen werden, jedesmal sogleich unmittelbar einzusenden.

Art. V.

Das Gesetz und das allgemeine Intelligenzblatt sollen von allen Unsern Stellen und Behörden, dann von den Pfarreern und Magistraten der Städte gehalten, den Rural-Gemeinden aber soll nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden.

Art. VI.

Neben dem Gesetzblatt und dem allgemeinen Intelligenzblatte, behalten die Kreis- und Local-Intelligenzblätter, mit Beschränkung auf bloße Kreis- und Local-Angelegenheiten, ihren Fortgang.

Art. VII.

Die Redaction des Gesetzblattes und des allgemeinen Intelligenzblattes, nämlich die Sammlung der Materialien, der Zusammenstellung derselben, und die Besorgung des Drucks und der Revision bleibt Unserem Ministerium des Innern übertragen.

Art. VIII.

Alle Regie- und Deconomie-Gegenstände, welche auf die genannten Blätter

Beziehung haben, und namentlich auch die Versendung derselben, sind in den Wirkungskreis Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen gewiesen, welches diese Geschäfte durch eine eigene von dem Bureau der Redaction getrennte Expedition und Verwaltung besorgen läßt.

Art. IX.

Der Preis des Befehlsblattes wird auf zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Preis des Allgemeinen Intelligenzblattes auf vier Gulden festgesetzt, und zwar bei beiden Blättern mit Einschluß der jährlichen Register.

Art. X.

Die Gebühren, welche bis jetzt für die Ausschreibungen im Regierungsblatte erhoben worden sind, sollen auch ferner für die Ausschreibungen im allgemeinen Intelligenzblatte im gleichen Maße entrichtet werden.

Art. XI.

Gegenwärtige Verordnung soll in dem ersten Stücke des Befehlsblattes sowohl, als des Allgemeinen Intelligenzblattes für das

Jahr 1818 zu Jedermanns Wissenschaft abgedruckt und verkündigt werden.

München den 29. December 1817.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretaire

F. v. Kobell.

Allerhöchste Verordnung.

(Die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freyzügigkeit übereingekommen sind, welche theils schon unter anderen Verhältnissen bestanden, theils, so viel nämlich das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg betrifft, durch Unsere Verordnung vom 29. Julius dieses Jahres (Regierungsblatt No. XXXII.) eine specielle Begründung erhalten hatte, so ist dieses, zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbaren und

mittelbaren Behörden, öffentlich bekannt zu machen, damit oben erwähnte Verordnungen auf den gesammten Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung finde, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unseren Staaten in gedachtes Königreich übergeht, dieselbe Nachsteuers- und Abzugs-Freyheit beobachtet werde, wie

solche dort in Ansehung aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vorgeschrieben ist.

München den 23. December 1817.

Max Joseph,

Graf von Rechberg.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der GeneralSecrétaires
von Baumüller.

V e r t i c t i g u n g.

In No. XXXXI. des königl. Regierungsblattes 1817, Sitzung der Staats-Raths-Commission, im Anfang, ist statt: des 1. November der 11. November zu lesen.

In einigen Abdrücken des königl. Regierungsblattes No. XXXXII. vom 24. Dez. d. J. Seite 1020. Zeile 4. u. 5. ist anstatt: „diejenigen Candidaten, welche in IV Classen fallen, werden rejicirt,“ zu lesen: diejenigen Candidaten, welche in die IVte Classe fallen, werden rejicirt.

G e s e h l a t t

für das

R ö n i g r e i c h B a i e r n.

II. Stüd. München, Mittwoch den 25. Februar 1818.

I n h a l t.

- 1) **Königliche Erklärung:** Die Bestimmungen über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere die Uebersinkunft mit Sachsen-Coburg betr. 2) **Verordnungen:** Die directen Staats-Auslagen für das Finanz-Jahr 1717 in den ältern sieben Kreisen betr. — Den Sommer-Vierjah für das Jahr 1818 betr. — Die Militaire-Conscription in Bezug auf die Studirenden betr. — Die Nothwendigkeit der Belegung der Urtheile vorlier Instanzen bey den Recurschriften in administrativ, contentiösen Gegenständen betreffend.

Königliche Erklärung.

(Die Bestimmungen über die Militairepflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gleichlautend mit der unterm 10. Novem-
ber v. J. *) bekannt gemachten Erklärung
über die von Uns und des Großherzogs von
Sachsen-Weimar und Eisenach Königlichem
Hoheit sowohl als des Herzogs von Sach-
sen-Gotha und Altenburg Durchlaucht an-
genommenen Grundsätze hinsichtlich der Mi-
litaire-Pflichtigkeit bey wechselseitiger Aus-
wanderung der Unterthanen ist nun auch
die Erklärung über die Annahme und ge-

genseitige Beobachtung dieser Grundsätze
zwischen Uns und des Herzogs von Sachsen-
Coburg Durchlaucht durch Unser Staats-
Ministerium Unseres Königlischen Hauses
und des Aeußern und das Herzoglich Sach-
sen-Coburgische Landes-Ministerium unter-
zeichnet, und gegenseitig ausgewechselt wor-
den, wonach denn die in der erwähnten, un-
term 10. November v. J. bekannt gemach-
ten Erklärung enthaltenen Bestimmungen
auch rücksichtlich der Herzoglich, Sachsen-
Coburgischen Lande zu beobachten sind.

München am 17. Januar 1818.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf Königlischen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
von Baumüller.

*) Regierungsblatt vom Jahre 1817. St. XXXXI.
Seite 979 — 983.

Verordnungen.

(Die directen Staats-Auslagen für das Finanz-Jahr 1817 in den ältern sieben Kreisen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in Hinsicht der Erhebung der directen Staats-Auslagen für das laufende Verwaltungsjahr jedem Anstand und jeder Stockung vorzubeugen, so verordnen Wir (nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes) daß einweilen diejenigen Ziele der bestehenden directen Steuern, welche bereits verfallen sind, oder bis zum Schlusse März dieses Jahres verfallen, wie im vorigen Jahre erhoben werden.

Wegen Einhebung derjenigen Steuerziele aber, welche erst in der zweyten Hälfte dieses Etats-Jahres anfallen, werden Wir Unsere Allerhöchste Entschliessung durch Unser Gesefhblatt noch bekannt machen.

Unsere Regierungen des Unter-Main, Ober-Main, Regat, Regen, Oberdonau, Unterdonau und Isarkreises haben sich hienach zu achten.

München den 19. Januar 1818.

Max Joseph.

Frenherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
von Geiger.

(Den Sommer-Biersatz für das Jahr 1818 betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 25. April 1811 zwar befohlen, daß der Satz des Biers jedesmal nach den Preisen der Gerste in den Monaten October und November berechnet werden soll; nachdem aber die Gründe, worauf diese Vorschrift beruht, unter den gegenwärtigen ausserordentlichen Umständen nicht wohl anwendbar sind, so haben Wir in der Absicht, die Ansprüche des Publicums und der Bräuer auf einen billigen Preis des Biers in das gehörige Verhältniß zu setzen, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen, und verordnen: daß der Satz des Sommerbiers für das Jahr 1818 nach dem Durchschnitts-Preise der Gerste in den Monaten October bis Februar einschläßig ausgemittelt, und der sich hieraus ergebende Satz des Biers von Unsern Regierungen in der Mitte des Monats März ausgeschrieben werden soll.

München den 26. Januar 1818.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
F. von Kobell.

(Die Militaire: Conscription in Bezug auf die Studierenden betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Verschiedene Conscriptions: Behörden haben Uns über den Artikel 58. des Conscriptions: Gesetze in Ansehung der dartsu (unter dem Buchstaben e) enthaltenen Bestimmung wegen vorläufiger Befreyung der Studierenden, nicht unwichtige Bedenken vorgetragen, und durch besondere Fälle nachgewiesen, wie beschwerlich und oft hart es sey, bey dem wörtlichen Inhalte jener Bestimmung in Bezug auf das erste Drittheil aller Classen mit Strenge stehen zu bleiben.

Ben der angeordneten Revision des Conscriptions: Gesetze werden nun zwar auch diese Anstände gehoben werden; um jedoch bey einer eintretenden Ergänzung der Armee den Grundsätzen in Ansehung der Studierenden schon vorläufig eine Unsern Absichten entsprechende mildere Anwendung zu sichern, haben Wir auf die übereinstimmenden Anträge Unserer Staats: Ministerien des Innern und der Armee, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschloffen, und verordnen, wie folgt:

I.

Rücksichtlich der vorläufigen Befreyung der Studierenden von der wirts-

lichen Einreihung, soll es im Allgemeinen bey der Anordnung unter Buchstaben e des Artikels 58. im Conscriptions: Gesetze, als der entscheidenden Hauptregel, bis auf Weiteres sein Verbleiben haben.

II.

Ausserdem sollen jedoch so lange, bis die vorläufige Befreyung oder gänzliche Entlassung bewilligt werden kann, zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen werden:

- 1) diejenigen Studierenden, welche bey anhaltendem Fleisse, guter Aufführung und bewiesenen Talenten, abwechselnd in einigen Classen unter dem ersten, und in andern Classen unter dem zweyten Drittheil sich befinden;
- 2) diejenigen Studierenden, welche sich früher stets in dem ersten Drittheil ihrer Classen befunden haben, durch besondere Zufälle aber, z. B. durch Krankheit, ohne ihr Verschulden in den früher gemachten Fortschritten gehindert wurden, selbst wenn sie aus Veranlassung solcher besonderer Zufälle in einer Classe unter das letzte Drittheil gekommen sind.

Nach den vorstehenden Beschlüssen, welche Wir auch durch Unser Gesehblatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche Conscriptions: Behörden in den vor-

kommenen Fällen zu achten. München den
9. Februar 1818.

Max Joseph.

Gr. Keigeroberg. Weide. Gr. v. Teiva. Gr. v. Kechberg.
Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Lörring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

(Die Nothwendigkeit der Belegung der Urtheile
voriger Instanzen bey den Recurschriften
in administrativ: contentiösen Gegenständen
betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich verschiedentlich Zweifel über
die Frage ergeben hat, ob die Recurschrif-
ten zur dritten Instanz in administrativ: con-
tentiösen Gegenständen mit den Urtheilen
der beyden vorigen Instanzen belegt wer-
den sollen, oder, ob die Belegung des Ur-
theils der zweyten Instanz allein genüge;
so haben Wir nach Vernehmung Unseres
Staatsraths beschlossen, und verordnen: —
daß allen bey der nach der Verordnung vom
3. May laufenden Jahrs Tit. III. §. 10.
angeordneten dritten Instanz in administraz

tiv: contentiösen Rechtsfachen einzureichen:
den Recurs: Schriften, jedesmal die Ur-
theile beyder voriger Instanzen in Ur: oder
Abschrift beygelegt, und im Unterlassungs-
falle die Partheyen zwar mit Umgehung
der strengeren Bestimmung des Cod. jud.
C. XV. §. 5. der Desertionsstrafe nicht un-
terlegen, dagegen aber die nachlässigen
Sachwalter in Gemäßheit der Verordnung
vom 13. September 1755 in eine unabläs-
sige Geldstrafe von Sechs Reichs:Thalern
verurtheilt werden sollen.

Hiernach wollen Wir Unsere Verord-
nungen vom 8. August 1810 (Regierungs-
blatt 1810 S. 642), und vom 20. July 1813
S. 953), soweit solche diesen Gegenstand
betreffen, erläutert haben, und lassen diese
Unsere Allerhöchste Entschliessung durch das
Gefehblatt zu Jedermanns Wissenschaft und
Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 9. Februar 1818.

Max Joseph.

Gr. Keigeroberg. Weide. Gr. v. Teiva. Gr. v. Kechberg.
Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Lörring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

III. Stück. München, Mittwoch den 1. April 1818.

I n h a l t.

Verordnungen: Die Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey den Appellations-: Gerichten betreffend. —
Die Mauth-Verhältnisse im Unter-:Mainkreise betreffend.

V e r o r d n u n g e n.

(Die Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey den
Appellationsgerichten betreffend.)

Staats-:Ministerium der Justiz.

In Betreff der Dienst-Verhältnisse der
Assessoren bey den Appellations-: Gerichten ist
unterm 9. dieses Monats an das Königs-
liche Staats-:Ministerium der Justiz nach-
stehende Allerhöchste Verordnung erlassen
worden.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir auf den Antrag Unserer
Staats-:Ministerien der Justiz und der Fi-
nanzen, durch Entschliesung vom 30. März
vorigen Jahres den Personal-:Stand der Ap-
pellations-:Gerichte mit Ausnahme jenes des
Rheinkreises dem Bedürfnisse einer guten
Rechtspflege entsprechend, dahin festgesetzt
haben, daß bey jedem derselben vier Assesso-

ren mit einem jährlichen Gehalte von Acht-
hundert Gulden angestellt werden sollen, und
inzwischen bey einigen, wo der Abgang an
Räthen es erforderte, bereits Assessoren ein-
getreten sind, sehen Wir Uns auf den An-
trag Unseres Staats-:Ministeriums der Justiz
veranlaßt, nunmehr nach Vernehmung Un-
seres Staats-:Raths auch deren Dienst-:Ver-
hältnisse festzusetzen, wie folgt:

1. Die Appellations-:Gerichts-:Assessoren
haben durchaus die nämlichen Verrichtungen,
wie die Appellations-:Gerichts-:Räthe; sie
erstatten über alle ihnen von den Vorständen
zugeheilten Rechtsfachen in den Sitzungen
ihre Vorträge, und haben nicht nur in die-
sen, sondern auch in den von den Räthen
bearbeiteten und vorgetragenen Sachen eine
entscheidende Stimme; daher sollen sie auch

2. dieselbe Befähigung, wie die Appella-
tions-:Räthe haben, und damit hierüber desto
größere Gewisheit bestehe, können

3. nur allein Assessoren der Stadt; und Landgerichte, so wie die Civil; und Criminal; Adjuncten dazu ernannt werden.

In Fällen, wo Stadtgerichte; Assessoren mit Landgerichts; Assessoren oder Adjuncten in Concurrenz kommen, haben bey gleicher Qualification erstere den Vorzug.

4. Als Mitglieder eines Justiz: Collegiums genießen die Appellations: Gerichts: Assessoren die Vortheile der Dienst: Pragmatik vom 1. Jänner 1805.

5. In Ansehung der Beförderung haben sie gleiche Ansprüche mit den Assessoren der Stadtgerichte I^{ter} Klasse, nach Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 24. Jan. 1815. lit. A. Nro. 3. 4. (Regesblatt vom J. 1815 Stück V. Seite 67.)

6. Sie haben den Rang im Collegium gleich den Regierungs: Assessoren unmittelbar nach den Räten, außer denselben mit den Assessoren der Stadtgerichte I^{ter} Klasse, nach dem Tage der Dienst: Decrete, und tragen dieselbe Uniform, wie die Appellations: Gerichts: Räte, jedoch mit einer schmälern Stickerey.

Unser Staats: Ministerium der Justiz hat diese Entschließung in allen Fällen zu beobachten, und solche durch das Gesefchblatt bekannt machen zu lassen.

München den 9. Februar 1818.

Max Joseph.

Nach dem Befehl
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Diese Verordnung wird hienit durch das Gesefchblatt bekannt gemacht.

München den 23. Februar 1818.

Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf von Reigersberg.

der General: Secretaire,
von Kemmer.

(Die Mauth: Verhältnisse des Untermain: Kreises betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben im Jahre 1814 aus mehreren Gründen Anstand nehmen müssen, die in den ältern Kreisen Unseres Königreiches bestehende Mauth: Verfassung sogleich auch auf das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg auszu dehnen; und Wir haben Uns vor der Hand bloß darauf beschränken können, den Verkehr dieser neu erworbenen Provinzen mit den ältern Kreisen sowohl, als mit dem Auslande durch diejenigen Verfügungen zu erleichtern, welche unter den damaligen Umständen möglich waren. Allein die Nachteile, welche dieser provisorischen Verfügungen ungeachtet aus der Verschiedenheit der im Mainkreise bestehenden Zollverfassungen, aus der Menge der Zollstationen und aus der Absonderung gedachter Provinzen in commercieller Hinsicht von Unsern ältern Staaten, für Unsere Unterthanen sowohl, als

für Unser Aerar hervorgehen müssen, sind Uns keineswegs entgangen; und nachdem inzwischen nicht nur die wesentlichsten Hindernisse, welche früher der Vorrückung der Mauthlinie an die äußern Grenzen des Unter-Mainkreises entgegenstanden, verschwunden, sondern von Unserer Regierung dieses Kreises auch alle übrigen hierbey zu berücksichtigenden Verhältnisse gehödig aufgekläret sind; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, wie folgt:

I.

Mit Anfang des Monats May des laufenden Jahres wird die in den ältern Kreisen Unseres Königreiches bestehende Mauthverfassung auf sämtliche Landestheile, welche dermalen den Unter-Mainkreis bilden, ausgedehnt, und die Mauthlinie an die äußern Grenzen dieses Kreises vorgerückt.

II.

In Folge dieser Anordnung cessiren von dem ebenbemerkten Zeitpunkte an alle Zolls- und Weggelds-Postirungen zwischen den ältern Kreisen und dem Unter-Mainkreise sowohl, als im Innern und an den äußern Grenzen des Unter-Mainkreises.

III.

Auf gleiche Weise sollen von obigem Zeitpunkte an theils in Folge gegenwärtiger Verfügung, theils in Gemäßheit Unserer Declaration vom 19. März 1817 die Land-

und Wasser-Zölle, welche die Fürsten von Löwenstein, Werthheim, Rosenberg, die Fürsten von Löwenstein, Werthheim, Freudenberg, und der Graf von Ingelheim bisher in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete erhoben haben, gegen die Entschädigung cessiren, welche Wir den Fürsten von Löwenstein beyder Linien bereits ausgemittelt und angewiesen haben, und dem Grafen von Ingelheim ohne Verzug anweisen werden, so bald er den Ertrag seines bisher innegehabten Zolles gehödig nachgewiesen haben wird.

IV.

Nicht minder sollen die Marktrechte der Städte Aschaffenburg und Miltenberg cessiren.

V.

Auch das zu Miltenberg Uns zustehende Ueberschlags-Recht wollen Wir aufgehoben haben.

VI.

An die Stelle der nach den vorhergehenden Bestimmungen an den äußern Grenzen und im Innern des Unter-Mainkreises cessirenden Zoll-, Hall- und Weggelds-Stationen aller Art treten die Grenz-Mauth-Postirungen, und Hallämter, welche die gegenwärtiger Verordnung angefügte Uebersicht zu entnehmen giebt.

VII.

Von dem Tage an, wo diese Mauth-Postirungen und Hall-Kemter ihre Functio-

nen anfangen, werden im Unter:Mainkreise die Durchgangs-, Eingangs- und Ausfuhr: Zölle, die Consumtions: Aufschläge mit Einschluß des Aufschlages von aus- und inländischem Taback, die Stempel-, Waag-, und Niederlags: Gebühren, dann das Weggeld zu Land und Wasser durchaus nach den in den ältern Kreisen Unsers Königreiches bestehenden Gesetzen und Normen erhoben. Hierbei sollen vor der Hand und bis Wir darüber Unsere definitiven Bestimmungen geben können, nur folgende Ausnahmen statt haben:

- 1) der Durchgangs: Zoll von Handels: Gütern wird im ganzen Unter:Mainkreise zu Land und zu Wasser durchaus auf 2 Pfennige von jedem Sporco:Centner und von jeder Stunde des Weges festgesetzt;
- 2) auf dem Mainflusse wird von Bamberg, respective Hallstadt bis Kahl, und umgekehrt nur die Hälfte des treffenden Durchgangs: Zolles und des Weggeldes oder Wasserzolles erhoben;
- 3) die Erhebung der Patentgelder von den Tabackhändlern bleibt bis zu weiterer Verfügung ausgesetzt.

VIII.

Die Krähnen-, Uebersah-, Winterhalts-, Wehrloch- und Canal:Defnungs: Gebühren werden nach den Bestimmungen

der Würzburgischen Zoll: Ordnung vom 3. Februar 1812 erhoben.

IX.

Von den Handelsgütern, welche durch den Unter:Mainkreis und die ältern Kreise transiren, wird in letztern wieder derjenige Durchgangs: Zoll erhoben, welcher bisher im Allgemeinen auf jeder Straffe angeordnet ist.

X.

Gegen Einführung der Art. VII. genannten Zölle, Aufschläge und übrigen Gebühren, dann gegen Einführung des Salz: Aufschlages, sollen im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, in den Sulzbachischen Landestheilen, und in den ehemals Hessischen Aemtern, nicht nur die bisherigen Zölle, sondern auch die Wein: Aufschlag-, Weinlager-, Weinohrt-, Bierohm-, Bierbräu- und Branntwein: Kessels: gelder, und Consumtions: Steuern oder Accise mit einziger Ausnahme der Accise vom inländischen Weine und Branntweine, cessiren, in so weit Wir nicht eine oder die andere dieser Abgaben durch besondere Entschließungen den Communen zur Entschädigung für andere Gefälle, oder zur leichtern Bestreitung ihrer Gemeinde: Ausgaben überlassen werden.

XI.

Eben so cessirt im ehemaligen Großherzogthume Würzburg der Gulden: Zoll

von solchen Getränken und Artikeln, von deren Ingrebienz der Malzausschlag bereits entrichtet worden.

schiffbaren Flüssen gegen Unsere Unterthanen ein gleiches beobachten lassen, aufgehoben.

XII.

Das in der Würzburgischen Zoll-Ordnung vom 3. Februar 1812. S. 93. enthaltene Verbot aller Natural- und Geld-Accidentien, Messgesenke, und anderer dergleichen Gaben wird hiemit ausdrücklich wiederholt, und auf den ganzen Unter-Mainkreis ausgedehnt.

XIII.

Alle Zoll- und Weggelds-Behandlungen haben künftig im Unter-Mainkreise wie in den übrigen ältern Kreisen nach Baierschem Gewichte, Maße und Münzfuße zu geschehen.

XIV.

Die Schifffahrt auf dem Main, so weit Wir über denselben zu gebieten haben, ist von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung in Anwendung kömmt, gegen Beobachtung der Zoll- und Polizen-Gesetze für jeden qualificirten Schiffer frey und offen; und alle besondere Gebühren oder Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen, und mit dieser Freyheit unvereinbar sind, werden hiemit nicht nur für Unsere eigenen Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren

XV.

Mit der Vorrückung der Mauthlinie an die äußern Grenzen des Unter-Mainkreises wird der Wirkungs- und Geschäftskreis Unserer General-Zoll- und Mauth-Direction auch auf diesen Kreis ausgedehnt, und vom 1. May laufenden Jahrs angefangen fließen die Gefälle, welche die Mauth- und Halls-Aemter im Unter-Mainkreise erhoben, eben so, wie aus den übrigen ältern Kreisen, in die Central-Mauth-Casse.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Gesetzblatt Unseres Königreiches bekannt gemacht werden; und Unser Staats-Ministerium der Finanzen wird dieselbe durch die Regierung des Unter-Mainkreises, und durch die General-Zoll- und Mauth-Direction in gehörigen Vollzug bringen.

München den 13. März 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichem Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretaire,
von Geiger.

V e r z e i c h n i s s

der Mauth- und Hallämter, Beymauthämter und Stationen,
wie sie vom 1. May 1818 an, an den Grenzen und im Innern des Unter-Rhein-
kreises bestehen werden.

Mauth- und Hallämter.	Beymauthämter.	Stationen.
<p style="text-align: center;">Marktbreit, Mauth- und Hallamt.</p>	<p style="text-align: center;">Rdtingen.</p> <p style="text-align: center;">Wiltshardt.</p>	<p>Aub. Bürgeuroth. Klingen.</p> <p>Tauberdtötersheim. Stalldorf. Tiefenthal. Gaubdtötersheim. Deesfeld.</p>
<p style="text-align: center;">Würzburg, Mauth- und Hallamt.</p>	<p style="text-align: center;">Jrtemberg.</p>	<p>Gaubüttelbrunn. Kirchheim. Kleinrinderfeld.</p> <p>Unteraltersheim. Wörtrigheim.</p>
<p style="text-align: center;">Lengfurt, Mauthamt.</p>	<p style="text-align: center;">Kreuzwerthheim.</p> <p style="text-align: center;">Stadtprozelten.</p>	<p>Neubrunn. Holzkirchhausen. Wilstenzell. Homburg. Unterwittelbach.</p> <p>Haesloch. Faulenbach.</p> <p>Dorfprozelten.</p>
<p style="text-align: center;">Miltenberg, Mauth- und Hallamt.</p>	<p style="text-align: center;">Neukirchen</p> <p style="text-align: center;">Amorbach.</p> <p style="text-align: center;">Wbd.</p>	<p>Fechenbach. Reistenhausen. Burgstadt. Eichenbühl.</p> <p>Riedern. Heppdiehl. Reichertshausen. Zitterfelden. Beuchen.</p> <p>Kirchzell. Weilbach. Kleinheubach. Lautenbach. Lrenfurt.</p>

Mauth- und Hallämter.	Beymauthämter.	Stationen.
<p>Wschaffenburg, Mauth- und Hallamt.</p>	<p>Obernburg.</p> <p>Stoßstadt.</p> <p>Kaß.</p>	<p>Eisenbach. Remlingen. Großwäldstadt. Niederburg. Wenigunstadt. Pfaumheim. Großstheim.</p> <p>Kleinstheim. Dertingen. Großwelmigheim.</p> <p>Mzenau. Hörlein. Michelbach. Albstadt.</p>
<p>Gemünden, Mauth- und Hallamt.</p>	<p>Geißelbach.</p> <p>Wiesen. Schanzwirthshaus.</p> <p>Höchst.</p> <p>Muffenau.</p> <p>Oberfinn.</p>	<p>Western. Kalborn.</p> <p>Framersbach. Wehnrod. Feyenbrunn. Kaßel.</p> <p>Wirthheim. Orb.</p> <p>Neuendorf. Hausen. Wernes.</p>
<p>Brückenu, Mauthamt.</p>	<p>Zeitlose.</p> <p>Rothen.</p> <p>Weihers.</p>	<p>Roßbach.</p> <p>Zundersbach. Wbkersberg. Kotzen.</p> <p>Altrenhof. Hettershausen. Kütter.</p> <p>Poppenhausen.</p>

Mauth- und Hallämter.	Beymauthämter.	Stationen.
Bischofsheim, Mauthamt.	Schuckau. Lhann. Hilbers.	Dittges. Epelsbrunn. Langenberg. Günters. Sandswinden. Theobaldshof. Wendershausen. Dippach. Simmershausen. Deuten. Eisfarts. Wüstenfachen.
Wellerichsstadt, Mauthamt.	Fladungen. Eußenhausen.	Leupach. Reimarschmiden. Willmars. Wölkershausen. Erockheim. Mühsfeld. Kosfried. Sondheim. Kapperöhausen.
Königshofen, Mauthamt.	Rothhausen. Herbstadt. Trappstadt.	Irmelöhausen. Breitensee. Alöleben. Zimmerau. Ermershausen. Maroldsweisach. Eckartshausen. Dürrenried. Gleismuthöhausen.
Schweinfurt, Hallamt.		
Kübingen, Hallamt.		

B e r i c h t i g u n g.

In dem II. Stück des Königl. Gesetzblasses in der Verordnung: über die Nothwendigkeit der Besetzung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recursinstanzen in administrativ- contentlichen Gegenständen, Seite 23 Zeile 11 ist statt „laufenden Jahres“ „vorigen Jahres“ zu lesen.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IV. Stüd. München, Mittwoch den 15. April 1818.

I n h a l t.

Verordnung: Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.

V e r o r d n u n g.

(Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

So sehr Wir bis jetzt schon bedacht waren, bey den unentgeltlichen Concurrenzen zum Straßenbau Willkühr und Uebermaaß zu vermeiden, so ist Uns doch nicht entgangen, daß in der Natur dieser Leistungen Gebrechen liegen, welche sich in der Ausführung nicht ganz beseitigen lassen.

Wir konnten nämlich die Concurrenz-Bezirke für die Natural-Leistungen niemals so sehr erweitern, als es eine gleiche Vertheilung der Last erheischt haben würde. Es ist Uns ferner nicht unbemerkt geblieben, wie durch die unbezahlten und zum Theil schon ermüdet auf dem Bauplatz ankommenden Arbeiter wenige und minder gute Arbeit geleistet, also Kraft und Zeit unnütz verschwendet

werde; und wie endlich auch der wohlthätige Nebenweck der Straßenbau-Arbeiten, der ärmeren Volks-Klasse Unterhalt zu verschaffen, gänzlich vereitelt werde, wenn jene Arbeiten unentgeltlich geleistet werden müssen.

Durch diese Betrachtungen geleitet, haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschloßen, und beschließen hiemit, wie folgt:

I.

Alle Natural-Concurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher nach der Verordnung vom 8. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 289) zu den Landstraßen unentgeltlich zu leisten hatten, sollen künftig durch gedungene Tagelöhner und Lohnfuhrer, oder nach Umständen durch Verpachtungen an den Wenigstnehmenden hergestellt, und die Kosten derselben durch eine Umlage im einschlägigen Kreise mittels eines Vorschlages der zu entscheidenden Rüstical- und Häuser-Steuer gedeckt werden.

(3 I)

II.

Die Erhebung einer solchen Umlage bleibt auf jene Fälle beschränkt, wo bisher die unentgeltlichen Natural-Concurrenzen geleistet werden mußten, nämlich:

- a) wenn völlig neue Landstraßen erheben, oder doch einzelne Straßenstücke ganz neu angelegt, oder endlich Auffahrts-Dämme zu neuen Brücken erbaut werden;
- b) wenn eine bereits bestehende Landstraße durch das Kriegs-Fuhrwesen, oder durch außerordentliche Naturereignisse, ohngeachtet der sorgfältigen Unterhaltung, dergestalt zu Grunde gerichtet worden, daß ihre Wiederherstellung in fahrbaren Stand nur mit einem ungewöhnlichen Aufwande zu erzielen ist.

Damit aber diesem zweiten Falle niemals eine zu große Ausdehnung gegeben werden möge, so bestimmen Wir hiemit, daß allzeit dasjenige, was die gewöhnliche Unterhaltung einer solchen Straße nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre kostet, zum Voraus abgezogen, und nur der Ueberrest durch die Kreis-Umlage gedeckt werden soll.

III.

Da Wir lediglich die Absicht haben, die besonderen Concurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeltlich zum Straßenbau zu leisten hatten, gerechter zu vertheilen, und deren Leistung zu erleichtern, keinesweges aber das Maas derselben zu vermehren, so verordnen Wir ferner:

- a) die Arbeiten, deren Geldanschlag durch

die Kreis-Umlagen gedeckt werden soll, bleiben, wie bisher bey den Natural-Concurrenzen auf diejenigen beschränkt, welche durch gewöhnliche Tagelöhner und Lohnfuhrer verrichtet werden können. Alle übrigen Straßenarbeiten, welche eine erlernte Handwerks-Fertigkeit voraussetzen, sollen nach wie vor aus Unserer Staats-Cassa, ohne einen besondern Beitrag der Unterthanen bestritten werden.

- b) Der Geldanschlag dieser Arbeiten richtet sich zwar nach dem jeweiligen Fuhr- und Tagelohne; jedoch soll auch hiebei jedes Uebermaaß sorgfältig vermieden, und bey der Berechnung der nöthigen Hand- und Fuhrlohne von der Ansicht ausgegangen werden, daß die Arbeiten durch tüchtiges Personal und unter gehdiger Aufsicht geleistet werden müssen.
- c) Wenn es besondere Umstände nöthig oder rathlich machen sollten, in irgend einem Kreise in einem Jahre so viele neue Straßenbauten vorzunehmen, oder so viele durch Kriegesfuhrer oder außerordentliche Natur-Ereignisse gänzlich zu Grunde gerichtete Landstraßen wieder herzustellen, daß die Kreis-Umlage für ein Jahr zu drückend werden würde, so wollen Wir dieselbe auf mehrere Jahre vertheilen, und die später verfallenden Jahresrisen einstweilen aus Unserem Aerar vorschießen lassen.
- d) Wenn eine Straßenarbeit, deren Kosten durch die ausgeschriebene Kreis-

Umlage hätten gedeckt werden sollen, in dem Jahre, für welches diese Umlage erhoben werden, nicht ausgeführt werden kann, sondern auf ein anderes Jahr verschoben wird, oder ganz unterbleibt; so soll der für jene Arbeit erhobene Steuer:Vorschlag den Unterthanen des einschlägigen Kreises für das nächstfolgende Jahr zu Gute geschrieben werden.

IV.

Ohne Unsere specielle Allerhöchste Genehmigung können künftig die für den Straßenbau bestimmten Steuer:Vorschläge eben so wenig, als bisher die Straßenbau:Concurrenzen gefodert werden.

Unsere Kreis:Regierungen haben demnach mit der jährlichen Vorlage des Straßenbau:Etats auch das wohlmotivirte und in der gemeinschaftlichen Sitzung der beyden Regierungs:Kammern geschöpfte Gutachten zu verbinden, ob und welche Kosten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung durch eine Kreis:Umlage zu decken seyen?

Es ist nämlich jedesmal genau nachzuweisen, ob und welche Straßen oder Straßenstrecken, und in welcher Länge neu anzulegen seyen?

Ob und welche Straßen durch die oben bemerkten Ereignisse so zu Grunde gerichtet seyen, daß ihre Wiederherstellung einer außerordentlichen Hülfe bedarf?

Welche Auslagen für Handlöhner und Fuhrwerk zur Umlage geeignet seyen?

Ob diese Umlage in einem oder mehreren Jahren erhoben werden soll?

Und welcher Vorschlag endlich von der für ein Jahr vorgeschlagenen Umlage auf jeden Gulden der zu entrichtenden Rustical: und Häuser:Steuer treffe?

V.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Kreisbau:Etats werden Wir jährlich durch Unser Allgemeines Intelligenz:Blatt bekannt machen lassen, welche Straßen oder Straßenstrecken in jedem Kreise neu angelegt oder wieder hergestellt, welche Kosten durch eine Kreis:Umlage gedeckt, und welche Vorschläge der Rustical: und Häuser:Steuer hiesfür erhoben werden sollen.

Dieser von Uns genehmigte Steuer:Vorschlag ist jedann in jedem Kreise auf die jährlich ausgeschriebenen Steuerziele zu vertheilen, und mit diesen durch Unsere Finanz:Kendämter zu erheben.

VI.

Die in gegenwärtiger Verordnung ausgesprochene Aufhebung der Natural:Concurrenzen beziehet sich nur auf solche Hand: und Spann:Dienste, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeltlich und zu neuen Landstraßen zu leisten hatten, welche aus allgemeinen Staats:Mitteln unterhalten werden.

Es bleiben also noch ferner vorbehalten:

- a) die in Unserer Verordnung vom 8. Februar 1809 gegen verhältnißmäßige Bezahlung festgesetzte Concurrenz zur gewöhnlichen Befuhr des Materials auf die Landstraße, überall, wo Wir hievon ferner Gebrauch zu machen für gut finden;
- b) die Concurrenzen der Gemeinden zu jenen Straßenstrecken, die durch Ortschaften ziehen, jedoch mit den in Unserer Verordnung von 16. August 1805 (Regierungsblatt S. 897) §. I. und II. ausgesprochenen Beschränkungen;
- c) die Concurrenzen der Gemeinden und Bezirke zu den Vicinal: Straßen, und Communications: Wegen, welche nicht aus allgemeinen Staats: Mitteln herzustellen und zu unterhalten sind.
- d) Endlich behalten Wir Uns vor, daß in Fällen, wo es zur Ausführung dringender Straßenbau: Arbeiten durchaus nicht möglich seyn sollte, die erforderliche Anzahl freywilliger Tagelöhner oder Lohnfuhrer zu erhalten, dieser Mangel zwar durch ein Aufgebot in der benachbarten Gegend ersetzt, jedoch den Aufgebotenen jedesmal der ortsübliche Tag: und Fuhrlohn vergütet werde.

VII.

Im Rheinkreise, wo schon dormal keine unentgeltliche Natural: Concurrenz zum

Straßenbau bestehet, wollen Wir durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert wissen. Was aber jene Theile des Unter: Mainkreises betrifft, wo bisher statt der vormaligen Straßenbau: Frohnden jährlich eine bestimmte Anzahl von Steuer: Sim: plen erhoben worden ist, so soll es künftig wie in den übrigen Kreisen gehalten, aber von den fixirten Straßenbau: Sim: plen so viel erlassen werden, als nach einem mehrjährigen Durchschnitte beyläufig jene Arbeiten gekostet haben, die von nun an durch jährliche Steuer: Beschläge gedeckt werden sollen.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung ist sowohl durch Unser Gesetz: Blatt, als durch die Intelligenz: Blätter der einzelnen Kreise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und in soweit es ohne Unterbrechung der bereits angefangenen Straßen: Arbeiten möglich ist, noch im laufenden Finanz: Jahre in Anwendung zu bringen, worüber Wir unverzüglich die Gutachtens: Berichte Unserer Kreis: Regierungen erwarten.

München den 6. April 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der General:Secrtaire,
von Weiger.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

V. Stüd. München, Mittwoch den 20. May 1818.

I n h a l t.

Königl. Verordnung: die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.

Verordnung.

(Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsblatt 1817 Stück X. Seite 154) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeinwesen unterm 24. Septemb. 1808 erlassene Edict (Regierungsbl. 1808 St. LXI. S. 2405 bis 2451) sowohl bey Unseren einschlägigen Staats-Ministerien, als in einem dar-

für angeordneten besondern Ausschusse Unseres Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeinde-Wesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edicts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

I. T i t e l.

Von der Bildung und Eintheilung
der Gemeinden.

1. C a p i t e l.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes

(4)

Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß daselbe geschlossen und zusammenhängend ist. —

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinder-Rechte besitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen

dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freugebirge sind von obiger Zuthheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erhohlet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besonderen Fällen, z. B.

- a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Strassen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke-mehrerer Gemeinden gehen;
- b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

- c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
- d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;
- e) bei Militair-Einquartirungen, Kriegszügen und Kriegslieferungen zc. zc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche policeyliche und sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Districts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich

- a) in Städte und größere Märkte,
- b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in 3 Classen, nämlich:

- I. Classe: die Städte mit einer Einwohnere Zahl von 2000 Familien und darüber;
- II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;
- III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen demal den Rural-Gemeinden beigezählt werden.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeinde-Gliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

- 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey
- 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechts

te ohne ein eignes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehdrig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zerpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nußbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeindegliedern bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Bestimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besondern Rücksichten auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger, vorher halbsächlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

2. C a p i t e l.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtigt:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch

gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Ämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26 vorkommenden näheren Bestimmungen. —

§. 19. Jedem activen Gemeinde-Gliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bei den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindeglieder Dienste, Umlagen u. d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitzt, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

III. Titel.

Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

1. Capitel.

Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Vereinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staatslasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeindevermögen, theils in den Gemeinde: Diensten, theils in den Gemeinde: Anlagern.

2. Capitel.

Von dem Gemeinde: Vermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeinde: Vermögen, welches die Gemeinde als nothwen-

diges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wozu die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Pösch: Geräthe u. dergleichen — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions: Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local: Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsichtenden Staats: Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde: Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde: Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde: Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde: Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde: Glieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßstabe die Vertheilung unter die

meind: Glieder gesehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

§. 26. So lange Gemeinde: Gründe, unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den besten Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

3. Capitel.

Von den Gemeinde: Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde: Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer: und Wasser: Bauten u. c.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemein: den Frohnen oder Gemeinde: Dienste zu leisten schuldig. —

§. 28. Zu den Gemeinde: Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durch: marschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeinde: Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespann: Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirtschaft oder sein Gewerbe bestreitet. —

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde: Glieder bemessen.

§. 32. Gemeinde: Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stell: vertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde: Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural: Gemeinden durch den Gemeinde: Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus: und Landwirtschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde: Umlagen.

§. 34. Gemeinde: Umlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeinde: Glieder, finden zu Gemeinde: Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde: Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats: Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder der selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maßstab, nach welchem diese Gemeindeumlagen zu vertheilen sind; die Erhebung; Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

IV. T i t e l.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. C a p i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwei Drittheile der Gemeinde-Mitglieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39. Abwesende können, ausser den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von

dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihre Bestimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besondern Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht notwendig, welcher ein gültiger Rath; oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeinde-Mitgliedern abordnen. —

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

- 1) in den Städten und in größeren Märkten;
- 2) in den Rural-Gemeinden.

2. C a p i t e l.

Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

- 1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
- 2) durch einen besondern Gemeindeg-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,
- 3) durch Districts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

3. Capitel.
Von den Magistraten.

I.

Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen:

- 1) in den Städten der ersten Classe:
(§. 9.)
 - a) aus zwey Bürgermeistern;
 - b) aus zwey bis vier Rechtskundigen Rätthen;
 - c) aus einem technischen Bau-Rathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
 - d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Classe;

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Rätthe vertheilt werden; —

- 2) in den Städten der zweyten Classe:
(§. 9.)
 - a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zwey Rechtskundigen Rätthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus sechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bey den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Cansley- Personal besteht:

in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:

- 1) aus einem oder zweyen Secretairen, dann
- 2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe werden die Cansley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Vengeance des nöthigen Schreiber- Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadt-Kämmerer,

Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Deconom angestellt werden.

§. 43. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienst-Functionen erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die Rechtskundigen Räte nach vollendeten academischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Classe wird bey den Rechts- und Geschäftskundigen Räten dieselbe Eigenschaft erfordert.

Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Verhalte mit einer Realitäre anständig seyn.

Die aus den übrigen Bürger-Classen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Policen-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. Die Bürgermeister, bey wel-

chen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihre Aemter niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträte aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnismäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionen-Gehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnismäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Bau Rath, wo ein solcher notwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemein-

des Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Canzley- und Amtsdieners- Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

§. 51. Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder derselben tragen in den Städten erster und zweyter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

- a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,
- b) in den Städten der zweyten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen, Bande,
- c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Rehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde-

und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder Rechtskundige Räte eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch Ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 53. In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den königlichen Commissaire, oder durch die betreffenden Landes- und Guts herrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beigefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflchtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Commissaire, oder durch das einschlägige Landes- oder Guts herrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Mitglieder, das Canzley- nebst dem Unter-Personal, wer-

den durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II.

Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorksteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirktes aus, und sämtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrat als Vorksteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeindegeldern erhalten werden, stehen, mit dem dabei angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höhern städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschusse, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen, gewählt und ange stellt.

Die Anstellung des Canzley-Personals und der Dienerschaft kommt dem Magistrat zu.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindegeld-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beigelegt werden.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeindegüter und für die Erfüllung der Gemeindegeld-Verbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an, und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeindegeldlasten bey Militair-Einquartirungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heuraths-Bewilligungen.

§. 63. Er hat die Verleihungen der Gewerbs- Berechtigkeiten im Gemeinde- Bezirk, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats- Behörde unmittelbar oder abschließend vorbehalten sind.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

- 1) das ganze städtische Bauwesen;
- 2) die Leih- Anstalten;
- 3) die Feuerlösch- Anstalten;
- 4) die Beleuchtungs- Anstalten.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde- Wege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeinde- Mitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen- Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungsbl. St. XXXI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizey.

§. 67. Dem Magistrat ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unfreier Haupt- und Residenzstädte München, als Regierungs- Beamten, die gesammte Local- Polizey übertragen.

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts- Polizey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreis- Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts- Abtheilung, ganz nach der Instruction für die Polizey- Directionen vom 24. Septemb. 1808 (Reg. Bl. 1808. St. LXXII. Seite 2509. seqq.)

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältnis zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmte wird.

§. 71. Zur Bestreitung der Local- Polizey- Kosten wird von dem Staats- Aercar verhältnismäßig ein bestimmter jährlicher Beitrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizey erforderliche Personal aus den dormal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

III.

Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäftszweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen

Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonders Regulativ näher bestimmt werden.

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschusse, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

1.

Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines Königl. Commissaire's, aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40ten, bei jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30ten.

bei den Städten der II. Classe den 20ten und bei jenen der III. Cl. den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art genannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeindeg Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeindeg-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

- a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,
- b) in den Städten der zweiten Classe in der höchst besteuerten Hälfte, und
- c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchst besteuerten zwey Drittheilen sich befinden.

Bei Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesamt-Betrag der Haus-Gewerbes- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeindeg-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

- a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen;
- b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;
- c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersu-

hung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld frey: gesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Concurſ verfallen ſind;

§. 79. Die Zahl der Gemeinde: Bevollmächtigten ſoll immer das Dreysfache der bey dem Magistrate aus der Bürger: Claſſe angeſtellten Rätthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl erſetzt; — der erſte und zweyte Aus tritt geſchieht aber nach Verlauf des dritten und ſechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der ſich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weiſe ergiebt, wird erſt bey der gewöhnlichen nächſten Wahl erſetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Drittheile von der geſetzlich beſtimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in dieſem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu beſorgen gehabt hätten.

Die Abiretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch ſchriftliche Eröffnung, ſondern auch im

Kreis: Intelligenz: Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II.

Wirkungskreis der Gemeinde: Bevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde: Bevollmächtigten ſind, als Vertreter der Gemeinde: Corporation

1) berechtigt, die Bürgermeiſter, die Rechtskundigen Rätthe, und die ſämmtlichen Glieder des Magiſtrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen: Mehrheit erfordert wird;

2) ſie concurriren mit dem Magistrate zur Beſetzung des ſtädtiſchen Dienſt: Perſonals, nach den Beſtimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magiſtrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu beſetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und ſie mit ihren allenfalligen Erinnerungen darüber vernehmen.

Sollten der Magiſtrat und die Bevollmächtigten ſich über die Auswahl nicht vereinigen können, ſo iſt die Entſcheidung der Kreis: Regierung darüber zu erholen.

§. 82. Der Magiſtrat iſt verpflichtet: die Gemeinde: Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde: Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, inſondere

a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde: oder Stiftungs: Güter, oder nutzbarer Rechte;

- b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten;
- c) bey Neubauten;
- d) bey allen Verpachtungen oder Geld-
Vorleihen an Magistrats-Glieder, und
an ihre Verwandte in auf- und abstei-
gender Linie, dann Seiten-Verwandte
und Verschwägerete im ersten Grade;
- e) bey Capitals- Aufnahmen für die Ge-
meinde;
- f) bey Lieferung. Contracten;
- g) bey Regulirung unfländiger Gemeinde-
Dienste und Gemeinde-Umlagen,
- h) über die entworfenen Schulden-Zilgungs-
Pläne;
- i) über die Gemeinde- und Stiftungs-
Rechnungen (nach §. 59.).

Außer den hier angeführten Fällen ist
der Magistrat befugt, wo er es für zweck-
mäßig erachtet, auch in anderen Angelegen-
heiten die Gemeinde- Bevollmächtigten mit
ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die
Bemerkungen und Abstimmungen der Ge-
meinde-Bevollmächtigten möglichst zu berück-
sichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu
müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr
auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung
der Kreis-Regierung, respect. des einschlägig-
gen Land- oder Guts herrlichen Gerichts, daz-
über einzuholen.

§. 84. Auch außer den oben §. 82. specificir-
ten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten
berechtigt, dem Magistrate eine schriftliche

Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen
bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-
Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemein-
de-Beste fördernden Vorschlag machen zu
müssen glauben; — auch steht es ihnen frey,
Beschwerden über die Gemeinde-Verwals-
tung, wenn sie von dem Magistrate nicht
erlediget werden sollten, bey der Kreis-Reg-
ierung und resp. bey dem vorgesetzten Land-
oder Guts herrlichen Gerichte, durch schrift-
liche Vorstellungen anzubringen.

III.

Von ihren Versammlungen und Vor-
rechten.

§. 85. Die Gemeinde-Bevollmächtig-
ten versammeln sich immer nur im Gemein-
de-Hause; sie wählen sich alle drey Jahre
aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen
Protocollführer, welcher auch alle schriftli-
chen Aufsätze besorgt.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt:

- a) so oft sie der Magistrat in den §. 82.
bestimmten Fällen dazu auffordert;
- b) so oft sie bey besonderen Veranlassun-
gen, nach §. 87., es für nothwendig
erachten; — von welchen außerordent-
lichen Versammlungen sie jedoch dem
Magistrate und der außer diesem in der
Stadt befindlichen besondern Policens
Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige
zu machen haben.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher
bey einer angesagten Versammlung ohne eine

gütliche Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterlegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armen-Fond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederhöchstem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

§. 87. Zu allen Beschlüssen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefassten Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeindesachen nicht befreuet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeindesbezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeindesvermögen vergütet werden.

Bei öffentlichen Feuerslichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. C a p i t e l

Von den Districts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom

Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Strafen und Mäßen eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Behülfe untergeordnet werden.

§ 90. Diese Districts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt-Bezirken mit einem eignen Wohnhause ansässigen Gemeinde-Bürgern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

Bei den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

§. 91. Das Amt der Districts-Vorsteher besteht:

- 1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglücksdrohender Gefahren; — alle Policeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Policey-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde: Beiträge hiefür.

§. 92. Die Districts:Vorfteher versehen ihre Stellen unentgeltlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde: Bevollmächtigten. (S. 88.)

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural: Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemein den geschieht durch einen Gemeinde:Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet:

- 1) aus dem Gemeinde:Vorfteher;
- 2) aus dem Gemeinde:Pfleger und
- 3) aus dem Stiftungs:Pfleger;
- 4) aus drey bis fünf besonderen Gemein des:Bevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesondeter Rechnungsführung, in Einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemein des:Stiftungs: und Schulwesens, dann der Armen:Pflege wohnt der Ortsparter dem Gemeinde:Ausschuße bey.

Der Orts:Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde:Schreiber die Protocolle, und besorget alle Schreibereyen, ser

tiget auch die Gemeinde: und Stiftungs: Rechnungen, wenn die Gemeinde: und Stiftungs:Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

§. 95. Der Orts:Vorfteher, die Gemein des: und Stiftungs:Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Dritttheilen genommen werden.

Der Gemeinde:Vorfteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemein des:Einwohnern genommen werden, die offene Wirtschaft treiben.

§. 96. Der Gemeinde:Vorfteher und die beyden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land: oder Gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Lands: oder Gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der Vorfteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural:Gemeinden, welche einem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98. Der Vorfteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Vollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Vorsteher, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreit.

Der Gemeindefchreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Vollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bey Bürgen jedoch ausserhalb des Gemeinde-Bezirktes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtigt, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gehen bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem bayerischen Wappen auf der linken

Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeindegeldern angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

I.

Zu den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erhöht ihre Beschlüsse, verkündet ihr die Königlich-Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

- a) des Gemeinde-Buches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitztungen derselben,
- b) des Inventariums über alle zur Gemeinde-gehörtigen Gerächtschaften, Feuer-Erschreulisten und dergleichen,
- c) der Concurrentz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;
- d) des Lager-Buches über alle im Gemeinde-Bezirkte liegende Häuser und Besitztungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bey dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterb-Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

Diesem steht hiernach zu

- 1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Mitglieder, so wie der Schutzverwandten; woben, in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesezte höhere Policen-Behörde entscheidet;
- 2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;
ferner
- 3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirk, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
- 4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
- 5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Benützung der Sachverständigen.
- 6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Sorge des Gemeinde-

Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeindegelds und Local-Stiftungsgelds. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltung-Angelegenheiten (§. 82.) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus-Bermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuss selbst ist schuldig, in den unten bey den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Landes- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeindegeld-Ausschusse vertreten wird, so ist sie nur

- 1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,
- 2) bey Regulirung
 - a) neuer Gemeinde-Dienste,
 - b) der Gemeinde-Umlagen,
- 3) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,
- 4) bey der Aufnahme neuer Ansteller,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindegeld-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesezte Behörde zu erstatten:

den Berichte über die erwähnten Gegenstände benutzigen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde: so wie des Stiftungs: Vermögens wird jährlich von dem Pfleger geleget:

- a) dem Gemeinde: Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;
- b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beseyn der Gemeinde: Ausschusses;
- c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land: oder Guts herrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land: oder Guts herrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde: und Stiftungs: Rechnungen der Kreis: Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche Guts herrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde: Angelegenheiten die Vorschriften der §. §. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den Guts herrlichen Gerichten nach dem Edicte über die

Guts herrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II.

Hinsichtlich der Local: Polizey.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs: und Feld: Polizey ist in den Orten, welche keinem Guts herrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde: Ausschusses ausschließlich übertragen.

In den Guts herrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106. ihre Anwendung:

- a) Der Dorfs: Polizey.

§. 108. Der Gemeinde: Vorsteher setzet für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Kaufhandel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizey: Stunden in den Wirthshäusern; er eufenet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneyhändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs: und Flurwächter, dann der Gemeinde: Glieder selbst, welche ihm dabey den erforderlichen Beystand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde: Einwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts: Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bey verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bey Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eifenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Entschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehet, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medicinische Pflücker zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzbocken: Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs: Mittel anzuwenden, so wie bey entsetzlichen Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts: Maßregeln zu treffen.

§. 112. Er hat die Feuerchau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

- a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;
- b) die Visitation der Viehmatten, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;
- c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Poliecy: Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;
- d) die Handhabung der Dienftboten: Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämtlicher Gemeinde: Einwohner; — die Dienftboten: so wie die Leumunds: Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts: Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeindef: Ausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeltlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeindef: Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

b) Der Feld: Poliecy.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur: und Markungs: Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeindef: Bevollmächtigten und einiger junger Gemeindef: Männer, zu umgehen hat; — die dabei allenfalls vorgefundenen Mängel und

Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der oben Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung u. sich besonders angelegen sein zu lassen, und, so viel möglich, dabei mit eignen Beispielen voranzugehen.

III.

Kückfichtlich des Strafs-Rechtes der Gemeinde-Ausschüsse.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldstrel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch undesugtes Einhüten, durch die Nachweiden u. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drei Gulden einschlägig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Casse.

IV.

In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschusses.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern ent-

stehen, so hat der Gemeinde-Ausschuss die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. October 1810 (Regierungsbl. S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Parthen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. T i t e l.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizien, welche von dem Staats-Ministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Polizien-Behörden, — ausgeübt wird.

Capitel I.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122. In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältnis zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde,

rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der nähren Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

- 1) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
- 2) bey neuen Foundationen und Foundations-Zusätzen, wenn damit Lasten verbunden sind;
- 3) bey Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oeconomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;
- 4) bey allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
- 5) bey bedeutenden Neubauten;
- 6) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
- 7) bey allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
- 8) bey Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Erats-Jahre zurückersetzet werden;
- 9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;
- 10) bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienstleistungen, dann bey neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124. Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpfichtung der Bürgermeister, nach den nähren Bestimmungen der §. §. 53. 54. und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126. Wenn in einer Stadt Iter Classe ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und IIIten Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Guts herrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtigt, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder Guts herrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachsuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Guts herrn, selbst aus dem seinen Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Guts herrlichen Beamten und Verwalter.

Nebſdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufſteigender Linie, dann an deren Seiten: Verwandte und Verſchwägerte im erſten Grade, nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103 und 123. No. 4. enthaltenen Beſtimmungen, ſonach nur nach Vernehmung der Gemeinde: Bevollmächtigten und Ausſchüſſe, und nach Genehmigung der vorgeſetzten Kreis: Regierungen, ſtat: finden.

Capitel 2.

Von der beſondern Unterordnung des Gemeinde: Ausſchüſſes in den Rural: Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde: Ausſchuß iſt dem ihm vorgeſetzten Land: und Gutsherrlichen Gerichte nach den beſthenden Vorſchriften untergeordnet, und verbunden: die Verſehle und Aufträge deſſelben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgeſetzte Behörde die perſönliche Vernehmung des Gemeinde: Ausſchüſſes nöthig findet, hat im Namen deſſelben der Gemeinde: Vorſteher, und in deſſen Verhinderung das Älteſte der übrigen dem Gemeinde: Ausſchüſſe beigegebenen Gemeinde: Glieder beim Amte zu erſcheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde: Ausſchuß in der Verwaltung der Gemeinde: Angelegenheiten die Genehmigung, reſpective Entſcheidung des betreffenden Land: oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, iſt §. 101 und 103 näher beſtimmt;

auch hat dieſes, nach §. 105, die Reviſion der Rechnungen über das Gemeinde: und Stiftungs: Vermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde: Vorſtehers, bey der Ausübung der Local: Polizen, zu der ihm vorgeſetzten Poſteen: Behörde — ſind in den §§. 110. 114 und 118 beſondere Beſtimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bey dem Wirkungs: Kreiſe der Gemeinde: Vorſteher

bezeichneten beſondern Fällen — haben dieſelben am Ende eines jeden Viertel: Jahres bey dem vorgeſetzten Untergerichte zu erſcheinen, und demſelben vorzulegen:

- 1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Beſiße der Gründe,
- 2) das Register über die verlinkdeten Geſetze und Verordnungen,
- 3) das Straf: Buch, in welchem die Viſitationen und Beſtrafungen eingetragen ſind,
- 4) die Gemeinde: Beſchlüſſe.

§. 134. Die Untergerichte ſollen ſich mit den Gemeinde: Vorſtehern in eine ſolche Verbindung ſetzen, daß ſie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterſtützung geben können; ſie ſollen öfters in den Dorfsgemeinden nachſehen, und, wie ſchon unterm 24. März 1802 bey der Organization der Landgerichte §. XVI. vorgeſchrieben worden iſt, bey jeder Gelegenheit und Veranlaſſung ſich überzeugen, ob die Gemeinde: Ausſchüſſe, und inbeſondere die Vorſteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat: Abſichten mißbrauchen; — ſie haben in einem ſolchen Falle ſogleich das Ereignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Wir befehlen: daß dieſe Verordnung durch das Geſetz: Blatt bekannt gemacht werde, und tragen Unſerm Staats: Miniſterium des Innern auf, zur Vollziehung deſſelben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete inſtructive Wiſungen unverzüglich zu verfügen.

München, den 17. May 1818.

Max Joſeph.

Gr. Reichsberg. Fürſt v. Brede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rehb. Gr. v. Thüßheim. Fehr. v. Erchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchſten Befehle
Seiner Majeſtät des Königs:
Egid von Kobell.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VI. Stück. München, Sonnabend den 23. May 1818.

I n h a l t.

Königliche Verordnungen: Die directen Staats = Auflagen für das Finanz = Jahr 1817/18 in den ältern 7 Kreisen betreffend. — Die Kriegskosten = Peräquations = Umlagen für das Staats = Jahr 1817/18 betreffend.

V e r o r d n u n g e n.

(Die directen Staats = Auflagen für das Finanz = Jahr 1817/18 in den ältern 7 Kreisen des Reichs betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Jänner dieses Jahres Unsere Regierungen der ältern 7 Kreise ermächtigt, einstweilen diejenigen Ziele der bestehenden directen Steuern, welche im

ersten Semester dieses Verwaltungs = Jahres, bis zum Schluß März nämlich, wegsfallen seyn werden, erheben zu lassen, und beschließen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß für das II^e Semester dasselbe beobachtet, und überhaupt für das laufende Finanz = Jahr dieselben directen Auflagen in denselben Zielen, und in demselben Maße, wie im vorigen Jahre, ausgeschrieben und erhoben werden sollen.

Unsere Regierungen des Untermain; des Obermain; des Rezats; des Regens; des Oberdonau; des Unterdonau; und des Isar:

(7)

Kreises haben diesen Unsern Allerhöchsten Beschluß zu vollziehen, und das Geig: nets unverweilt zu verfügen.

München den 23. May 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königl:lichen Allerhöchsten Befehl:

der General: Secretaire
von Geiger.

(Die Kriegskosten: Perductions: Umlagen
pro 1817/18 betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unsere Kriegskosten: Perductions: Kasse in den Stand zu setzen, nicht nur die theilweise Verichtigung der ältern Kriegs: Forderungen fortzusetzen, sondern auch die auf derselben haftenden Capitals: Schulden und Zinsen zu bestreiten, finden Wir Uns

auf den Antrag Unserer Staats: Ministerien des Innern und der Finanzen nach Vermehmung Unseres Staatsrathes bewor: gen, hienit zu verordnen, daß die Kriegs: Kosten: Perductions: Umlagen für das lauf: fende Etats: Jahr 1817/18 in den ältern Kreisen Unsers Reichs wieder in demselben Maße und nach demselben Fuße, wie in dem verfloßnen Jahre erhoben werden sollen.

Unsere Finanz: Behörden haben hienach das Weitere zu verfügen, und die einge: henden Gelder an Unsere Central: Perduas: tions: Kasse einsenden zu lassen.

München den 23. May 1817.

Max Joseph.

Graf Freyherr
von Thürrheim. von Lerchenfeld.

Auf Königl:lichen Allerhöchsten Befehl:

der General: Secretaire,
von Geiger.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VII. Stück. München, Sonnabend den 6. Juny 1818.

I n h a l t.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.

Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten, Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, bezeugen. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben

ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigten Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schüzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

(7 $\frac{1}{2}$)

Freiheit der Meinungen, mit gesetzli-
chen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu al-
len Graden des Staatsdienstes und zu allen
Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur
Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem
Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhebbarkeit
der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflich-
tigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats,
Haushaltes, rechtlicher Schuß des Staats-
Credits, und gesicherte Verwendung der dar-
für bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde; Körper
durch die Wiedergabe der Verwaltung der
ihr Wohl zunächst berührenden Angelegen-
heiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus
allen Klassen der im Staate ansässigen Staats-
bürger, — mit den Rechten des Veyrathes,
der Zustimmung, der Willigung, der Wün-
sche, und der Beschwerdeführung wegen
verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — be-
rufen, um in öffentlichen Versammlungen
die Weisheit der Berathung zu verstärken,
ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung,
sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber
nicht hindernd das Fortschreiten zum Bes-
sern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies sind die Grundzüge
der aus Unserm freyen Entschlusse euch ge-
gebenen Verfassung, — sehet darin die Grund-
sätze eines Königs, welcher das Glück sei-
nes Herzens und den Ruhm seines Thrones
nur von dem Glücke des Vaterlandes und
von der Liebe seines Volkes empfangen
will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestim-
mungen als Verfassung des Königreiches
Baiern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Baiern in der Ges-
ammt: Vereinigung aller ältern und neuern
Gebietstheile ist ein souverainer monarchi-
scher Staat nach den Bestimmungen der
gegenwärtigen Verfassung; Urkunde.

§. 2.

Für das ganze Königreich besteht eine
allgemeine in zwey Kammern abgetheilte
Stände: Versammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thron-
folge, dann der Reichs: Ver-
weisung.

§. 1.

Der König ist das Oberhaupt des
Staats, vereinigt in sich alle Rechte der
Staats: Gewalt, und übt sie unter den
von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen

Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatischen linealischen Erbfolge.

§. 3.

Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebendürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenem Ehe erfordert.

§. 4.

Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5.

Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des lezt regierenden Königs lebenden Baiertischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären

sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baiertischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6.

Sollte die Baiertische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreiches zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.

§. 7.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8.

Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich

(*)

nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien: Befehles.

§. 9.

Die Reichs: Verwesung tritt ein:

- a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
- b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorkehrung getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10.

Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs: Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs: Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge: Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentenschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11.

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorkehrung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinde-

rungs: Ursachen anzuzuzigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentenschaft statt.

§. 12.

Wenn der König nach §. 10. den Reichs: Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennet, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlich: Hauses übertragen sind, im Haus: Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt: Staats: Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs: Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13.

Wenn kein zur Reichs: Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs: Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron: Beamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennet, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron: Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14.

In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs: Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien: Befehle hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 15.

In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Nahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Nahmen und unter dem gewöhnlichen Königl. Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:
„des Königreichs Baiern Verweser.“

§. 16.

Der Prinz des Hauses, die verwittelte Königin oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit
„der Verfassung und der Gesetze des
„Reichs zu verwalten, die Integrität
„des Königreichs und die Rechte der
„Krone zu erhalten, und dem Könige
„die Gewalt, deren Ausübung mir an-
„vertraut ist, getreu zu übergeben, so
„wahr mir Gott helfe und sein heiliges
„Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17.

Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus,

welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18.

Alle erledigten Ämter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisoirisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weber Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehnen verleihen, noch neue Ämter einführen.

§. 19.

Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20.

Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königl. Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügun jährlich zweymal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 21.

Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22.

Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen

der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Batern bildet eine einzige untheilbare unäußerliche Gesamt-Masse aus sämtlichen Bestandtheilen an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Rechten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannstammes, und werden als der Gesamt-Masse einverleibt angesehen.

§. 2.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

- 1) Alle Archive und Registraturen;
- 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
- 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militair-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;

4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Nothwendigkeiten, welche der Aufsicht der Hof-Städte und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlößer dienet;

6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;

7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälden und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3.

Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen

gen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4.

Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Verschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5.

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone

heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Ämter oder Würden ertheilt werden.

§. 6.

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

- 1) alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Staats- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
- 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
- 3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
- 4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7.

In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine *Dominical-Rente* — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

T i t e l I V.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das *Indigenat* erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das *Indigenat* erworben wird. (Beilage I.)

§. 2.

Das *Bayerische Staats-Bürgerrecht* wird durch das *Indigenat* bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3.

Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansfähigkeit im Königreiche, entweder durch den Besiz besteueter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteueter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4.

Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, *Civil-Staatsdienste* und oberste *Militaire-Stellen*, wie auch *Kirchen-Aemter* oder *Pfründen* können nur *Eingebornen* oder verfassungsmäßig *Naturalisirten* ertheilt werden.

§. 5.

Jeder *Baler* ohne Unterschied kann zu allen *Civil-Militaire- und Kirchen-Aemtern* oder *Pfründen* gelangen.

§. 6.

In dem Umfange des Reichs kann keine *Leibetgenenschaft* bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§. 7.

Alle ungemessenen *Frohnen* sollen in *Gemeffene* umgeändert werden, und auch diese *ablösbar* seyn.

§. 8.

Der Staat gewährt jedem *Einwohner* *Sicherheit* seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem *ordentlichen Richter* entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionsthalten, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genus ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen,

als in soweit das Oberhoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ausübung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10.

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11.

Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des

hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beilage III.)

§. 12.

Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Befehlen.

§. 13.

Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormalig bestandene besondere Befreyungen.

§. 14.

Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesellschaftlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1.

Die Kron-Ämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erst-

geburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Erben verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Verfassung.

§. 2.

Den vormalig Reichständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3.

Die der Vaterlichen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenige Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die konstitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4.

Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutherrlichen Rechte nach den gesellschaftlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

- 1) ausschließlich das Recht, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI)
- 2) Familien-Fidei-Commissen auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII)
- 3) Einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
- 4) die Rechte der Stieglämigkeit unter den Beschränkungen der Befreyung über

das Hypothekenwesen; (Beilage VIII) endlich

- 5) bey der Militaire: Conscriptio die Auszeichnung, daß die Söhne der Adlichen als Cadetten eintreten.

§. 5.

Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial: Rätthe, und die mit diesen in gleicher Categoric stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben besreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial: Rätthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Stiegelndigkeit und die obige Auszeichnung bey der Militaire: Conscriptio.

§. 6.

Die Dienstes: Verhältnisse und Pensions: Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes: Pragmatik. (Behl. IX.)

T i t e l VI.

Von der Stände: Versammlung.

§. 1.

Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichs: Rätthe,
b) die der Abgeordneten.

§. 2.

Die Kammer der Reichs: Rätthe ist zusammengesetzt aus

- 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2) den Kron: Beamten des Reichs;

3) den beyden Erz: Bischöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs: Rätthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischöfe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General: Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslanglich besonders ernennet.

§. 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen: oder Fidei: Commissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund: und Domincal: Steuern in simple Dreyhundert Gulden entrichten, und woben eine agnatisch: linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs: Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei: Commissis gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichs:

(*)

Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5.

Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6.

Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7.

Die zweite Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9.

Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

- a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Aechtheit;
- b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Aechtheit;
- c) die Klasse der Städte und Märkte ein Biertheit; — und
- d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Biertheile der Abgeordneten;
- e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.

§. 10.

Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beigefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beilage X.)

§. 11.

Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirk die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste

Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Gebrauch eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Vestl. X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13.

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14.

Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

- 1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;
- 2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven

Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Bernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16.

Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17.

Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18.

Die Anträge über die Staats-Auslagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19.

Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungsbereiches kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

T i t e l VII.

Von dem Wirkungskreise der
Stände-Versammlung.

§. 1.

Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2.

Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erklütert oder aufgehoben werden.

§. 3.

Der König erhalte die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuss prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5.

Die zur Deckung der ordentlichen besondern und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen die

recten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staats-haushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auslagen fortentrichtet.

§. 6.

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Terminals, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7.

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der leztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10.

Den Ständen des Reichs wird bey jeder neuen Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 11.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12.

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung besritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13.

Den Ständen wird der Schulden-Tilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schulden-Tilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14.

Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schulden-Tilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und

auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Nahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16.

Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§. 17.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18.

Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise

gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20.

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in näherer Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuss zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefassten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Bestimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21.

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese denselben bestimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22.

Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verschieben, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24.

Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25.

Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne

„Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mit Gott helfe und sein heiliges „Evangelium.“

§. 26.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangnem Verbrechen ausgenommen.

§. 27.

Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftes-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28.

Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29.

Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schluß der Versammlung.

§. 30.

Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Ausführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31.

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungefährlich.

T i t e l VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4.

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5.

Der königliche Fiskus wird in allen sträflichen Privatrechts-Verhältnissen bey den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6.

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militair-Verfassung.

§. 1.

Jeder Vater ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hieüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2.

Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militair-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3.

Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4.

Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämtliche in den Reserve-Bataillons eingereichte Mannschaft,

die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufauf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in sofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militair-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefördert wird.

§. 7.

Die Militair-Personen stehen in Dienst-sachen, dann wegen Verbrechen oder Betr-

gehen unter der **Militaire; Gerichtsbarkeit**, in **Real- und gemischten Rechtsfachen** aber unter den **bürgerlichen Gerichten**.

T i t e l X.

Von der Gewähre der Verfassung.

§. 1.

Bei dem **Regierungs-Antritte** schwört der **König** in einer **feyerlichen Versammlung** der **Staats-Minister**, der **Mitglieder des Staats-Raths**, und einer **Deputation der Stände**, wenn sie zu der **Zeit versammelt** sind, folgenden **Eid**:

„Ich schwöre nach der **Verfassung** und „den **Befehlen des Reichs** zu regieren, „so wahr mir **Gott** helfe, und sein „heiliges **Evangelium**.“

Ueber diesen **Act** wird eine **Urkunde** verfaßt, in das **Reichs-Archiv** hinterlegt, und **bejlaubigte Abschrift** davon der **Stände-Versammlung** mitgetheilt.

§. 2.

Der **Reichs-Verweser** leistet in **Beziehung** auf die **Erhaltung** der **Verfassung** den **Titel II. §. 16.** vorgeschriebenen **Eid**.

Sämmtliche Prinzen des **Königlichen Hauses** leisten nach **erlangter Volljährigkeit** ebenfalls einen **Eid** auf die **genaue Beobachtung** der **Verfassung**.

§. 3.

Alle Staatsbürger sind bei der **Anfänglichen** und bei der **allgemeinen Landes-Huldigung**, so wie **alle Staatsdiener** bei

ihrer **Anstellung** verbunden, folgenden **Eid** abzulegen:

„Ich schwöre **Treue** dem **Könige**, **Gehorsam** dem **Befehle** und **Beobachtung** der „**Staats-Verfassung**; so wahr mir **Gott** helfe, und sein **heiliges Evangelium**!“

§. 4.

Die **Königlichen Staats-Minister** und **sämmtliche Staatsdiener** sind für die **genaue Befolgung** der **Verfassung** verantwortlich.

§. 5.

Die **Stände** haben das **Recht**, **Beschwerden** über die durch die **Königlichen Staats-Ministerien** oder andere **Staatsbehörden** geschehene **Verletzung** der **Verfassung** in einen **gemeinsamen Antrag** an den **König** zu bringen, welcher denselben auf der **Stelle** abhelfen, oder, wenn ein **Zweifel** dabei obwalten sollte, sie näher nach der **Natur** des **Gegenstandes** durch den **Staatsrath** oder die **oberste Justiz-Stelle** untersuchen, und darüber **entscheiden** lassen wird.

§. 6.

Finden die **Stände** sich durch ihre **Pflichten** aufgefordert, gegen einen **höhern Staats-Beamten** wegen **vorsätzlicher Verletzung** der **Staats-Verfassung** eine **formliche Anklage** zu stellen, so sind die **Anklage-Puncte** bestimmt zu bezeichnen, und in jeder **Kammer** durch einen **besondern Ausschuß** zu prüfen.

Ver einigen sich beide **Kammern** hierauf in ihren **Beschlüssen** über die **Anklage**; so bringen sie dieselbe mit ihren **Belegen** in **vorgeschriebener Form** an den **König**.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Dritttheilen der bey der Versammlung anwesenden Mit-

glieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Dritttheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschließig der daselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die dario angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstatet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.



Graf v. Kelgersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Erratum. Gesetz-Blatt. Stück V. S. 95. §. 131. Zeile 6: Statt: §. 101 und 103. ist zu lesen: 101. No. 1. dann 123 und 128.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 10. Juny 1818.

I n h a l t.

Edict über das Indigenat. (Erste Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern Tit. IV. §. 1.)

E d i c t
über
das I n d i g e n a t.

§. 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Baiersche Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

- a) wenn eine Ausländerin einen Baiern heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;

- c) durch ein besonderes nach erfolgter Genehmigung des Staatsrathes ausgesfertigtes Königl. Decret.

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden,

ohne sich förmlich anständig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landes theilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

- 1) Durch Erwerbung oder Verbeibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung;
- 2) durch Auswanderung;
- 3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kren: Oberhof Aemtern, zu Civil: Staatsdiensten, zu obersten Militaire: Stellen, und zu Kirchens Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baiertische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

- a) die gesetzliche Volljährigkeit;
- b) die Anständigkeit im Königreiche entweder durch den Besiß besterter Gründe,

Krenten oder Rechte, oder durch Ausübung besterter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

- c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9.

Nur derjenige Baiet, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände: Versammlung.

§. 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

- 1) Mit dem Indigenate;
- 2) durch die ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwickelten besondern Strafen;
- 3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11.

Diejenigen Baiertischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königl. Erlaubniß

in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

- a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine Generals-Verordnung zurückberufen werden;
- b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
- c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegszustand gegen Baiern tritt,

§. 12.

Baiertische Unterthanen können Besizungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Anspizigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besizzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§. 14.

Den Standesherrn, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde ge-

hörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensen gehalten

- a) alle nach den Befehlen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;
- b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehngüter einen Lehenträger aus Baiertischen Unterthanen anzuordnen;
- c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real: sondern auch in Personal: Klagen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierrische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18.

Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19.

Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-
Secretair.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IX. Stück. München, Mittwoch den 17. Juny 1818.

I n h a l t.

Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (Zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. Lit. IV. S. 9.)

I. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen über
Religions-Verhältnisse.

E r s t e s C a p i t e l.

Religions- und Gewissens Frey-
heit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange un-

terworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens; Bekenntnisses.

§. 5.

Die Wahl des Glaubens; Bekenntnisses ist jedem Staats; Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs; Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7.

Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes; oder Gemüths; Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8.

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions; Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Reglements; Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staats; Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11.

Durch die Religions; Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions; Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme am dem Staatsbürger; Rechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions; Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens; Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit

der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-; Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15.

Uebrigens bestimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-; Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18.

Wenn ein das Religions-; Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte

zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-; Jahre darin zu belassen sind.

§. 19.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-; Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-; Unterricht ehelichen Kindern gleich gehalten.

§. 21.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-; Erziehung gleich; falls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-; Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion (11 *)

desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Partey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23.

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Paten haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung:

§. 24.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Concessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25.

Den nicht christlichen Glaubens-Gesellschaften ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26.

Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27.

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28.

Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesell-

schaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30.

Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31.

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32.

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33.

Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen ge-

mäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35.

Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36.

Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

§. 37.

Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahme-Urkunde bemessen werden.

§. 38.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volks-Unterrichts,
- e) der Kirchen-Disziplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
- h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religion: und Kirchen- Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42.

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt zu ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahme-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so fern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48.

Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen, und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen:Diener, oder

c) zur Foundation neuer nothwendiger Pfarr:Stellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e) zu Unterhalts:Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen:Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49.

In so fern für diese Zwecke vom Kirchen:Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul:Anstalten, dann der Armen:Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen:Gesellschaften zur Staats:Gewalt.

Erstes Capitel.

In Religions: und Kirchen:Sachen.

§. 50.

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen

Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs: Kreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions: Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königl. oberste Schuß, oder Aufsicht: Recht dabey eintritt. Die Königl. Landes: Stellen werden wiederholt zur genauen Besorgung derselben angewiesen.

§. 51.

So lange demnach die Kirchen: Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungs: Kreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schuß der Staats: Gewalt anrufen, der ihr von den Königl. einschlägigen Landes: Stellen nicht versagt werden darf.

§. 52.

Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen: Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königl. Landesfürstlichen Schuß anzurufen.

§. 53.

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs: Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Kö-

nigl. Staats: Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54.

Die angebrachten Beschwerden wird das Königl. Staats: Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56.

Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen: Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen: Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57.

Da die hoheliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorkommenden Handlungen, Ereignisse und Verhält-

nise sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen- und Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58.

Hiernach dürfen keine Befehle, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen- und Gewalt nach den hierüber in den Königl. Landen schon längst bestehenden General- Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königl. Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen- und Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige be-

stätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61.

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königl. Staats- Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Befehle und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62.

Die Religions- und Kirchen- Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63.

Diesen Befehlen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kir-

che als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64.

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter zc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
- d) Ehe: Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen: Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts: Genossen, oder der dem Religions: Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse betreffen;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen: Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen: Listen als Quellen der Bevölkerungs: Verzeichnisse, als Register des Civil: Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65.

In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66.

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal: Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitfachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften zc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67.

Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassung: Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den besetzten Gerichtsstand.

§. 68.

Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und

zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße u. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabsolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich findet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69.

Die Criminal: Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlich-weltlichen Gerichten zu.

§. 70.

Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71.

Keinem kirchlichen Zwangs: Mittel wird irrend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats: Gewalt im Staate gestattet.

§. 72.

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes: Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats: Eayten, irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74.

Alle ältern Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75.

Die Verwaltung des Kirchen: Vermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bev Gegenständen gemischter Natur.

§. 76.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden dieienigen verstanden, welche zwar geist-

(12*)

lich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend etne Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

- a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ic.
- b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
- c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
- d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
- e) Eintheilung der Diocesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
- f) alle Gegenstände der Gesundheits-Policey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77.

Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78.

Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen

über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erhohlt werden.

IV. A b s c h n i t t.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Verfolgung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteyen vollkommene Sti-

cherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82.

Keine Kirchen: Gesellschaft kann verbunden gemacht werden, an dem äußern Gottes: Dienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions: Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottes: Dienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabey verlegt werde, welche nach §. 80. jede Religions: Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83.

Der weltlichen Staats: Policy kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions: Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84.

Religions: Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85.

Nach ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts: Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions: Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions: Grundsätzen leisten können.

§. 86.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stollgebühren entrichtet werden.

§. 87.

Diesen auf solche Art der Orts: Pfarren einverleibten fremden Religions: Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats: Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen: Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89.

Das Verhältniß der Staats: Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat: Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions: Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen: Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Datschirke in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan: Gebrauche der Kirchen.

§. 90.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionen, Partheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92.

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnis nicht bezulegen vermögen, gehört an das Staats: Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93.

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94.

Wenn nicht erheller, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrechtliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet

dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehet.

§. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jeder desmaligen Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlichem Genehmigung, welche durch das Staats- Ministerium des Innern eingehohlet werden muß, abzuthellen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats- Gewalt aus policenschen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein ge-

meinschaftlicher Begräbnißplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§. 101.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniß beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Stocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen- Gemeinde bey ihren Leichen- Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats- Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions- Verhältnisse der verschiedenen Kirchen- Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Untertan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religions- Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kir: Junius 1817. und in Beziehung auf die
 chen: Angelegenheiten sind die weitem Be: protestantische Kirche in dem hierüber un:
 stimmungen, in Beziehung auf die katho: term heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte
 lische Kirche, in dem mit dem päpstlichen enthalten.
 Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

I. Stück. München, Mittwoch den 24. Juny 1818.

I n h a l t.

Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels. (Dritte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. IV. S. 11.)

E d i c t

über die

Freyheit der Presse
und
des Buchhandels.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften,

welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Pressfreyheit gestattet. Sie sind hiers nach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polyzien:Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen,

Antiquarien, Leihbibliothek, Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstecher, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polyzien:Obrigkeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polyzien in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polyzien:Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Gesetz:Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Keiß

und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesekwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizei-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlages. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer

in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehmen; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ic. benachrichtiget werden; auch

ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

stellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Dar-

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XI Stüd. München, Mittwoch den 1. July 1818.

I n h a l t.

Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormalig Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. (Vierte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. Tit. V. §. 2.)

E d i c t

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormalig Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzler. Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst;“ und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain,

an die Königl. Staats Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley: Ceremoniel sich achten.

§. 4.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauer: Geläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Den Standesherrn steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königl. Diensten befinden, oder aus Königl. Staats Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfalligen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen sie betreffenden Real: und Personal: Klagen haben sie einen privilegir-

ten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations Gerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königl. Ober: Appellations: Gerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien Verträge besondere Ausstragal Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7.

Verlassenschafts Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations: Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgelaiefert werden müssen.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair: und der im Königl. Civil: Staats: Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherrn das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations: Gericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf: Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs: Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthastigkeit einer provisoirischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des

Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeeschuldeten zusammen gesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ehebürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzte. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweiten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwey Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden in beyden Instanzen zu Referenten ernannt, welche jedoch nur eine beratende Stimme haben. Der erste geheime Secretaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protocol.

Die Untersuchungs-Commission schiebt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigte Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Vorsitzern geschöfste Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wefalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das

damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Etwa: Strafsachefachen ist das trefsfende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz; für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Instanz.

§. 9.

Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeit wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht

des einschlägigen Regierungs-Bezirktes mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11.

Die Standesherrn genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militair-Pflichtigkeit.

§. 12.

In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der königlichen Truppen befreyt seyn.

§. 13.

Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militair-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14.

Die Standesherrn sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15.

Die Standesherrn sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Befugungen und allenfalligen Lehens- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen.

§. 16.

Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17.

Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Gesetzen und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18.

In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19.

Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkheit, der willkührlichen, so wie der

streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königl. Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen steht denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingeschendet.

§. 20.

Die hergebrachte mittlere und Strafsgerichtsbarkeit der Standesherrn kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Canzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkles; bey Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das Königl. Ober-Appellations-Gericht.

§. 21.

Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22.

Die Subalternen in den Canzleyen und die Justiz-Beamten werden von den Stan-

desherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23.

Die Justiz Canzleyen, oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellations Gericht haben bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24.

Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Distinctionen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen: so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25.

Den Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts- Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen

keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

III.

Policey: Verwaltung. §. 26.

Den Ständesherrn kömmt in ihren Gebieten die untere Policey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Befehlen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen Policey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits: Policey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde: Gutes, die Bestätigung der Gemeinde: Vorsteher und Communal: Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser: Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes: Cultur, den Handel und das Kunstwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs: Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Druckereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst und Jagd: Policey, so wie die Forst: Gerichtsbarkeit, sowohl in den ständesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfang ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militair: Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der unteren Policey: Behörden gehören: überhaupt die Local- und Districts: Policey über ihre Mediat Unterthanen.

§. 27.

Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen Christlicher Glaubens: Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Befehlen sich richten.

§. 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Policey in ihren Gebieten eigene Policey: Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits: Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29.

Dem unmittelbaren Wirkungs: Kreise der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem die ständesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landes: Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3. die Bewahrung und Handhabung der Landes: Verfassung und der Souverainetäts: Rechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestäts: Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions: Edicts;

5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;
6. die Leitung der Marsch-, Vorspann- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7. die Bezirks-Concurrenz-Sachen;
8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten;
9. Auswanderungen der Unterthanen;
10. die Sicherheits-Policey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brand-Affecuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13. die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlicly der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahrs-Märkten.

§. 30.

In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Me-

diat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die ständeherrlichen Behörden.

§. 31.

Die Standesherrn üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Policey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Verdict zu versehen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32.

Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren policeylichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§. 33.

Diejenigen Standesherrn, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Policey eine zweyte Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Rahmen: „Regierungs- und Justiz-Canzley“ führt.

§. 34.

Diese Regierungs-Canzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die

Policien in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35.

Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unter:Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Policien:Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts:Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths:Commission.

§. 36.

Der Standesherr kann sich von dieser Canzley in Beziehung auf Posten:Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37.

In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Policien ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat:Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat:Canzley richten, welche

hiernach das Geeignete an die Local:Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat:Canzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38.

In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Bezirks:Regierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Policien:Verwaltung der standesherrlichen Regierungs:Kanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wacht dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsidant kann beßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats:Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtigt, bei Ueberschreitungen der Königlichen Befehle in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es notwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39.

Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Policien kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat:Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat:Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40.

Die standesherrlichen Mediat: Collegien berichten an die königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierung: (Justiz:)
Canzley.

Die königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabey an die Regierung: Canzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41.

Von allen Ernennungen zu den Policen: Stellen haben die Standesherrn der königlichen Oberpolicen: Behörde des Regierung: Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober: Policen: Behörde eine Liste der für die Policen angestellten Beamten und Rätthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42.

Die von den Standesherrn ernannten Rätthe, Beamten und Subalternen in den Canzleyen werden von den Vorständen dieser Lehren selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43.

Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen: Policen Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44.

Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherrn dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial: Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem königlichen General: Consistorium untergeordnet.

§. 45.

Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial: Sachen das königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46.

Die streitigen Consistorial: und Ehegerichts: Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz: Canzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königliche Ober: Appellations: Gericht gehet.

§. 47.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs: Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und

Aufsicht der Mediat: Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48.

Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete abgesondert von den Episcopal: Rechten, die Ausübung der Patronats: Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Befehle beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Possess: Befehle durch die standesherrliche Mediat: Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherrn.

§. 49.

Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthums: Rechte hervührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg: und Hüttenwerke, Forsten, Fildereyen, Zehnten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst: und andere Rechnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Kelbeigenschaft hervührenden und gesetzlich aufgehobenen Befälle.

§. 50.

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz: und Polizey: Ver-

waltung in ihren Besitzungen, bergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maassgebenden Befehle unterworfen bleiben.

§. 51.

Die Standesherrn behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits: Verträge geschlossen sind.

§. 52.

In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs: Normen. Jedoch wird

§. 53.

den Standesherrn als Ehren: Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyhelt von allen Personal: Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß: Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesamt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer: Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats: Aufträgen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes: Acte Art. 14. die Standesherrn für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll

ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zuge dachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund: Steuer, Haus: Steuer und Dominical: Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königl. Rente: amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital: Stock einer solchen Rente gleichkom mender Antheil auf die Staats: Kasse über nommen werden.

§. 54.

Zu allen außerordentlichen Umla: gen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzun: gen liegen, haben die Standesherrn gleich: mäßig nach dem allgemeinen Steuerfusse beizutragen.

§. 55.

Von Gemeinde: Umlagen sind sie rück: sichtlich ihrer dormaligen Besitzung entbrennt, wosfern sie nicht Vortheile aus dem Ge: meinde: Verbands ziehen.

§. 56.

§. 56. Die in der Königl. Decla: ration vom Jahre 1807 den Standesherrn eingeräumte Freyheit von Zoll und Weg: geld wird bestätigt. Auch ist ihnen gestat: tet, ihre Natural: Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Be: sitzungen mauffrey einzuführen.

§. 57.

Die Activ: Lehen werden ihnen fer:

ner belassen; jedoch geht in allen streit: gen Lehen: Sachen die Appellation von den Justiz: Canzleyen an das Königl. Ober Appellations: Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehensfälle bleiben dem Mediat: Herrn.

§. 58.

Die Standesherrn sind befugt, ne: ben einem Collegium für die Justiz und Polizen, (§. 33.) auch neben andern Ver: waltungs: Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutherrlichen Ein: künfte, unter dem Nahmen Dominical: Canzley anzuordnen.

§. 59.

Alle Mediat: Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königl. Stempel: Ordnung zu beob: achten.

VI.

Auscheidung der Schulden.

§. 60.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Graffschaften und Herrschaf: ten haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren nach Verhältnis der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

- a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und

nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

- b) sind alle Gemeinde: Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;
- c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61.

Den Standesherrn wird gestattet, ihren bey den Mediat: Canzleyen angestellten Räten und Beysehern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räte, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62.

Die Verpflichtung der Mediat: Beamten soll mit dem Dienst: Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats: Ministerium eingesendet werden.

§. 63.

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räte und Gerichts: Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat,

und zwar nöthigen Falls auch durch Geld: Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verantwortlich, wie der Königliche Fiskus in Ansehung der Amts: Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64.

Die standesherrlichen Justiz: und Policey: Räte und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienst: Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts: Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts: Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Befehlen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths: Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise: Bewilligungen erteilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts: Bestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 65.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General:
Secretaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XII. Stück. München, Sonnabend den 4. July 1818.

I n h a l t.

Edict über den Adel im Königreiche Baiern. (Fünfte Beilage zu der Verfassungs-Acte des Reichs Titel V. §. 4.)

E d i c t

über den

Adel im Königreiche Baiern.

T i t e l I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.

§. 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst königlichen Reskripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Aynaten erforderlich.

§. 3.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels

und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgesetzt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Daselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5.

Die Ertheilung des Militaire, oder Civils Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Baiarische Adel hat fünf Grade:

1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adelige mit dem Prädicate: „von.“

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§. 7.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Präsident steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.

Ein Baiarischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

§. 9.

Alle nach §§. 1 — 5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wapen zu bedienen.

Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron- Fiscalen, als den Mitgliedern der beteiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10.

Die Adlichen haben das Recht der Sie-
gelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen
des hierüber erlassenen Edicts.

§. 11.

Die Adlichen genießen einen von der Ge-
richtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichts-
stand in bürgerlichen und peinlichen Fällen,
und zwar die erblichen Reichsräthe vor den
Appellations: Gerichten desjenigen Kreises,
in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo
ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor
dem königlichen Ober: Appellations: Gerichte
in zweyter und letzter Instanz; die übrigen
Adlichen aber vor den Kreis: und Stadt: Ge-
richten des Kreises, in welchem sie wohnen
oder begütert sind, in erster Instanz, mit
Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Ge-
richts: Sprengel jedes Kreis: und Stadt: Ge-
richts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich
in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreite Gerichtsstand der Adlichen
beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche
Grundstücke, welche zu einem Guts: Complexe
gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über
die gutherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche
zustehet.

§. 12.

Die Adlichen, außer den in der deutschen
Bundes: Acte enthaltenen Ausnahmen, unter-
liegen zwar der allgemeinen Militaire: Pflicht:
igkeit nach den bestehenden Conscriptiions: Ges-

setzen; jedoch sollen die Söhne des Adels,
welche das Loos zur Einreihung trifft, als
Cadetten eintreten.

§. 13.

Nur zum Besten adelicher Personen und
Familien können Familien: Fidei: Commisse
nach den Vorschriften des Edicts über die Fa-
milien: Fidei: Commisse errichtet werden.

§. 14.

Den Adlichen kommt ausschließend das
Recht zu, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit
ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschrän-
kungen eine solche Gerichtsbarkeit von densel-
ben besessen werden kann, verordnet das Edict
über die gutherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an
der Reichsstandschafft bestimmt die Verfas-
sungs: Urkunde.

§. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels
enthalten die einschlagenden Edicte die nähern
Bestimmungen.

T i t e l III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-
Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen,
welche das Straf: Gesetzbuch als unverträglich

sich mit der Adels: Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal ausjadrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unsnachtheilig.

§. 18.

Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzicht muß jedoch dem Könige durch das Staats: Ministerium des Königlich: Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels: Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20.

Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Ver-

weise ihrer Abstammung in der oben §. 3. ben Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels: Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, das der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgesetzt.

§. 21.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels: Titels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions: Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht im gleichen Falle befinden.

§. 22.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlusfige lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General: Secretaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 8. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit. (Sechste Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Lit. V. S. 4. Nr. 1.)

E d i c t

über die

gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Guts Herren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Guts Herren haben sich in denjenigen Fällen und Verhältnissen, welche das Eigen-

thum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3.

Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Colonat- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Guts Herren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form ge-

(15 *)

geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen consituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Theilseitigen ablosbar.

§. 7.

Diese Ablosbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehntrecht, welches den Zehntberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Versuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablosbarkeit aufzuheben.

§. 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommissa hergestellt werden.

§. 10.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppeltes Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11.

Blut und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12.

Von dem Austrage, Altheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14.

Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilden, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16.

Die Gutshcimfälligkeit aus Strafe (Caucidat) bleibt aufgehoben.

§. 17.

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18.

In Fällen, wo sonst die Caucidat statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadensersatz klagen.

§. 19.

Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§. 20.

Klagen gutsherrlicher Hinterlassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

T i t e l II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21.

Die Errichtung neuer Schulen steht den

Gutsherren, in soferne das Bedürfnis hierzu aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, mit Bewilligung der Obergewalt zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch vergrößert werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung erteile, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22.

Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23.

Das Installationsrecht kann von demjenigen Gutsherrn, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessionsbefehl ausgeübt werden.

§. 24.

Gutsherrn, welche als Kirchenpatrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweyter Abschnitt.

Von der gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25.

Die gutherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26.

Nach der Verfassungs- Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. No. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kömmt den Adeltichen ausschließend das Recht zu, eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial- Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28.

Allenthalben ist die gutherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsheeren beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freygelegener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahms-

weise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat- Personen und auf jene Besitzer freygelegener Güter erstrecken, worüber der Gutsheer schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsheer zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial- Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besondern Königlichem Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beyden tausenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats- Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichem Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die beteiligten landgerichtlichen Hinterfassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29.

Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32.

nicht erforderlich, daß die Befugungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25—28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42—50. bezeichneter Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutherrlichen Gerichte.

§. 31.

Die gutherrliche Gerichtsbarkeit wird

ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwey Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32.

Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33.

Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in sofern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortbauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu

Lehen verlihenen Gerichtsbarkeit über Königl. Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königl. Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34.

Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königl. Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich erteilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35.

Patrimonial-Gerichte bilden sich:

- a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher dafelbst beständenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in sofern diese nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hiezuj sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibe ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§. 32—35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch Königl. Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beyde dem Guts- und Grundherren in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme

ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37.

Wenn aber ein Austausch solcher königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts, und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich bloß die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seite in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edicte ausüben kann.

§. 38.

Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

- a) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besaßen, ohne weitere Entschädigung zurück geht;
- b) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem damaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.
- c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen

Guts; respective Gerichts; Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39.

Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs; Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40.

Alle Gutsherrn sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Befehlen gemäß, ihre gutherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreis; Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts; oder Patrimonial; Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Pläne und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die königliche Genehmigung erhohlt wird.

§. 41.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

T i t e l III.

Von der Bestellung der gutherrlichen Gerichte.

§. 42.

Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43.

Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn, und bey andern gutherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44.

Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zulässig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-

Gerichtshalter bey mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichten-Hinterfassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45.

Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Königlichem Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherrn gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§. 46.

Die persönliche Qualification der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Beildrigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47.

Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten

Patrimonial: Gerichten I^{ter} Classe ange-
stellt werden zu können, müssen die ernann-
ten Individuen alle Eigenschaften nachwei-
sen, welche in gleicher Art zur Anstellung
bey den unmittelbaren Königlichen Landger-
ichten erfordert werden. Bey der Auswahl
ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe
der für den Staatsdienst geprüften Rechts-
Candidaten nicht gebunden.

§. 48.

Die Bewerber um Anstellung bey Pa-
trimonial: Gerichten II^{ter} Classe, welchen
nämlich blos die freywillige, nicht aber zu-
gleich die streitige Gerichtsbarkeit zu-
steht, müssen wenigstens die Gymnasial: Studien
und eine gerichtliche Praxis von drey Jah-
ren nachweisen, und in der Prüfung über
ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinläng-
lichen Fähigkeit erlangen.

§. 49.

Advocaten können nicht zugleich Herr-
schafts: Richter oder Patrimonial: Gerichts-
halter seyn, sondern müssen bey der An-
nahme eines solchen Amtes ihre Anwalts-
schaft niederlegen.

§. 50.

Der Gutsherr kann zwar bey dem Herr-
schafts: oder Patrimonial: Gerichte an seinem
Wohnorte das Richteramt selbst überneh-
men; jedoch muß er sich der Nachweisung
und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern

Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnah-
me findet nur dann statt, wenn etwa seine
Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste
im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der
guts herrlichen Beamten.

§. 51.

Die Herrschafts: Richter und diejenigen
Patrimonial: Richter, welche zugleich die
streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben,
so wie diejenigen Gutsherren, welche die
guts herrliche Gerichtsbarkeit persönlich ver-
walten (§. 50.), werden von der vorgesetzten
Kreis: Regierung unmittelbar, solche Patris-
monial: Gerichtshalter aber, welche blos auf
die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind,
aus Auftrag der Kreis: Regierung von dem
betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52.

Alle guts herrlichen Gerichts: Beamten
leisten bey ihrer Anstellung und Verpflich-
tung auch den für die unmittelbaren Königl:
chen Beamten vorgeschriebenen Eid nach
Maafgabe der Verfassungs: Urkunde Titel X.
§. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen
Beamten einen besondern Eid darüber leisten
lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflich-
tungen beobachten werden, welche ihnen das
gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs
gegen ihre Gutsherren aufliegen.

§. 53.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts: Richter, und diejenigen Patrimonial: Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial: Beamten aber, welche blos die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsiß nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial: Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54.

Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts: Gerichte, so wie der Patrimonial: Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Befoldung, der definitiven Anstellung, der Entsehung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestellungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Befähigung vorzulegen. Den Herrschafts: Rich-

tern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial: Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55.

Den Patrimonial: Gerichtsherrn ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial: Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß daselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56.

Sollte der Gutsherr sein Patrimonial: Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts: Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial: Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfalligen Verhält-

nisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57.

Die Heiraths- Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial- Gerichts- Beamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Kreis- Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis- Regierung benehmlich mit dem Appellations- Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58.

Die Patrimonial- Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königl. Fiskus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Untertanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerm Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60.

Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er

davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations- Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61.

Will der Gutsherr den Herrschafts- Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial- Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreis- Regierung und dem Appellations- Gerichte die Anzeige machen. Die Rentens- Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62.

Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrency mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Eismischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden- Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial- Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtsachen zu, bey welchen die Patrimonial- Gerichts- Inhaber

selbst theilhaftig sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königlichen Landgerichten.

§. 63.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtes-Beamten, allenfalls durch seine Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§. 64.

Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizey-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsheeren und der Umschrift: „Fürstlich; Graflich; oder Freyherrlich; u. N. N.“. Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“

T i t e l V.

Von dem Wirkungskreise der gutherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbareit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

C a p i t e l I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den königlichen Landgerichten eremit, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Nahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbareit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen

Gegenständen der *Polizey*: und öffentlichen Verwaltung aber un-er den Landgerichten.

§. 68.

Alle *Patrimonial-Gerichte* zweyter Classe, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre *Justiz- und Polizey* Verwaltung abgesondert geführten *Protocolle* alle drey Monate übergeben. Von diesen Bescheiden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und *Zurechtweisungen* erlassen.

§. 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den *Patrimonial-Gerichten* zweyter Classe die *Amtspflichten* ver säumt worden, so kömmt den Landgerichten die *Befugniß* und *Obliegenheit* der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, un-erzüglich die Anzeige an die betreffende *Oberbehörde* des *Kreises* zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die *Patrimonial-Gerichte* erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die *Polizey* und andere administrative *Geschäfts-zweige* Bezug haben.

§. 70.

Die *Königlichen* *Verordnungen*, das *Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt*, so wie die *allgemeinen Verfügungen* der *obern*

Stellen werden den *Herrschafts-Gerichten* eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den *Patrimonial-Gerichten* aber durch die *Königlichen* Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere *Bekanntmachung* der *Gesetze* wird von den *Patrimonial-Gerichten* in ihren *Bezirken* verfügt.

Capitel II.

Von der *Rechtspflege*.

§. 71.

In der Ausübung der *Justiz-Pflege* haben sich die *Gutsherrn* nach den über die *Justiz-Verfassung* des *Reichs* im *Allgemeinen*, und durch das gegenwärtige *Edict* über die *gutsherrlichen Gerichte* insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72.

Die *Herrschafts Gerichte* und die *Patrimonial-Gerichte* erster Classe haben, in Beziehung auf die *Rechtspflege*, mit den unmittelbaren *Königlichen* Landgerichten gleiche *Befugnisse* und *Obliegenheiten*, die *strafrechtliche* Gerichtsbarkeit bey *Verbrechen* und *Vergehen* ausgenommen, wo ihnen nur die *Ergreifung* und *vordläufige Verwahrung* der *Angeschuldigten* gebührt, mit der *Verpflichtung*, dieselben, ohne alles weitere *Verfahren*, spätestens binnen 48 *Stunden* an den *Sitz* des einschlägigen *Königlichen Untersuchungs-Gerichts* auszuliefern.

§. 73.

Patrimonial-Gerichten zweyter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§. 74—79.). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74.

In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweyter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern woben es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

§. 75.

Hiermach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweyter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche

Verkegelung und Beschreibung der Verlastenschaften, dergleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit steht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Abjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntniße, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einfinde.

§. 77.

Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geseze den gerichtlich ausgenommenen Vergleichen überhaupt befehlen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; woben jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden :

- a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsiß in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben; .
- b) beyde Theile müssen sich freywillig und

ohne Zwang zu diesem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Bedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78.

Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft anzuschicken.

§. 79.

Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschafswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80.

Diese in den §§. 74—79. benannten Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht

Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiliget seyn.

§. 81.

Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Classe ist verpflichtet, wenn Me bey demselben begonnenen Jurisdictionshandlungen eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten: Stücke also bald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82.

Landgerichtliche Verladungen an die gutsherrlichen Hinterlassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuiert, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hinterlassen von eben jenen Patrimonial Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83.

Uebrigens ist den Gutsherrn gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts- und Patrimonial Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafswesens, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Capitel III.

Von der Pollicey-Verwaltung.

§. 84.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Pollicey zu.

§. 85.

In Orten, wo Grund-Untertanen ver-schiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Pollicey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbesteuerbaren Untertanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestanden polliceylichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Pollicey-Sachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherren zu machen, und wenn er am Orte des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§. 87.

Die Herrschafts-Gerichte üben die Be-

zirke- und Orts-Pollicey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentlos; administrativen Gegenständen die erste Instanz, woben der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiltigt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf diefalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschfts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§. 88.

Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Pollicey beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Pollicey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Pollicey-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erhohlen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschlossen, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Pollicey-Uebertretungen woben die Thatsache der Uebertretung gegen die Abladnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweiseführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizee: Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs: Beeinträchtigungen, auf Gemeinde: Recht, Concurrenz: Pflichtigkeit und Maassstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieses Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat: Genugthuung, wenn diese über vom Richter erkannt werden soll.

§. 90.

Weiter stehen den Patrimonial: Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

- a) Alle allg. eien Verfügungen in Bezug auf die öffentl.che Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial: Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;
- b) die Ertheilung der Reise: Pässe an die gutsherlichen Hinterlassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;
- c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts: Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

- d) die Ausstellung der Dienstboten Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial Gerichts: Bezirke gültig seyn sollen;
- e) die gesetzliche Einschreitung und Befugung wegen Mißbrauchs der Press: Freiheit, und entdeckter Winkel: Pressen;
- f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs: Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial: Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;
- g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal: Wege, woben die Patrimonial: Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen: Brücken: und Wasser Baues, woben jedoch die Patrimonial: Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Nahmen der Landgerichte einzuschreiten haben;
- h) die Herstellung und Leitung der Feuer: Lösch: Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer: und anderer Elementar: Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherung; Anstalt.
- i) die Forst: und Jagd: Polizee, und die Forst: und Jagd: Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts: und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer

Gerichtbarkeit stehenden Gemeinden zu gehören;

k) die Medicinal-*Policien*, unbeschadet augenblicklicher *Vo.kehrung* in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der *Militaire*: *Conscription* und des *Marschwezens*, worin sich lediglich nach den Aufträgen der *Landgerichte* zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die *Landwehr* und die *Gendarmerie*, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die *Patrimonial*: *Gerichte* sich an den zunächst befindlichen *Commandanten* zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der *Bezirks*: *Concurrenzen*,

§. 91.

Inhabern von *Herrschafts*: *Gerichten* ist die Annahme von *Policien*: *Wachen* gestattet; jedoch nur in einer mit den Befehlen über die *Gendarmerie* vereinbarten Art.

§. 92.

Neben den *gutherrlichen* Beamten in ihrer *Eigenschaft* als *Policien*: *Beamten* können die *Gutsherren* in ihren *Gerichts*: *Bezirken* auch ein *ärztliches* *Dienst*: *Personal* aufstellen, dessen *Befähigung*, je nach der *höhern* oder *subalternen* *Eigenschaft* desselben, entweder bey dem *Ministerium* des *Innern* oder bey der *Kreis*: *Regierung* nachgesucht werden

muß. Dieses *Personal* steht sodann zu den *gutherrlichen* *Gerichten* im analogen *Verhältniße*, wie dieses nach der *Einrichtung* des *Medicinal*: *Wesens* zwischen den *Königlichen* *Landgerichten* und dem mit denselben in *Beziehung* stehenden *ärztlichen* *Personal* der *Fall* ist.

Capitel IV.

Von den *Schul*: und *Kirchens*: *Angelegenheiten*.

§. 93.

Die *Rechte* der *Gutsherren* in *Ansehung* der *Schulen* sind im §. 21. bezeichnet worden.

In *Beziehung* auf diesen *Zweig* der *Verwaltung* haben die *Herrschafts*: *Gerichte* die nämlichen *Befugnisse* und *Obliegenheiten*, wie die *Landgerichte*. Die *Patrimonial*: *Gerichte* nehmen an der *Local*: *Schul*: *Inspection* *Antheil*, handhaben die *örtliche* *Schul*: *Policien*, und vollziehen dießfalls die *Aufträge* der *Gutsherren*; in allen Fällen unter *Aufsicht* der *Landgerichte*.

§. 94.

In *Ansehung* der in den §§. 22—24. bezeichneten *Patronats*: und damit verknüpften *Ehren*: *Rechte*, haben die *gutherrlichen* *Beamten* die *Aufträge* ihrer *Gutsherren* zu befolgen; und im Uebrigen die *nedere* *Kirchens*: *Policien* in ihren *Gerichts*: *Bezirken* oder *Orten* nach den *Verordnungen* zu vollziehen.

§. 95.

Königlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23. das Beigefugte enthalten.

Bei geistlichen Verfassungen steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der prolocutorischen Versiegelung zu.

C a p i t e l V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96.

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Guseherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirtschaftung des Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die

Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutherrlichen Behörden bloß über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen dieselbe Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98.

Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeindevermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindefesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschristsmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesezten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten

(*)

Städte und Märkte, welche einem Gutsherrnlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsetzung an die Kreis-Regierung, den Gutsherrn oder ihren Gerichten zur Einsicht und Befugung ihrer allenfallsigen Ertauerungen vorgelegt werden.

§. 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherrn, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der Ansehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnungs-ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101.

In den eigentlichen Gemeinde- Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde- Behörden, der Gemeinde- Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherrn durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102.

Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgelegten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten erteilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen sie untergeben sind.

§. 103.

In den Gemeinde- Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde- Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlich- Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlich-Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde- Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde- Buchs, des Inventariums, der Concurrenz- Kasse für die Ausgaben und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf- Trau- und Sterb- Register selbst besorgen, wobey er aber den Gemeinde- Vorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Siege des

guts herrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104.

Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese denselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der guts herrlichen Gerichte.

§. 105.

In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in guts herrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den guts herrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Übieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erhohlen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgeordnete höhere Policey Behörden zu entscheiden.

§. 106.

Rücksichtlich der Policey-Sachen stehen in guts herrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Beörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeindegeld-Beörden und Vorsteher in den unmittelbaren Königl. Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den guts herrlichen Bezirken ebenfalls nach allen policeylichen Beziehungen untergeordnet.

Die guts herrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Policey in den Orten ihres Amtes-sitzes, mit Benützung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der guts herrlichen Gerichte liegen, wird die Dorfs- und Feld-Policey von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der guts herrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108 — 116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107.

Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden guts herrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

§. 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Policcy-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentidisen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90.) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Policcy von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Lehtern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindefachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeindef-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeindef-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeindef-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfalligen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeindef-Versaffung auch in den gutherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherrn und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeindef- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85. die Ausübung der Policcy selbst zusteht.

Capitel V.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfalligen Rechten.

§. 111.

Alle Abgaben, welche zu den Domial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Policcy-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nah-

men auferlegt, und von den Patrimonial-
Gerichten nur in der Eigenschaft executiver
Behörden bengetrieben worden sind.

§. 113.

Desgleichen gebührt den Gerichtsherrn
der Bezug von Tax: Geldern in Justiz; und
Policy: Gegenständen, welche zur Competenz
der gutherrlichen Gerichte gehören. Den
Gutsherrn überhaupt verbleiben ferner, auch
abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen
für solche Ausfertigungen, welche bey Aus-
übung der ihnen im gegenwärtigen Edict zu-
gestandenen gutherrlichen Rechte (§§. 4—
24.) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den
bestehenden Tax: Ordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist,
gehört gleichfalls zu den gutherrlichen Ge-
fällen, und die Gutsherrn behalten densel-
ben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die
Königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo sich die Gerichtsherrn im Besitz des
Nachsteuer: Rechtes befinden, behalten sie
dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen
Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine
Frenzügigkeits: Verträge geschlossen sind; im
Innern des Reichs hingegen, gegen die Staa-

ten des deutschen Bundes, und gegen andere
Staaten, mit welchen Frenzügigkeits: Ver-
träge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116.

Weg: und Brücken: Gelder, dann Zölle
stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der pers-
önlichen Leibeigenschaft herrührenden durch
das Edict vom 31. August 1808 aufgehobe-
nen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch
auf das Heimfalls: Recht, die Confiscation
der Güter, und das erblos gewordene Privats:
Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden
Verhandlungen werden von den Königlichen
Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel: Ordnung muß von den guth-
herrlichen Behörden genau beobachtet wer-
den, und dieselben stehen rücksichtlich der
Stempel: Taxen mit den Kreis: Siegels: Aem-
tern, wohin insbesondere der Betrag dieser
Taxen von den errichteten Urkunden viertels:
jährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßig-
en unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117.

Die Herrschafts: Gerichte und Patrimo-
nial: Gerichte erster Classe sind befugt, von
ihren Gerichts: Hinterlassen, die zugleich ihre
Grundholden sind, die liquiden Gerichts: und
Grundgefälle, dann andere unbestrittene guth-
herrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keines:

wegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Tit in entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution bezjutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominical:Renten der übrigen Gutsherrn zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118.

Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungs:Recht allen Gutsherrn über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasfelbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural:Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder b ständige Geld:Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid Gilten, Heu, Stroh, Rücken, und

Kleindienst, bey welchem letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts:Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftes Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial:Gerichtes aber muß solche bey dem königlichen Landgerichte andringen.

§. 121.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbaren, Grund-, Saal- und Lager:Büchern, Hebes Registern und Grundgerechtigkeits Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hinterlassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122.

Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldtiteln, Pfenningilten, Scharwerkelder, der unbestrittenen Bielegebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural:Reichs-

nisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königl. Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123.

Das dem Landmann nöthige Acker: Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124.

Auf eingelegte Vatter: und andere Viten, die nicht aus dem grundherrlichen Betrage entspringen, auf Baupfenn, auf Bodenzins, auf Saamen: und Speise: Getreid: dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine

alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre bengetrieben werden.

§. 126.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts: Hinterlasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königl. Kreis: und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hinterlasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127.

Nebstdem werden diejenigen Gutsherrn, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs: Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis: und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst bewirkte Strafe

soogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128.

In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Tagelöhne und die obwaltenden Umstände, kein offenkundiges Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem An-

tritt der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesehnen Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit beleibdeten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Miß-

brauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald das selbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

- a) bey Majorats-; Herrschafts-; Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;
- b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;
- c) bey den übrigen gutherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bescheidene Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbefähigter Verzicht auf die gutherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherrn in Beybringung ihrer gutherrlichen Forderungen, auf Ansuchen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136.

Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren

Reichs:Abels und der vormals Reichsfürstlichen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Ersten, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anders

wichtigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltenlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestanden besondern und höhern, mit der Verfassung:Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XIV. Stück. München, Sonnabends den 11. July 1818.

I n h a l t .

Edict über die Familien-Fideicommissse. (Siebente Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Titel V.)

E d i c t

über

die Familien-Fideicommissse.

I. T i t e l .

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommissse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Domainen-Steuer in simplio wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3.

Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

- 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
- 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gülten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
- 3) Jurisdictionen, Ertragnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehnten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiss bestimmten Gute im Zusammenhang befinden.

§. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen: Erbziens: oder erbrechtsbares Gut im Lehen: oder Grundbarkeits: Verbands steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen: oder Grundherren zum Fideicommissse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge: Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommissse statt finden.

§. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommissses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Hasten darauf unablässbare Lasten, oder soll das Fideicommiss durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6.

Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiss kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstfachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiss: Ueberschusse mit gleicher fideicommissartigen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7.

Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8.

Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommissses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

- 1) bey Deconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
- 2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung;
- 3) bey andern Industrial: Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommissse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiss: Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9.

Besteht das Familien: Fideicommiss in einem Guts: Complexe, so sind ferner Perzinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

- 1) bey Deconomien der nöthige Saamen

und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise: Getreide; dann

- 2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiss-Folge sich bezeugenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10.

Kann ein Fideicommiss auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations: Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiss: Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbestimmten 20 Jahre das Fideicommiss durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommiss für die erstgeborene Linie noch

mehrere Fideicommiss für die nachgeborenen Linien errichtet werden.

§. 12.

Mit einem Fideicommiss können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts: Aeltesten, für die nachgeborenen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiss: Besizers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiss: Matrikel, sind dem Appellations: (19 *)

Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiss: Vermögen gelegen ist. Gegen die Güter unter verschiedenen Appellations: Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiss: Sachen sollen die Appellations: Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special: Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschleßungen der Appellations: Gerichte in Fideicommiss: Sachen sind den Rechtsmittel wie in streitigen Rechtsachen statt.

§. 15.

Anderer Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien: Fideicommiss, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16.

Bei jedem Appellations: Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien: Fideicommiss, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund: als andern Vermögens, dessen Ab: und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fi-

deicommiss mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats: Ministerium der Justiz hat für die Ansehung und Fortsetzung derselben besondere Obforge zu tragen.

II. T i t e l.

Von Errichtung der Familien: Fideicommiss.

§. 17.

Familien: Fideicommiss können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18.

Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions: Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19.

Wer ein Familien: Fideicommiss gründet oder vermehrt, darf den Pflichtheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20.

Der Pflichtheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommiss gewidmeten Vermögens, verhält.

§ 21.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiss zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituteten mit der Fideicommiss-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiss mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiss-Folge annehmen will.

§ 22.

Ein Familien-Fideicommiss wird erst

- 1) durch gerichtliche Bestätigung und
- 2) durch die Eintragung in die Fideicommiss-Matrikel wirksam.

§ 23.

Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Bethelligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von demjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§ 24.

Mit dieser Vorstellung ist

- 1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey

- 2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiss-Stifter bisher der unbestrittene Eigentümer des zum Fideicommiss bestimmten Grundvermögens war; ferner
- 3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommiss bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beizulegen sind;
- 4) bey den durch lehrwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Bethelligten als rechtmäßig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
- 5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiss errichtet wurde, beizulegen.

§ 25.

Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Bethelligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Terms, aufgefordert werden.

§ 26.

Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Ämtern, in des

ren Bezirke die zum Fideicommiss bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommiss bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekanntem Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiss würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiss Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§ 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiss bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und

den Fideicommiss-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommiss stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiss-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideicommiss-Matrikel einverleibt werden.

§. 28.

Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses notwendigen Vermögen bezeugt; so können diejenigen, welche zum Fideicommiss berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiss nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig.

§. 29.

Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von

dem Appellations: Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Nothverwandten auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30.

Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausfertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiss: Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz: Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiss gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations: Gerichte veranlaßt.

§. 31.

Wenn den durch königliche Donation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs: Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiss constituirenden Güter dem Staats: Ministerium der Justiz zugesertigt. Diesem liegt sodann ob, hierauf die Fideicommiss Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntma-

chung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. T i t e l.

Von Bildung neuer Familien: Fideicommissen aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32.

Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormalig gültigen Familien: Fideicommissen durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien: Fideicommiss oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbschaften, Urtheile, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderrufflich behalten.

§. 33.

Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiss: Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommissen unter folgenden Bedingungen bilden,

§. 34.

In Ansehung der zur Errichtung eines Fideicommisses notwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35.

Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiss: Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Nocherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommiss nicht nur eine verhältnismäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verheirathung eine inständige, den vormaligen Fideicommiss: Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Nocherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial: Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angeht, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiss: Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

- 1) die alten Fideicommiss: Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiss: Schulden I: Classe anzuse-

henden, dürfen von dem Allodial: Vermögen nicht abgezogen werden;

- 2) Von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial: Vermögen, und das zum neuen Fideicommiss verwendete vormalige Fideicommiss: Vermögen gegen einander steht, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiss: oder auf das Allodial: Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet.

§. 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommisses findet bloß für die Descendenten der dormaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bei dem vormaligen Fideicommiss bestandene Successionsordnung wieder ein, sofern nicht die Beteiligten sich zu einer andern Successionsordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormalig verschiedene Fideicommisses unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbands befaßen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisses in ein Familien: Fideicommiss vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38.

Alle andern Substitutionen und Regress: Ansprüche, welche durch die frühern

Gesehe mit Aufhebung der Familien-Fideicommissse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommiss dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiss gebildet wird.

§. 39.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiss in der Art halten, daß

- 1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiss-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommissse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiss-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiss-Schulden erster Classe;
- 2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiss-Schulden zweyter Classe angesehen werden.

§. 40.

Bei Bildung dieser neuen Fideicommissse tritt die im Titel II. §§. 23—30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiss bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommissse die Eigenschaft eines Fideicommiss- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und

die Erbfolge anzuzeigen, welche dabei vormalig statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiss-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiss-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommissse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiss-Vermögen ein neues Fideicommiss bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiss-Vermögen ein neues Fideicommiss gebildet werden soll.

IV. T i t e l.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiss-Verbande entspringen.

§. 42.

Das Eigenthum des Fideicommiss-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43.

Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget:

- 1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiss gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitzveränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;
- 2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiss gehörigen Capitalien auf den Nahmen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
- 3) eine üble Verwaltung der Fideicommiss-Güter dem Gerichte anzuzeigen;
- 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen;

§. 44.

Der Fideicommiss-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbuur-

den, die Fideicommiss-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45.

Durch Willens: Erklärung des Constituenten kann dem Besizer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besizer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienmitglieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiss-Besizer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittve seines Vorfahrs, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verhehlung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47.

Ist dem Besizer des Fideicommisses der Genuß durch Willens: Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommiss hinweg.

§. 48.

Der Fideicommiss: Besizer kann eigenmächtig das Fideicommiss mit einer ueuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommiss gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiss: Capitalien, durch Ablosung fruchtbringender Real:Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50.

Sind mit einem Fideicommiss Lehen, erbzins: oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen: oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königl. Dotation gegründeten Fideicommiss die Königl. Einwilligung vorher erhohlt werden.

§. 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer be-

steht ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung erteilen oder abschlagen.

§. 52.

Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiss: Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommiss gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiss: Besizer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil:Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wie der mit demselben vereinigt werden.

§. 53.

Für die Allodial: Schulden des Fideicommiss: Besizers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besizer nach Abzug der Fideicommiss: Lasten
(20 *)

zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiss-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54.

Die Fideicommiss-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hienach in Fideicommiss-Schulden erster oder zweyter Classe abgetheilt.

§. 55.

Die Fideicommiss-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiss-Matrikel.

§. 56.

Unter die Fideicommiss-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

- 1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach

Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommiss liegen bleiben;

- 2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommiss einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
- 3) die auf notwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleichs, zu deren Beendigung, oder
- 4) zur Ausführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
- 5) auf Herstellung notwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
- 6) zur Ausführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maße sich zu einer solchen Fideicommiss-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiss-Matrikel eingetragen werden.

§. 58.

Zu den Fideicommiss-Schulden zweyter Classe werden außer den im §. 59. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet,

welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59.

Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß: Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß: Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial Vermögens einer Capitals: Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommiss auf dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs: Preis, sondern das Steuer: Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommiß: Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder

Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Elvils: oder Militaire: Dienstes, eintretende Verhehlchung, Unglücksfälle in der Deconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial: Vermögen bestritten werden können.

§. 61.

Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß: Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß: Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwertten Vermögens, und die durch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62.

Für Fideicommiß: Schulden, die senen erster oder zweyter Classe, haften das Allod

dial: Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommiss auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regress gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiss: Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial: Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63.

In Ansehung der mit einem Fideicommiss verbundenen Lehnen kommen die Bestimmungen des Lehens: Edicts über Lehens: Schulden zur Anwendung.

§. 64.

Die vorhandenen Fideicommiss: Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiss: Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Bernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltenlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, einzugezogen und verwendet werden.

§. 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommiss gehörenden Grundstücke und Real: Rechte kann nur mit Einwilligung des Ge-

richts in dem Falle statt finden wenn die Gläubiger wegen Fideicommiss: Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Bernehmung der Anwärter sich bezeugt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbefondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiss ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiss: Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66.

Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real: Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiss: Betretters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommiss einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67.

Die zum Fideicommiss gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöstet, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68.

Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs: Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiss: Besizer noch ein Anwärter dabey einen Privat: Vortheil bedingen.

§. 69.

Mit jeder Fideicommiss: Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernenden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dormaligen Besizer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs: und Ergänzungs: Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts: Bezuge gleich sind, die Schulden ge-

tilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiss: Besizer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70.

In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiss: Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiss: Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Rettung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiss: Besizers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besizer den Beweis der geleisteten Frist: Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

§.

Zeigt sich bey einem Fideicommiss: Besizer eine dem Fideicommiss vererbliche Wirtschaft, so kann und soll das Fideicom-

miß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiss: Vertreters vom Gesichte in Administration gesetzt werden.

Edßt sich aus der erwiesenen übeln Wirtschaft des Besizers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72.

Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besizer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiss: Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Wehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§. 73.

Jeder Fideicommiss: Besizer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiss sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen,

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial: Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiss sich beziehende Pflichtverschuldung seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74.

Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial: Erben und dem Fideicommiss: Folger treten, in so fern nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nupnießers ein.

§. 75.

Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiss: Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiss: Schuld contrahirt hätte.

§. 76.

Den Allodial: Erben steht für den Antheil bey der Früchte: Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideicommiss nicht zu.

V. T i t e l.

Von der Erbfolge in Familien: Fideicommissen.

§. 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien: Fideicommissen gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiss errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Geböhrenen gleich geachtet.

§. 78.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiss zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge: Recht in die Familien: Fideicommissen. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79.

Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genusrecht des bisherigen Besizers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiss eröffnet, welcher

jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besizer die Competenz zu geben.

§. 80.

Familien: Fideicommissen werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besizers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth: Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81.

Der Besizer eines Familien: Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82.

Der Fideicommiss: Folger ist die Allodial: Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiss berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht geböhrene Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84.

Ein Fideicommiss kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz beziehenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85.

Mit einem Familien-Fideicommiss kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiss in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86.

Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommiss für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besizer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkom-

menschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommiss berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisses bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87.

Bei Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiss gelangt, so daß der Bruder des letzten Besizers dessen Söhne, Enkel und weiteren männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommiss verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiss- oder Stamms-Gütern gebildeten Fideicommisses im §. 57, verordnet ist.

§. 88.

Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bei Fideicommissen, dem gegen-

würdigen Erbete gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiss nach Erbscheidung des Manns: Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiss vom letzten Besizer mit Allodial: Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge: Ordnung übergeht, welche in den Civil: Befehlen bestimmet ist.

§. 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns: Stammes zum Fideicommiss mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Ueal: und Erstgeburt: Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns: Stammes das Fideicommiss an die älteste Tochter des letzten Besizers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelange

ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die Ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiss: Folge nach eben diesen Regeln an die zweit: Tochter des letzten Besizers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiss: Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besizers und ihrer Descendenten.

§. 91.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besizer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns: Stammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. T i t e l.

Von der Auflösung der Fideicommisses und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 82.

Der Fideicommissarische Verband wird

in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

- 1) Wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besizer nicht vindicirt werden können;
- 2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
- 3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —
- 4) In Ansehung der mit einem Fideicommiss verbundenen Lehen hört die Fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiss Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechnigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiss und Lehenfolger ist.
- 5) Durch Abgang des Manns; Stammes, wenn das Fideicommiss aus einer Königl. Dotation entstanden ist. —

§. 93.

Das Fideicommiss in Ganzen wird aufgelöst;

- 1) durch Untergang des ganzen Fideicommiss Vermögens;
- 2) durch Widerruf des Constituenten: (§. 91.)

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.);

4) durch gemeinsames Einverständnis der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 94.

Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95.

Wird ein schon bestandenes Fideicommiss durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiss; Schulden erster Classe, durch Vindicat ion dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. No. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiss; Besizer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiss durch Ergänzung des Mangelnden auf

recht erhalten. — Hierzu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiss erloschen und dasjenige, was vom Fideicommiss, nach Tilgung aller Fideicommiss-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommiss, rücksichtlich der Nachgeborenen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96.

Ist aber die Abminderung des Fideicommiss-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Auktoren verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiss-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiss bereits liegenden Alimente und Wittthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97.

Durch gemeinsames Einverständnis aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmi-

gung kann ein Familien-Fideicommiss nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichnetes und fortdauerndes Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

- 1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiss-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;
- 2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Theilhaber, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Theilhabern sind nicht nur alle zur Fideicommiss-Folge Berechtigten, sondern auch die Substituten begriffen.
- 3) Wenn einer der Theilhabern seine Ein-

willigung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiss nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiss-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für Überweisung erachtet werden.

- 4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtigt die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98.

Bei dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besizer.

§. 99.

Wenn der letzte Besizer keine zur Fideicommiss-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiss substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100.

Bei jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königl. Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. T i t e l.

Besondere Bestimmungen.

§. 102.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisses und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisses errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiss nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§. 104.

Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Duns des Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch bestehenden Fideicommissen anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Befehle und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Verichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107.

Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden oder wieder ausstehenden Fa-

milien-Fideicommissen sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Consuetuden und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommissen und Familien-Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dormaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Bethetheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommissen entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommissen, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiss-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiss-Nachfolger über.

§. 109.

Jeder Baiertische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder

von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem genannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von K bell,
Königl. Staatsrath und General-
Secrétaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XV. Stück. München, Mittwoch den 15. July 1818.

I n h a l t.

Edict über die Siegelmäßigkeit. (Achte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. S. 4. No. 4.)

E d i c t

über

Die Siegelmäßigkeit.

§. 1.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bey den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohthaten, nachdem

(22)

ſie darüber durch einen beſondern und hinreichend verſtändigen Anweiſer in Anweſenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiſer und dem Zeugen unterſchriebenen Urkunde, Verzicht leiſten.

§. 4.

Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer ſiegelmäßigen und einer unſiegelmäßigen Perſon eingegangen, ſo muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5.

Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die deſelben gleich geachteten Realrechte ſind gegen dritte Perſonen erſt von der Zeit an wirksam, wo ſie der zuſtändigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6.

Hypothecar: Verſchreibungen ſiegelmäßiger Perſonen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis ſie nach den Beſtimmungen des Geſetzes in die öffentlichen Hypothecar: Bücher eingetragen ſind.

Wo dieſe noch nicht beſtehen, müſſen ſie bey Gericht zu Protocol genommen werden.

§. 7.

Siegelmäßige Grundherren können, wenn ſie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbände hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8.

Bei Absterben eines Siegelmäßigen ſteht das Recht der Verſiegelung deſſen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn ſie ebenfalls ſiegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligte ſind. Sie können dieſes Recht nur in eigener Perſon und in Deſſen nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden ſie ſich nicht gleich an Ort und Stelle, ſo ſoll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten ſofort wieder abgenommen werden.

Dieſen Verwandten ſtehet auch das Recht der Beſchreibung und gänzlichen Be-

handlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist.

§. 9.

Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10.

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11.

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12. 1

Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14.

Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Nahmen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen.

§. 15.

Die Wittin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen geht die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Stans des zukömmt.

§. 17.

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§. 18.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 15. July 1818.

I n h a l t.

Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend. (Neunte Beilage zu Titel V. S. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

E d i c t

über

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt

während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Beförderung an Rang und Gehalt, und ohne (22½)

Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4.

Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2. 3.) sind alle, Richteramt; Functoren versehenen Staatsdiener sämtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5.

Die Befoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7.

Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezüge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

- a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
- b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile: und
- c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesamthaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8.

Ist neben dem Haupt-Geldbezüge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesbezug mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

- a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
- b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehentheil bilden den Dienstes: Gehalt.

§. 9.

Die Dienst: Entsetzung, (Cassation) und die Dienst: Entlassung mit dem Verlust des Dienst: Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts: Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal: Strafe ein.

§. 10.

Ein Staats: Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf: Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar: Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Um Disciplinar: Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wieder:

holung: Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (größere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinns oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar: Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus: und Et: wil: Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kommt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder dersel:

(*)

ben beuzufügen, daß es die erste, zweyte, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen bey subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesezten Amtsbehörde zu.

§. 14.

Die erste Strafe findet ohne alle Formlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesezte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzu-

stellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15.

Gegen jede dieser drey nach §. 12. versügten Disciplinarstrafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höhern Amtsbehörde, gegen von den königlichen Staatsministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem königlichen Staatsrath einzureichender Recurs gestattet.

§. 16.

In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegialvorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17.

Die Folgen der erkannten Specialuntersuchung sind im Strafgesetzbuche ausgesprochen.

§. 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verlichene Diener

stand und Standes : Gehalt (§§. 2. 3. 4.) wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes : Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

§. 19.

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Veränderung mit Belassung des Standes : Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich über äußern Zeichen seiner Standes : Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintreten in eine Amtes : Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20.

Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden,

wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes : Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzüge : Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat : Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtesverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine

(23)

Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierung aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel

und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz gezeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und competenten Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

§. 23.

Die Vorstände und Ráthe der Justiz Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verlichenen Gesamt-Behaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geld-Behalt.

§. 24.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25.

Der in Folge einer administrativen Ervägung oder organischen Verfügung in die

Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vorzmaligen Dienstes-Categorie angemessene Activitát, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activitát erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesamt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activitát tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Behalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesamt-Behalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesamt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geld-Behalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kin-

der, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts: Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28.

Der Staat übernimmt es, ein Pensions: System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, woben nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 alle aus der Dienst: Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverlezt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions: Bezüge aus den Staats: Einkünften mit

verhältnißmäßigen Beiträgen der Staats: diener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29.

Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ: Stellen begründen als Civil: Rechts: Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ: Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General: Secretaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XVII. Stück. München, Sonnabend den 18. July 1818.

I n h a l t .

Edict über die Stände-Versammlung. (Zehnte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königs
 Karls Balern. Lit. VI. S. 10.)

E d i c t

über die

S t ä n d e - V e r s a m m l u n g .

I. T i t e l .

B i l d u n g d e r S t ä n d e - V e r s a m m l u n g .

I. A b s c h n i t t .

Zusammensetzung der beiden Kam-
 mern und Eigenschaften ihrer
 Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände
 des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1.
 der Verfassungs-Urkunde aus zwei Kam-
 mern, nämlich; der Kammer der Reichs-
 räche, und der Kammer der Abges-
 ordneten.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der
 Reichsräche) ist in §§. 2—5. festgesetzt;

die zweite Kammer (der Abgeordneten)
 bildet sich nach den Bestimmungen §. 7.
 — 13. Die für dieselbe berechnete Ver-
 sammtzahl wird in Folge §§. 9. und 10.,
 und nach den bestehenden Verhältnissen auf
 die einzelnen Regierungs-Bezirke, und
 für jede einzelne Classe in folgender Art
 vertheilt.

§. 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlich
 her Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Classe
 bestimmten achten Theile wird für jeden
 Regierungs-Bezirk nach der Zahl der guts-
 herrlichen Gerichte-Bezirke desselben Re-
 gierungs-Bezirkes bestimmt.

§. 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der
 Urkunde §. 9. festgesetzt.

(23 °)

§. 5.

C. Classe der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der Catholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarren getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwey Dritttheile, den letztern ein Dritttheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs: Bezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarren, und bey letztern nach der Größe der General: Decanate.

§. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertel bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den Königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzeln

nen Regierungs: Bezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§. 7.

E. Die für die übrigen Land: Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs: Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs: Bezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgetheilt.

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorzeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

- a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs: Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß
- b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und
- c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarren selbst

versehen, gewählt werden können; daß ferner

- d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freygeliehen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbs-Steuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesetzten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesamt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerbs-Steuer entspricht; daß endlich

- e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freygeliehenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirk seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuer-Simplum bey dieser Classe wird nur die Rustical-Häuser- und Gewerbs-Steuer mit Ausschluß der

Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirk befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dormalige Steuer-Versassung der ältern Regierungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesamt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. A b s c h n i t t.

Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer.

§. 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmahl die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-

Bezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königl. Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzuliegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, weder mittel: noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel: noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde.

„So wahr ic. ic.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drey Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn

vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königl. Wahl-Commission.

§. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königl. Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufseuf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zeitlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein nahmentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied überlebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Befolgung der oben §. 12. geforderten Eide

seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königl. Regierungspräsidenten ein.

§. 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hierzu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Benziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secretaire's als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmen-Gleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersahnmänner.

§. 16.

Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bey jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens

des Wählers jedem Mitglied der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Benfügung des Constitutions- und des Wahlleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmen-Mehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschafts-Gerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirk gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regierung.

Pfarren, welche keinem Decanate zugehört sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20.

Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungs-Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wunsch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen mit, und erhöhlt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitz eines eigends hierzu ernannten königlichen Commissaire's nach vorher abgelegtem Wahlereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgehört werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunahmen, ihrem Gewerbe oder Character einzutragen, ihn mit seiner Unters

schrift zu bezeichnen und dem Königlichen Commissaire, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissaire jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämtlicher Wähler mit Befugung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde: Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl: Protocoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde: Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungs: Präsidenten einzusenden.

§. 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv: wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher angeessenen und

begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Anfsichtigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuhängen.

§. 24.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwey Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs: Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22. und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25.

Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26.

Die zweyte Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirks: Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer

Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21. 22. und 23. vorgezeichnet ist, von dem Königl. Registrations-Präsidenten mit Beziehung der beyden Directoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzuthellen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesßlichen Verhinderungsfalle deren Ersahmänner erfordert.

§. 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drey Momente, nämlich:

- a) in die Urwahl,
- b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
- c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschafts-Gerichte durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und in Verhinderung- oder Erkrankungs-falle ein Ersahmann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuerfimplum die Summe von drey Gulden erreicht.

§. 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweyten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Registrations-Bezirks, wozu jedes Land- und Herr-

Schafts: Bericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32.

Herrschafts: Berichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichtes.

§. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Versäher aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, wel-

che nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beizuwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgeladen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahl-Commission zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintretens, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37.

Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bey der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hierbey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38.

Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafis-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner teugend eines Districtes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weiteren Anstand zu vollenden.

§. 40.

Wenn sämtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beylagen an das Königliche Staats-Ministerium eingesendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den Königlichen Land und Herrschafis Gerichten oder den besondern Königlichen Commissariis, so wie von dem Präsidenten der Regierung, mit pflichtsmäßiger und rückwärtsloser Unbefangtheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesezen angeordneten Strafen.

§. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einnengung von andern Gegen-

ständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl: Commission ohne weiters zurückzuweisen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

- a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;
- b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstes, Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;
- c) Staatsdiener oder Staats Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung bewohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Einwilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige belegen.

§. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regier:gs:Bezirks bey der dritten, vierten und fünften

Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweyten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bey dem Wahlbezirk jedes Decanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bey der königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen: Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48.

Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen: Mehrheit nächstfolgenden Erfassungsmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regier:gs:Bezirken ergänzt, weshalb in den Wahl: Protocollen die Reihe

der Gewählten auch in Hinsicht der Ersahmänner genau zu bemerken, und jede Stimme: Gleichheit bey letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. Lit. c. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht erteilt wird, der nächste Ersahmann ein.

§. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise, und Zehrungs, Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

- a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagesgebühr von 5 fl.;
- b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. A b s c h n i t t.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50.

Zu den in der Verfassungs; Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschrei-

bung einberufen, und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besouderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bey den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bey der besouderen Einweisungs; Commission. Der Präsident und die Einweisungs; Commission werden in dem Einberufungs; Decrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens drey Tage vor der in dem Einberufungs; Rescripte bestimmten Versammlungs; Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs; Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung bey-

zufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzujelgen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beyden Kammern ist bey seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen.

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt sich zwey Secretaire, und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennet.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituiert.

§. 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur gütigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten königlichen Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretaire der letzten Versammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu präsen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Secretaire's zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennet.

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Secretaire's.

§. 65.

Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahl-Versammlung des Regierungs-Deputirten angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der

Gesamtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Besizer der Commission beigegeben.

§. 66.

Die Commission überlegt das Wahlprotocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königl. Staatsministerium des Innern, und macht sonach die Königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituiert.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituiert hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituiert sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern dem im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 70.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-Urkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Be-

arbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2.

Die Secretaire's führen das Sitzungs-Protocoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Casse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Casse besoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretaire's für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Eriegenz geldern bezahlt.

§. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizien den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle erteilt.

§. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuss bildet, sich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militaire-Wache in Arrest zu führen, und der

Polizey oder nach Befinden dem Berichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maafß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, woben sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angehestet.

§. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein begründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13.

Am Anfang der Sitzung liest der Secrétaire das Protocoll der letzten Sitzung

ab, welches von dem Präsidenten, dem Secrétaire und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14.

Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tages-Ordnung geschritten, die in dem Sitzungs-Saale angehestet ist.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzuliegenden Beratungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht bloß mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Commissarien erscheinen, um im Nahmen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung ste-

henden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königl. Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach dreyn Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebey über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Secretariate mit dem Bemerkten, ob sie für und wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken lassen.

§. 19.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechselungsweise für und wider sprechen.

§. 20.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben sich hiebey aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königl. Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22.

Wenn sämtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, geht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königl. Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede

weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden soll.

§. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königl. Commissarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erklärungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königl. Staats-, Minister-, die Königl. Commissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. A b s c h n i t t.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25.

Jede der beyden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constitution aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

- 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
- 2) für die Steuern;
- 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung;
- 4) für die Staats-Schuldentilgung;

- 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden § 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesamtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28.

Von den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretaire wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hierzu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden den Staats-Ministerien in Benehmen zu

sehen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vertrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschnpfend finden, zur weitem Ausarbeitung an den Ausschuss zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21, an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher

vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34.

Im Falle sie demnach als unbeschönigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungerne befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände

(*)

betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; entscheidet diese vereinehend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38.

Der für die Staatsschulden-Tilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden

wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausföhrung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schulden-Tilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.

Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungs-Saale angeheftet.

§. 41.

Jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43.

Hierbey haben die Staats-Minister und Königlich-Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bey Stimmen-Gleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweyte Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretaire's stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden“

oder

„Nicht einverstanden.“

§. 46.

Die Secretaire's bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmen-Mehrheit und hernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen

Beschlüssen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden Letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigeren Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfälligen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretaire's ausgefertigt.

§. 50.

Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Bestimmung der Letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Ber-

thung zu veranlassen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverständnis erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer der 1c. übergiebt der
„Kammer 1c. den anliegenden Vor-
„schlag Sr. Majestät des Königs;
„sie glaubt, daß er (unbedingte oder
„unter den beigefügten Modificatio-
„nen) anzunehmen sey.“

b) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer der 1c. übergiebt 1c.; sie
„hat demselben ihre Zustimmung nicht
„geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle eines eigenen Antrages:

„die Kammer 1c. übergiebt 1c. den
„anliegenden von ihr genehmigten An-
„trag mit dem Ersuchen, denselben
„der gleichfälligen Berathung zu un-
„terstellen.“

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„die 1c. übergiebt 1c. die bey ihr ein-
„gereichte Beschwerde des 1c. in Be-
„treff des 1c., welche sie zur Vorlage
„an Sr. Majestät den König geeig-

„net findet, zur gleichfalligen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer ic. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ic. ihre Zustimmung erteilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer hat dem ic. ihre Zustimmung nicht erteilen zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:

„die Kammer ic. hat dem ic. ihre Zustimmung nur unter den beigefügten Modificationen geben zu können erteilt, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet.“

S. 53.

Die gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachsichtender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„die allerunterthänigst treugehorfamsten Stände haben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„die ic. ic. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:

„die ic. ic. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„die ic. ic. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrsüchtvollsten vorzuschlagenden Änderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die ic. ic. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrsüchtvollsten Bitte, demselben die königliche Genehmigung zu erteilen.“

III. Ueber die vorzuliegenden Beschwern:

„die ic. ic. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beklagende Beschwernisse des ic. in Betreff ic. mit

„der ehrerbietigsten Bitte, derselben
„die Allerhöchste Abhülfe zu gewäh-
„ren.“

§. 54.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secrétaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsstände haben außer den königlichen Staats-Ministerien mit keiner andern königlichen Behörde in Venehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

§. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen beson-

dern Reglerungs: Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schluß haben die Präsidenten das Kanzley-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Ihr Verlautbarung:

Egid von Kobell,

Abniglicher Staatsrath und General-Secrétaire.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

 XVIII. Stück. München, Mittwoch den 22. July 1818.

I n h a l t.

Das die innern Katholischen Kirchen = Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. Päbstl. Heiligkeit Pius VII. (Anhang I. zu dem 103 §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs = Urkunde des Königreichs Baiern.) — Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt = Gemeinde in dem Königreiche. Anhang II. zu dem 103 §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. in dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs = Urkunde des Königreichs Baiern. — Accessions = Urkunde Sr. K. M. J. des Kronprinzen von Baiern zu der Verfassungs = Urkunde des Königreichs.

 A n h a n g

dem 103 §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs = Urkunde des Königreichs.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen = Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,
Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Cum solemnibus per Cardinalem Consolvi Secretarium status Sanctitatis Suae et

Nachdem zwischen dem Staats = Secretaire
Seiner Päpstlichen Heiligkeit Cardinal Consolvi
(26 *)

Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haesselin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

C o n v e n t i o

inter

Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constitutur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haesselin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

salvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von H ä s s e l i n, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen: Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5^{ten} des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen werden ist, folgenden Inhalts:

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen befehle, die Katholischen Kirchen: Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal: Diaconen zu St. Agatha ad Suburram, Ihren Staats: Secrétaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Erzellenz den Freyherrn Casimir von H ä s s e l i n, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

ARTICULUS I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et prerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

ART. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropolitanae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedrallem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episco-

nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Römisch katholische: apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unverehrt mit jenen Rechten und Prerogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päpstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Dioecesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan: Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dormalige Umfang der Freisinger Dioecese, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan: Eigenschaft als Suffragan: Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemption auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan: Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würz-

pales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constanliensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtolgradensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, prae via suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

ART. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedralis habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum

burg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormalig zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem eremten Bezirke von Rempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baiersche Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der eremten Probstei Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nemlich einen Probst und einen Dechant und acht Canonicus haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenig:

Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canoniarum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarum respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

ART. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopatum et Episcopatum in bonis fundisque

sens sechs Präbendbirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Rätthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtöverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigen denjenigen, welche die Stelle eines General: Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und
(27)

stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituantur.

Simili honorum genere et administrationis jure gaudent Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Praebendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Dioecesis München.

Für den Erzbischof 20,000 fl.

Für den Probst 4,000 fl.

Für den Dechant 4,000 fl.

Für jeden der fünf ältern Canoniker 2,000 fl.

Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1,600 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Dioecesis Bamberg.

Für den Erzbischof 15,000 fl.

Für den Probst 3,500 fl.

Für den Dechant 3,500 fl.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum

Für jeden der fünf ältern Canoniker 1,800 fl.

Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1,400 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Diocesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof 10,000 fl.

Für den Probst 3,000 fl.

Für den Dechant 3,000 fl.

Für jeden der vier ältern Canoniker 1,600 fl.

Für jeden der vier jüngern Canoniker 1,400 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.

Diocesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof 8,000 fl.

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,	Für den Probst	2,500 fl.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,	Für den Dechant	2,500 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.	Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrabi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopatum et Episcopatum Sedium, Dignitatum, Canonicatum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivam Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Befolgungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et honorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensis, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Ander Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahr zu Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof von . . . 6,000 fl.

Für den Probst . . . 1,500 fl.

Für den Dechant . . . 1,500 fl.

Für jeden der acht Canoniker . . 1,000 fl.

Für jeden der sechs Vicare . . 600 fl.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutenzione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

ART V.

Sua singulis Dioecibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehältern der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impediuntur.

ART. VI.

Majestas Sua Regia, collatis eum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

ART. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

ART. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Begehrthe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem franke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Seine königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchster Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarrezen, Beneficien, Kirchen-Fabriten und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo adquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

ART. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero cam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellarum

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die An gelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung erteilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Gängler Loren werden nach dem Maßstabe der jähr-

riae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

ART. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Diocesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritum conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari

lichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Die Probsteien, sowohl bey den Metropolitanen als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonaten in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischofe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitanen und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch

non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiali omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

ART. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporaciones Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarren, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporaciones, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirt.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechts nach ebigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarren, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

ART. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopi et Episcopi id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatae Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

- a) Vicarios, Consiliarios, et Adjuutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;
- b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarren oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarren, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere

- a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülften in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;
- b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen

ad Ordines etiam majores, praevis examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

- c) *Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;*
- d) *In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in*

Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diocese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beziehung der Synodal: Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

- c) *Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Verichte zu verhandeln, und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reibürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schulz: und Erbschafts: Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;*
- d) *Gegen Geistliche, welche eine Abndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen*

quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecetano communere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

ART. XIII.

Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt,

jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchengesungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzumenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diocese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) In Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarren zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Auspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erlassen, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt wor-

qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modq̄ impediatur.

ART. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediuntur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferere, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

ART. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam

den setzen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Brachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät dem Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspre-

communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

ART. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

ART. XVII.

Caelera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferte et rem amice componere sibi reservant.

ART. XVIII.

Utraque Contractantium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

che ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärtis zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.“

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Articeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII.

Beide contractirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Articeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Præterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutatos, vel eosdem declaratos esse absque Sedis Apostolicæ auctoritate et cooperatione.

ART. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab eisdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romæ die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Casimirus Häffelin
Consalvi. Episcopus Chersonensis.

Nos præfatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostriis strictè observentur.

In quorum fidem præsentem hæc litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regie Nostre muniti jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vicesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

(L. S.)

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Articula dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulügen ohne Dazwischkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Casimir Häffelin,
Consalvi. Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Articulen angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber senach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigehändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Palaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

A n h a n g

I u

den 105^{ten} §. des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammte-Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2.

Dasselbe besteht:

- a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekanntnisses;
- b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialrathen, unter welchen Einer der vorzüglichsten Religion ist;
- c) aus einem weltlichen Rathe;
- d) aus dem notwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverwandigen zur Super-Revision der Pfarr-Zassionen und der Rechnungen über die

Pfarr-Unterstützung: und Wittwen-Cassen.

§. 3.

Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Function: Zulagen des Gesamt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§. 4.

Statt der bisherigen General-Deanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Bairreuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

- a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
- b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
- c) aus dem notwendigen Unter-Personal.

(29)

§. 5.

Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis = Kirchenräthe. Die Befoldungen und respective Functionen = Zulagen des Consistorial: Personals werden gleichfalls auf die Staats: Cassé übernommen.

§. 6.

Die bisherige Verfassung der Districts: Decanate und Districts: Schul: Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beygehalten.

§. 7.

Zur Handhabung der Kirchen: Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats: Sitze jährlich eine Diöcesan: Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober: Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen: Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königl. Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8.

Die theologische Prüfungs: Commission für die Aufnahms: Prüfung der Protestantischen Pfarramts: Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Ansteltungs: Prüfungen in den jährlich auszufreibenden] Concur: Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebri gen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts: Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9.

Die allgemeine Unterstützungs: Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain: Rezat: Ober: und Unterdonau: Isar: und Regen: Kreises, dann die Versorgungs: Anstalt für Pfarrers: Witwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober: Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober: Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions: Edicte und der Berordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzli-

hen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Betretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen: Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen: Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis: Regierungen und des Staats: Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs: Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats: Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11.

Der Wirkungskreis des Ober: Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen: Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen: Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen: Verfassung, Kirchen: Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Anteführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions: Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfar:

reien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal: und Diöcesan: Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr: Witwen: und Pfarr: Pensions: Anstalten, Fätirung und Veränderung der Pfarr: Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober: Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

- a) in der Anordnung einer Section in Kirchen: Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;
- b) in den Instructionen für das General: Consistorium und für die General: Kreis: Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt: Gemeinde des Königlich Baiern vom 8. September 1809;
- c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen: Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs: Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen: Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13.

Dem Ober:Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch:theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14.

Denselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religions: Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien: Anstalten, gehören als ein Staats:Policey:Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats:Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul: Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober: Studienträthen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober: Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15.

Die Consistorien behalten in allen Bezir-

hungen gegen das Ober: Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zehnerigen General: Decanate zu den General: Consistorium gestellt waren.

§. 16.

Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats:, Policey: und andern nach dem Edicte über die äußern Rechts:Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibung zu bedienen.

§. 17.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die District: Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amts: befugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policey: Stellen hierdurch angewiesen, denselben hierzu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober = Consistoriums
zu dem Staats = Ministerium des
Innern.

§. 18.

Das Ober = Consistorium ist ein dem Staats = Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats = Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschliebung zu erholen:

- a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
- b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;
- c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarren und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens: Bekennnisse ankommt, nach §§. 47. u. 48. der Consistorial: Ordnung, wehin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarren gehören;
- d) bey Dispensations: Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts: Grade;

- e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtestellen, Beförderungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
- f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarren, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarre;
- g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal: Versammlungen;
- h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal: Versammlungen;
- i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis: Regierungen in Ansehung der administrativen Verfügungen;
- k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats: Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluß eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt: Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20.

Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober = Consistorium dem Präsidenten, und

bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21.

Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts: Protocolle verbundene besondere Einlaufs: Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor:Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions: Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22.

Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23.

Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs: Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen: Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der

Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs: Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25.

Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Baier. Protestantische
Ober: Consistorium“

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische
Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober: Consistoriums an das Staats: Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober: Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts: Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober: Consistorium“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober: Consistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

§. 26.

Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

- a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-
Consistorium.“

- b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

Königliche Consistorium zu N.
an ic. ic. ic.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstans des; der Secretaire contrasignirt.

§. 27.

Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-
Consistorium,

oder

Königl. Baier. Protestantisches
Consistorium zu N.

§. 28.

Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Rätthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Besuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26 May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Gaid von Kobell,

Königl. Staatsrath und Generalsecretaire.

 Wir

Ludwig, Kronprinz von Baiern ꝛ. ꝛ.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unseres Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geb.n geruhet haben, und die desfallige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Inhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben, so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München den 30. May 1818.

(L. S.) Ludwig, Kronprinz.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIX. Stück. München, Sonnabend den 25. July 1818.

I n h a l t.

Convention zwischen den Kronen Baiern und Preußen das Vagantenwesen betreffend.

Königliche Erklärung die Bestimmung über die Militäre: Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung, insbesondere Lebererkrankung mit Sachsen: Weiningen betreffend.

C o n v e n t i o n

zwischen

den Kronen Baiern und Preußen
das Vagantenwesen betreffend.Uebernahme der Vagabunden und andern
Ausgewiesenen, unter Vorbehalt beiderseis-
tiger Ratification abgeschlossen worden ist,
welcher wörtlich also lautet:Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.Thun kund und fügen anmit zu wissen:
Nachdem zwischen Unserm Gesandten am Kö-
niglich: Preussischen Hofe, und dem Bevoll-
mächtigten Seiner Königl. Majestät von
Preußen am 9. des verflohenen Monats May
zu Berlin ein Vertrag wegen wechselseitigerSeine Majestät der König von Baiern,
und Seine Majestät der König von Preußen,
überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rück-
sicht der wechselseitigen Uebernahme der Va-
gabunden und Ausgewiesenen, sich über ge-
wisse Grundsätze zu vereinigen, haben die un-
terzeichneten Bevollmächtigten, und zwar
Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, General:
Lieutenant, außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister am Kö:
niglich:Preussischen Hofe, Kommenthur
des Johanniter: Ordens, Großkreuz des
Bayerischen Civil: Verdienst: Ordens,
Ritter des Militär: Max: Joseph: Or:
dens, Großkreuz des Kaiserlich: Russi:
schen St. Annen: Ordens, Offizier des Kö:
niglich: Französischen Ordens der Ehren:
legion, Grafen Joseph von Recheberg:
Kotzenböwen,

Seine Majestät der König von Preußen aber:
Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Be:
gationsrath, Chef der zweyten und drit:
ten Section des Ministerii der auswär:
tigen Angelegenheiten, Ritter des rothen
Adler: Ordens zweyter Classe mit Eichen:
laub, Inhaber des eisernen Kreuzes zwey:
ter Classe, Ritter des Kaiserlich: Russi:
schen St. Annen: Ordens erster Classe,
Großkreuz des Civil: Verdienst: Ordens
der Bayerischen Krone, Ritter des Kö:
niglich: Schwedischen Nordstern: Ordens,
erster Classe, Commandeur des Kaiser:
lich: Oesterreichischen Leopold: Ordens,
Commandeur des Königlich: Dänischen

Dannenberg: Ordens, Ritter des Kai:
serlich: Russischen St. Vladimir: Ordens
dritter Classe, Ritter des Spanischen Or:
dens Carl des III., Ludwig von Jordan,
zur Unterhandlung über diesen Gegenstand be:
auftragt; von welchen hierauf nach Aus:
wechslung ihrer respectiven Vollmachten,
folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt
Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen
worden ist:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder
Verbrecher in das Gebiet des andern der bey:
den hohen contrahirenden Theile ausgewiesen
werden, wenn derselbe nicht entweder ein An:
gehöriger desjenigen Staates ist, welchem er
zugewiesen wird, und in demselben sein Heim:
wesen zu suchen hat, oder doch durch das
Gebiet desselben als ein Angehöriger eines
rückwärts liegenden Staates, nothwendig
seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats: Angehörige deren Ueber:
nahme gegenseitig nicht versagt werden darf,
sind anzusehen:

a. Alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b. Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c. Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem

Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjähriger Wohnung in einem andern Staate, zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe eingetreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren gebildet worden; so muß er in dem letztern beybehalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimatlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne

Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und Letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürger-Rechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Behaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Diensthoten, welche, ohne eine selbstständige Wirtschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Jüdlinge und Studierende, welche der Erziehung und des Unterrichtes wegen, irgendwo verweisen, erwerben durch diesen

Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Ueberkunft, festgestellten Grundätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn erkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärtsliegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugesandt werden kann.

§. 10.

Edmännlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Wagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das

Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Wagabunden convenienzmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bey der vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transport in einen rückwärtsliegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Wagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verbehaltung zurück gebracht werden.

§. 12.

Für die beyderseitigen Rheinlande werden Königlich: Baierscher Seits Diestafel

und Alfenz; Königlich, Preussischer Seits Saarbrück und Kreuznach zu Uebernahme; Orten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beyden hohen contrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Policen-Behörde desjenigen zwischen liegenden Staates abgeleitet, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Policen-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Kauf-Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr, als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Ordere sogenannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht mehr statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurück gebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll nach erfolgter beiderseitiger Ratification in den Staaten der hohen contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respective Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin am 9. May 1818.

(L. S.)

(L. S.)

Joseph Graf v. Reichenberg. von Jordan.

So finden Wir keinen Anstand diese Uebereinkunft, wie hiermit geschieht, nach ihrem ganzen Inhalte zu bestätigen und zu ratificiren, und sollen Unsere sämtliche Regierungen, auch die einschlägigen untern Polizey- Behörden und Aemter zu deren genauer und pünktlicher Vollziehung mittelst allgemeiner Ausschreibung angewiesen werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Ratificatorium eigenhändig unterzeichnet, und demselben Unser größeres geheimes Canzley-Insiegel beyzudrucken befohlen.

So geschehen und gegeben am sechsten Junius des Jahres Eintausend achthundert und achtzehn, Unseres Reiches im dreizehnten.

Max Joseph.

Graf von Reichenberg.

Auf Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
v. Baumüller.

(Die Bestimmung über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit der unterm 10. November vorigen Jahres bekannt gemachten Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach Königl. Hoheit angenommenen Grundsätze über die Mi-

litaire : Pflichtigkeit bey wechselseitiger Auswanderung von Unterthanen ganz gleichlaufend, ist nun auch die Erklärung über die Annahme und gegenseitige Beobachtung der erwähnten Grundsätze zwischen Uns und der Herzogin Obervormünderin und Landesregentin von Sachsen: Meiningen Durchlaucht von beyden Seiten unterzeichnet, und gegenseitig ausgewechselt worden, wonach nunmehr die in der gedachten, unterm 10. November vorigen Jahres publicirten Erklärung

enthaltenen Bestimmungen auch rücksichtlich der herzoglich: Sachsen: Meiningischen Lande zu beobachten sind.

München am 10. Junius 1818;

Max Joseph.

Graf von Reichenberg.

Auf Königlich: Merkwürdigen Befehl:
der General: Secrétaire,
von Baumüller.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XX. Stüd. München, Mittwoch den 5. August 1818.

I n h a l t.

Verordnungen. Die Vollziehung der Verfassung Titel V. S. 4. Nr. 3. und 5. betreffend. — Die nach der Verfassungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betreffend. — Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend.

V e r o r d n u n g e n.

(Die Vollziehung der Verfassung Titel V. S. 4. Nr. 3. und 5. betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben rücksichtlich des den Geistlichen in der Verfassungs-Urkunde bengelegten von dem landgerichtlichen bestreuten Gerichtsstandes, erwägend die bey Sterbfällen den Erbschafts-Massen verursachenden Kosten sowohl, als die mögliche Erschwerung einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlassenschafts-Behandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einschlagenden Kreis- und Stadt-

Gerichte ein eigener Commissaire abgeschickt werden sollte, — nach Vernehmung der durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 29. May d. J. für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschloßen, wie folgt:

I.

Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.

II.

Nicht nur der Sterbfall ist dem einschlagenden Kreis, und Stadt:Gerichte alsbald anzuzeigen, sondern auch das aufgekommene Inventar sogleich nach seiner Vollendung dahin einzusenden.

III.

Alle übrigen richterlichen Amts:Verrichtungen, welche die Abordnung eines Commissaire's außer dem Sitze des Kreis: und Stadt:Gerichts erfordern, sollen die Land: und Herrschafts:Gerichte auf an dieselben ergehendes Ansuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden seyn, und die competenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Ersparung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Nach dieser durch das Gesetz:Blatt bekannt zu machenden Verordnung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 28. July 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Meigensberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim.
Freyh. v. Lerchenfeld. Gr. v. Lörring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die nach der Verfassungs:Urkunde regulirte Competenz der Kreis: und Stadt:Gerichte, als privilegirte erste Instanz betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die bey Unserem Staats:Ministerium der Justiz gestellten Anfragen: ob alle bey den Appellations: so wie bey den Land: und Herrschafts:Gerichten in erster Instanz anhängigen Civil: Rechtsfachen, worin der beklagte Theil in die Cathégorie derjenigen Personen gehört, welchen durch die Verfassungs:Urkunde Titel V. Paragraph 4. Nummer 3. und Paragraph 5. dann durch das Edict über den Adel im Königreiche Paragraph 11. der besreyete Gerichtsstand bey den Kreis: und Stadt:Gerichten bengelegt worden, — an diese Gerichte als nunmehr privilegirten Gerichtsstand in dem Zustande, worin sie sich befinden, ohne Ausnahme abgegeben werden müssen? haben Wir in Erwägung der Verfügungen in der Gerichts Ordnung Capitel I. Paragraph 17. und 19. und des Ausspruches im Titel IV. Paragraph 8. der Verfassungs:Urkunde, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nach Vernehmung Unserer für die

Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschloßen, daß vor allem die Erklärung beider streitenden Theile zu vernehmen: ob sie beiderseits in die Fortsetzung und Entscheidung der fraglichen Rechtsachen bey derjenigen Instanz, wo sie gegenwärtig anhängig sind, nach den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung am angeführten Orte willigen? wobey es sodann mit Vorbehalt des weitern ordentlichsten Instanzen-Zuges sein Bewenden hat; widrigen Falls aber, und wenn sich die eine oder die andere Parthey auf den verfassungsmäßigen bevorzugten Gerichtsstand beruft, die Acten in der Lage, worin sie sich befinden, dahin abgegeben werden sollen.

Nach dieser Verordnung, welche durch das Geßitz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist sich in allen Fällen genauert zu achten.

München am 23. July 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Leiva. Gr. v. Thärheim.
Froh. v. Kerckensfeld. Gr. v. Lörring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die Verfassungs-Urkunde und derselben Beylage II. so wie durch den Anhang Nr. I. und II. grundgesetzlich feststeht, daß Ehestreitigkeiten, in soferne es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankommt, wenn beyde Theile der catholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange Unseres Königreiches nur allein bey den Catholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhängt, so haben Wir wegen consequenter Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auf die Competenz bey gemischten Ehen zur Vermeidung aller Zweifel und Anstände nöthig erachtet, nach Vernehmung der durch Unser Rescript vom 29. May d. J. mit der

Vollziehung der Verfassung selbst sowohl, als der damit verbundenen Edicte beauftragten Ministerial-Conferenz, desfalls die nähere Erklärung zu geben, wie folgt:

I.

Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, sofern es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

II.

Wurde hingegen die Klage bey der Catholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung vom Tisch und Bett erkannt, so stehet dem Protestantischen Ehegerichte frey, in Ansehung des Protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen

würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem Protestantischen Ehegerichte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

III.

Tritt der Fall ein, daß von dem Protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniß der Catholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des Catholischen Ehe-theils dasjenige auszusprechen, was dem Catholischen Ehegerichte gemäß ist.

Diese Verordnung ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und soll allenthalben genauest befolgt werden.

München den 28. July 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürling.
Freyb. v. Lerchenfeld. Gr. v. Lörting.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XXI Stück. München, Montags den 10. August 1818.

I n h a l t.

Verordnungen. Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.

Verordnungen.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, damit bey den bevorstehenden und künftigen Gemeinde-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths beschloßen und verordnet: daß alle Gemeinde-Wahlen nach den Vorschriften der beyfolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instructiver Theil Unserer Verordnung vom 17. May d. J. *) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

durch das Gehehlblatt bekannt gemacht werden sollen.

München den 5. August 1818.

Max. Joseph.

Gr. Keigeroberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürlheim.
Fehr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs,
Egid von Kobell.

Gemeinde-Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeinde-Wahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse.

*) Gehehlblatt. Jahr 1818. Stück V. Seite 49.

Was bey diesen Wahlen zu beobachten sey, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Ständeversammlung vorgenommen werden, sind die näheren Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edict enthalten.

Erstes Capitel. Von dem Wahlrechte.

Artikel 1.

Das Wahlrecht besteht:

- 1) in dem Rechte, bey den Gemeindevahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimrecht),
- 2) in der Fähigkeit zu den Gemeinde-Stellen gewählt zu werden (Wählbarkeit.)

I.

Von dem Wahlstimrechte.

Art. 2.

Das Recht bey den Gemeinde-Wahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimrecht nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich:

- 1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches

Anwesen haben, und dabey entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;

- 2) Auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbesteuer ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und
- 3) In den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeinde-Gliedern (No. 1 u. 2.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Bestimmung der Gemeinde Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeinwohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königl. Bestätigung erhalten haben.

Art. 3.

In Ansehung des Wahlstimrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkanntesten Religions-Gesellschaft angehören, niemals an.

Demgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben,

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuertcr Besizungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nußbare Eigenthum zu steht. Den letztern sind auch die Erb-Pächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Policen-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmte ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

Art. 4.

Kein Gemeinde-Glied, wenn gleich sonst auf dessen Besizungen ein mehrfaches Gemeinde-Recht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bey einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Verstandschast abgeben.

Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

- 1) Wenn ein Gemeinde-Glied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobey die bloßen Zei-

pächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen.

- 2) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich in ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.
- 3) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied mit dem Wahlstimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Eines besteuerten Gewerbs-Rechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so ferne als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinde-Recht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist.

Art. 5.

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6.

Wenn über das Eigenthum besteuert Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besiz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besizer, oder ist die Thatsache des Besizes selbst ungewiß und strittig; oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7.

Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind ausgeschlossen: die bloßen

Mietbewohner und Inskute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. No. 3. unthätig.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs- Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besizungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeindegliedern weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeindeglieder Rechte besitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel stehen; so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8.

Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte

verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Artikel 36. die Untersuchung einer bey den Wahlen verübten Verletzung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9.

In den Städten und in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten über die Gesamtheit der wirklichen Gemeinde: Mitglieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesamtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde: Bevollmächtigten, und dies ist zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde: Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältnisse das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II.

Von der Wählbarkeit.

Art. 10.

Zu der Stelle eines Gemeinde: Wahlmannes, eines Gemeinde: Bevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistrats: Rathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größeren Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde: Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeinde: Mitglieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 11.

Insondere können als Gemeinde: Bevollmächtigte und als bürgerliche Magistrats: Räte nur solche Gemeinde: Mitglieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeinde: Mitglieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweyten Klasse nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Klasse nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwey Drittheilen sich befinden. — Dergleichen sind in den Landes-

meinden zu dem Amte eines Gemein:
de: Vorstehers und eines Gemein:
de: oder Stiftungs: Pflegers nur
die unter den höchstbesteuerten Zwen:
drittheilen begriffenen stimmberechtigten
Gemeinde: Glieder wählbar.

Art. 12.

Die bürgerlichen Magistrats:
Räthe sollen, wo es geschehen kann, aus
solchen Gewerben, welche einer beson:
dern und ununterbrochenen Policey: Auf:
sicht unterworfen sind, nicht genommen
werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind
auch die Gemeinde: Vorsteher nicht
aus solchen Gemeinde: Einwohnern zu wähl:
len, welche offene Wirtschaft treiben.

Art. 13.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen
der rechtskundigen Räthe bey den
Magistraten in den Städten erster und
zweyter Classe wird das vollendete Univer:
sitäts: Studium, und die Erstehung der
für die Bewerber um den Staatsdienst vor:
geschriebenen Prüfung vorausgesetzt.

Eine Ansfähigkeit auf steuerbaren Bes:
itzungen wird bey der Wahl jener Räthe,
so ferne sie Eingeborne des Reiches sind,
keineswegs erfordert, wohl aber müssen sie
die Volljährigkeit erlangt, und in der Ges:
meinde ihren Wohnsitz haben.

Bev Nicht: Eingebornen müssen, wenn
sie als rechtskundige Magistrats: Räthe ge:
wählt werden sollen, alle Bedingungen der
Naturalisation und des Staats: Bürger:
rechts erfüllt seyn.

Art. 14.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines
Bürgermeisters in den sämtlichen
Städten ist durch die Ansfähigkeit auf
einem Haus oder auf einer Grundbesitzung
und durch die Nachweisung des vollendes:
ten Gymnasial: Studiums, so wie
einer wenigstens dreijährigen für die
Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters
erforderlichen Geschäfts: Uebung be:
dingt.

In den Märkten genügt hiezu die An:
sfähigkeit und eine für die Verrichtungen
eines Bürgermeisters erforderliche Geschäfts:
Kunde.

In den Städten der ersten Classe muß
jederzeit Einer der Bürgermeister
die Unversitäts: Studien vollendet
und die zu dem Eintritt in den Staats:
dienst verordnete Prüfung bestanden
haben.

Die in den Städten für das Gemeinde:
und Stiftungs: Vermögen bereits anges:
stellten Communal: und Stiftungs:
Administratoren sollen für den ersten
Fall in die neuen Magistrate sogleich als
Bürgermeister oder rechtskundige Räthe

eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen.

Art. 15.

Bei der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeinde-Gliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades untereinander verwandt oder verwandt sind, nicht zwei oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen bleiben ausgeschlossen:

- 1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13. wegen der eingebornen rechtskundigen Magistrats-Räthe;
- 2) Diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben;
- 3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung

sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld frey gesprochen worden zu seyn.

- 4) Personen, welche in Concurs verfallen sind,

Art. 17.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths, eines Gemeinde-Bevollmächtigten und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der Art. 2. No. 3. bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 18.

Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rücksichtlich des Wahlstimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinde:rechte nicht bezogen werden, sondern diese letztern sollen allen Gemeinde:Genossen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten seyn.

Zweytes Capitel.

Von den Wahl=Listen.

Art. 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien: Angehörigen aufgezählt.

Jedem einzelnen Gemeinde: Glied wird ein eigener Vogen (Formular I.) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Baiern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bey Eingewandten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweyte Seite meldet: worauf die selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen, oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steuer: Anlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechtes bevollmächtigt worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, kann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit.

Art. 20.

Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansaß gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden

Häusern und Gründen, und von den darin verlienen Gewerben nach dem jährlichen Gesamt: Betrage zu entrichten hat.

Art. 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeinde: Mitglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zunächst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungen: Bögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzuheften, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22.

Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorkommenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufzeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu anretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde: Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeinde: Vorsteher, Gemeinde: und Stiftungspfleger, zu bilden. In diese

besondere Liste werden aus der Urwahl-
 liste diejenigen Zweydrittheile der ein-
 geschriebenen wirklichen Gemeindeglieder auf-
 genommen, welche vor den Uebrigen den
 höchsten Betrag der Haus-, Grund-
 und Gewerbe-Steuer entrichten.

Ergiebt sich bey der Abtheilung jener
 Zweydrittheile von dem übrigen Drittheil
 ein Bruch, so kömmt derselbe für eine
 Person mehr in Anschlag.

Die Einschreibung geschieht in der Ord-
 nung, daß jedes in der Summe höher be-
 steuerte Gemeindeglied dem minder Besteu-
 erten vorgefetzt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuerbetrag
 schließt, welcher von mehreren Gemeindeg-
 gliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird,
 so werden gleichwohl diese sämmtlichen gleich
 hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetra-
 gen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl
 dadurch überschritten werden sollte.

Zu den besondern Bemerkungen, welche
 der Liste beuzufügen sind, gehöret vornehmlich
 die Angabe der Hindernisse, welche ei-
 nem oder dem andern Gemeindeglied in An-
 sehung der Wählbarkeit entgegen stehen.

Art. 24.

In den Städten und größern
 Märkten ist ebenfalls die Urwahl-
 liste die Liste, aus welcher die Wähler-
 männer genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeinde-Ver-
 waltungskörper, so wie der bürgerlichen

Magistrats-Räthe ist auch hier eine
 besondere Liste anzulegen, woben ganz nach
 der in dem vorstehenden Artikel gegebenen
 Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen
 Unterschiede, daß die Einzeichnung in
 die Liste sich in den Städten Iter Classe auf
 das höchstbesteuerte Drittheil, und in
 den Städten Iter Classe auf die höchstbe-
 steuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweyter Klasse
 zu der Stelle eines rechtskundigen Bür-
 germeisters und Magistrats-Raths
 einige besondere, bey den übrigen Gemein-
 de-Wahlen nicht in Anschlag kommende
 Eigenschaften gefeslich gefordert werden; so
 wird für diese Stellen zwar der Weg der
 eigenen Bewerbung Ausnahmeweise
 als zulässig geöffnet, jedoch ohne alle Folge
 für andere Gemeindeglieder und Gemeindeg-
 glieder; und es ist dießfalls noch eine
 dritte Liste über diejenigen anzufertigen,
 welche zu dem Amt eines rechtskundigen
 Bürgermeisters und Magistrats-Raths be-
 fähigt sind, und sich dazu gemeldet haben.
 (Formular III.) Für das erstemal sind in
 diese Liste vor allen andern die bisherigen
 Stiftungs- und Communal-Adminis-
 tratoren aufzunehmen; die übrigen
 werden nach alphabetischer Ord-
 nung nachgetragen, und die erforderliche
 besondere Nachweisung über Studien, Prü-
 fung, Praxis und etwa schon bekleidete Aem-
 ter besonders anzuschließen.

Art. 25.

Die erste Anlage sämmtlicher in den Artickeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Policen, Behörden, und außerdem durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten, sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwei ältesten Glieder des Stad- oder Municipal:Raths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwei andern unbefohlenen und erfahrenen Gemeindegliedern beigezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der Listen, in den die Steuer-Verhältnisse betreffenden Punkten theilg mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchen:Matriceln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeindevorsteher ob.

Von eben denselben werden auch künftg, unter Zuziehung der Gemeindevorstandlichen, vor den eintretenden Wahlen, die besondern Wahllisten zur Er-

nennung der Gemeinde: Ausschüsse, der Magistrats: Ráthe, Bürgermeister und Gemeindevorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeindevorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, haben denselben die Policen, und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Capitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art. 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Classe einem Abgeordneten der vorgefetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständg aufgestellten oder besonders ernannten Commissaire, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen.

Eben diesen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichts: Assessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu

theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und gutherrlichen Gerichte ein Wahl-Ausschuß beygegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löset sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bey neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17 als zulässig erklärten Entschuldigungs-Gründe für sich hat.

Art. 27.

In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämtliche Wahlen, daß erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-, Municipal- und Gemeinde-Räthe.

Künftig wird der Wahlausschuß aus zwey Abgeordneten des Magistrats, und aus zwey Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Besizer allen Wahlhandlung ohne Unterschied beywehnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bey der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Lehren, welche nicht bereits ordentliche Besizer sind, der ältere

ste und jüngste dem Wahlausschuße als besondere Besizer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwey Mitglieder aus diesen Lehren, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Besizer zum Ausschusse beygezogen.

Art. 28.

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem Land- und gutherrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwey durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeinde-Gliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeinde-Vorsteher und einen Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten als ordentlichen Besizern bestehen, welchen noch zwey andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Stiftungs- und Gemeinde-Pfegers wählbar sind, als besondere Besizer durch das Loos beygesetzt werden sollen.

Art. 29.

Als Actuaren bey den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bey den Stadt-, Municipal- und Gemeinde-Räthen die Schreibern besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt-, Markt- und

Gemeinde:Schreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausschusses übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberey sollen die Formularien zu den Protocollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeinde:Dienern genommen.

Art. 30.

Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Besitzern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der Königl. Behörden in Beziehung auf die Wahlan gelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeinde:Gliedern, Steuern, Taxen und Sporeten erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden

müssen, die durch eigene Schuld der Beteiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privat:Vorthell zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Besitzer des Wahlausschusses, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die Königl. Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staats:Casse.

Art. 31.

Alle ordentlichen und besondern Besitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu andern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützig und redliche Gemeinde:Männer genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst weder mittel: noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch wenn sie dergleichen bey andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen.“

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhasten, und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern und Besitzern zu unterschreiben.

Art. 32.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

- 1) Bey den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtigt ist, und daß niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.
- 2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Formlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann
- 3) die von allenfalligen Stellvertretern bengebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch jemand die auf ihn gefallenen Wahl abzuwehren gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unter-

stützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu erteilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bey den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bey Vermeidung einer zur Gemeinde-Casse zu erlegenden Geldbusse von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seiner Seite verpflichtet, Anzeigen Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemastetes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemastete oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich geschehene Verfügun gen und auf bekannte und bescheinigte Thatfachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder und Beschluß gefaßt, und bey eintretender Gleichheit

der Stimmen, die Stimme des Vorstands, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bey welchen die Herstellung der That:Verhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeinde: Gliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerde: Führer ist vor dem Wahlausschusse die Beihülfe eines Anwaltes gestattet.

Art. 35.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen, oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem

Gegenstande der Wahlen beschäftige; und jede Einmischung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36.

Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüsse mit pflichtmäßiger und rückstichtloser Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeinde: Glieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbesugnisse. Als Verletzung der Wahlfreyheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und be dingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebensfalls zur Folge, daß die Wahl so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beyde

des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde: Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde: Cassé sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bey den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. 37.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgeetzten Kreis Regierung angebracht. Von der Entschloßung der Kreis Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

- 1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet oder handelt es sich
- 2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschloßungen der Kreis Regierungen bey dem Staatsministerium des Innern offen, und im zweyten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recurs Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

I.

Von der Zeit, und dem Ort der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38.

Die Zeit, wann im Königreiche die

ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt seyn sollen, wird durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt und sodann von den Kreis-Regierungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindevahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tag dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahl-Commissaire oder das Land- und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben; läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

Art. 39.

Mit der in Art. 38 angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyn werden?

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittlere königliche Entschlüsse festgesetzt.

Nach dieser festgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größeren Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreifache der bey dem Magistrat angestellten Ráthe aus der Bürger-Classe betragen soll.

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschlüsse der Kreis-Regierungen überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größeren Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeinde-Glieder bemessen; dergestalt, daß in den Städten der ersten Classe, welche 4000 Gemeinde-Glieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Classe aber, wo die Summe der Gemeinde-Glieder unter 4000 steht, der dreißigste Theil; dann in den Städten der zweiten Classe der zwanzigste und in den übrigen Städten und größeren Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner (33 *)

angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgesprochen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeinde:Glieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesamtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bey der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er $\frac{1}{2}$ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben.

Art. 40.

Drey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweyter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfang sollen die Urwahllisten und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeinde:Glieder gedffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stads: Municipals: oder Gemeinde:Raths, künstlich aber ein Mit-

glied des Magistrats und der Gemeinde: Bevollmächtigen gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allesfällige Erinnerungen in ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II.

Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeinde:Glieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse, und geben ihre Stimme mündlich zu Protocoll.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahl Commissaire die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verschiedenen einzelnen Gemeinde: Bezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeinde:Gliedern des nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner als auf denselben ausgesprochen sind.

Art. 42.

Wenn die Ernennung der Wahlmänner

vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesetzt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammen treten sollen.

Bei diesem Zusammentritt bleibt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protocoll und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdies noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersahmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeinde-Glieder wählen, welche in der diesfalligen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeinde-Mitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 45.

Die vollzogene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor allem wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Besißer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt; wovon die ersten zwei Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersahmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritte an alle diese Ersahmänner kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weisere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistrats-Räthe, und zuletzt jene der Bürgermeister; wobei jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 41.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bey welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt; und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV. — VL)

Die Wahlzettel, müssen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den

Wählern eigenhändig, mit Benennung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschusse dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe Stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschusses ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeinde-Glieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate soll ein gesondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle sind von dem Vorstand des Wahlausschusses und allen ordentlichen und besondern Versägern desselben zu unterzeichnen, von letzteren je-

doch nur soweit, als sie in der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protocoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigefügt; bey jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beigefügten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46.

Während der Actuar das Protocoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschusses, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwey besondere Wahlverzeichnisse (Formular VII. VIII.) angefertigt und fortgesetzt, wovon das erste

die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erschienen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeindeglieds anlegt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Wahlverzeichnisse sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Haupt-Protocolls anzusehen.

Art. 47.

Die sämtlichen Wahlhandlungen sollen sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschusses ist für jede Verögerung verantwortlich.

Art. 48.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwey Drittheile und — bey den Wahlen der Magistrate wenigstens drey Vierteltheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bey allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesamtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweifache Drittheil oder die erforderlichen drey Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bey rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmsührer erscheinen, daß die gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile in einem nach Verhältnis zu ermessenden Zeitraume nicht zusammengebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1 — 3 Gulden in die Ger-

meinde-Casse, so wie zum Erfah der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in so ferne sie sonst dazu befähigt sind, ihre Stimmen nicht ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

Art. 49.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahlprotocolle, Wahlverzeichnisse und Wahlszettel unter Siegel und doppeltem Verschuß gelegt werden, und ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Besizer des Wahlausschusses verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erledigt ist.

Art. 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschluße des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protocoll begleitenden besondern Wahlverzeichnisse (Art. 46.) vorzulesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschusses zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Versizer vorlesen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschusses die Eintragung in die besondern Wahlverzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die eben besagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorzulesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammen gestellt. Bei allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verzeichnen, weshalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst

gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey.

Art. 51.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, gibt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmen-Mehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. 52.

So lange bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde: Besvollmächtigten die absolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats: Rätthe mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters: und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereinigt. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeindegliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die diesjährigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53.

Wenn mehrere zu der nämlichen Classe von Gemeinde: Stellen mit einer gleichem Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge

dem Ältesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugeordneten Stellen die vorchriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hiengegen zurückstehen sollen.

Art. 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmen: Mehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahl: Ausschusse auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den mündlichen Abstimmungen soll der Wahl: Ausschuss, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um vorzüglichen Umständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

- 1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beygefügt anzusehen.
- 2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

- 3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Auf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Ausrufe zur Erklärung, sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.
- 4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und können nicht in Berechnung, verbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.
- 5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen gegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalter.
- 6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protocoll erschließen, oder mehrere Wahlzettel überreichte

hätte; so sind sämtliche Stimmen dieses Gemeindegliedes nichtig, und denselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeinde-Casse aufzulegen.

- 7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimrecht gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.
- 8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wahlbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebensfalls der Nichtigkeit.

Art. 55.

Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so giebt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allersfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen sey, und wel-

ches davon für diesmal ausgeschlossen bleiben sollte?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrates in der berühmten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistrates Glied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl auszugehen beruhen.

Art. 56.

Die als Magistrate: Glieder und Gemeinde: Bevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zulässig und gezeuget befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde: Glied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeinde: Genossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Erhören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistrate: Räten, so rücken aus dem Drittheil der Ersahmänner (Art. 43) diejenigen, welche die

meisten Stimmen gehabt haben, von Rechts wegen in die erledigten Plätze ein.

III.

Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57.

In den Land: Gemeinden wird die Wahl der Gemeinde: Vorsteher, Pfleger und Gemeinde: Bevollmächtigten durch die sämtlichen Gemeinde: Glieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde: Bevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt mündlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde: Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde: Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde: Beamten mit sich bringt.

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protocoll.

Art. 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeindestellen vorschlägt, in der durch den Art. 44.

angegebenen Art. Das Protocoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protocoll gehörigen Wahlverzeichnisse werden nach den Vorschriften der Art. 45 und 46 geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47 über die ununterbrochene Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwey Drittheilen der bey der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48 vorbehalten sind.

Art. 60.

Bei der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maassgabe der Art. 49 und 50 verfahren. Bei keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden (Art. 51). Bei einer zweyten Stimmengleichheit ist die Bestimmung des Art. 55 als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61.

Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art. 54 hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesem Artikel unter Ziff. 1, 2, 6, 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62.

Die als Gemeinde-Vorsteher, Gemeindevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugebachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde (Art. 56).

IV.

Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Stads-

ten, Gerichten und Kreisen geschene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses nach dem Verhältniß seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Belegung der Wahlprotocolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erhalten.

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Classe von dem Staatsministerium des Innern; in Beziehung auf die Magistratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber von der vorgesetzten Kreisregierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Landes- und gutherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien oder die Landes- und gutherrlichen Gerichte.

Durch die letztern werden auch die Gemeinde- Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidestatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der

ersten Classe werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Classen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V.

Von den künftigen neuen, Zwischen- und Ersahwahlen.

Art. 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersahwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersahwahlen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65.

In die Classen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

- 1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft

gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweiten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

- 2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.
- 3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistrats: Räte an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt.
- 4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde: Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Dritttheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jeden dritten Jahres austritt;
- 5) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde: Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

- 6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde: Vorsteher, Pfleger und Gemeinde: Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistrats: Räte, Gemeinde: Bevollmächtigte, Gemeinde: Vorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verfloßen ist, können wiedergewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hierzu verloren haben.

Art. 66.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

- 1) Wenn ein Bürgermeister oder ein Rechtskundiges Magistrats: glied, ein Gemeinde: Vorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;
- 2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistrats: Räte noch vor dem Zeitpunkte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergibt, welcher jene Zahl um mehr als ein Dritttheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis: Regierung als nothwendig anerkannt wird;

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde: Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersahnmänner nicht einmal mehr zwey Drittheile in Thätigkeit seyn würden;

4) wenn nach dem §. 86 des Gemeinde: Edicts ein Gemeinde: Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen, und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungs: Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis: Intelligenzblatt, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersah gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats: Räte haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersah gewählten

ten bürgerlichen Magistrate: Räte, Gemeindevollmächtigten, Gemeinde: Vorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersahmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mittelliegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beyde mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

- 1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats: Räte;
- 2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht notwendig ist, von dem ältesten Magistrats: Gliede;

- 3) die Berichtigungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistrats: raths durch einen Functionaire, welcher von dem Magistratsrath beehmtlich mit den Gemeinde: Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreis: Regierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl ver: sehen werden. In die Berichtigungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats: Mitglieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und
- 4) In die Berichtigungen der abgetretenen Gemeinde: Bevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeinde Mitglieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wahlbarkeit nicht verloren haben.

VI.

Besondere Bestimmung.

Art. 68.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeinde: Mitglieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General:
Secretaire.

Formular I.

(Zu dem Art. 10)

(Erste Seite.)

Vor- und Zuname.						
Stand und Gewerbe.						
Religion.						
Zeit der Geburt.	Jahr	Monat	Tag			
Geburtsort.	In Baiern	Kreis				
		Gericht				
	Außer- halb Baiern	Land				
		Gericht				
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation	Jahr	Monat	Tag		
	Art der Naturalisation.					

(Zweite Seite.)

Selbständige Ansfähigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.
		Auf besteuerten Gründen.
		Auf besteuerten Gewerben.

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		S u m m e.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

(Dritte Seite.)

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		S u m m e.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Bemerkungen.

F o r m u l a r II.

(Zu dem Art. 23.)

Fort- laufende No.	Nummer des Wohn- hauses und (Quartels)	Vor- und Zunamen. Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerken.		Besondere Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Formula III.

(In dem Art. 24.)

Fort- laufende Nro.	Haus- Nro.	Vor- und Zunamen. Stand, Gewerbe.	Religion	Alter	Zeit und Art der Anfälligkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkun- gen.

Formular IV.

(Zum Art. 45.)

Wahlzettel N^{ro}.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgerliche Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 u.		

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Haus : Nummer.)

Formular V.
Wahlzettel N^{ro}.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 etc.		

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
Haus: Nummer.)

(36)

Formular VI.
Wahlzettel N^{ro}.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgermeister:

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
als Ersten	R. N.	
als Zweyten	R. N.	
<p>(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.) des Marktes. — — —</p> <p>Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)</p> <p style="margin-left: 100px;">(Stand und Gewerbe)</p> <p style="margin-left: 100px;">(Haus-Nummer.)</p>		

F o r m u l a r VII.

(Zum Art. 47.)

Von dem Wähler <small>gegebene</small> N u m m e r <small>oder</small> Nummer des Wahl- <small>zettels.</small>	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. 10.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Formular VIII.

(Zu Art. 47.)

Vor- und Zunamen <small>des</small> Gewählten <small>zu der Stelle eines R. R.</small>	Zahl der erhaltenen Stimmen.					
	1.	2.	3.	4.	2c.	2c.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Zogen auszufüllen.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 12. August 1818.

I n h a l t.

Verordnung. Militair-Contel mit Preußen betreffend.

V e r o r d n u n g.

(Militair-Contel mit Preußen betreffend.)

Staats- Ministerium des Königl. Hofes und des Aeußern.

Nachdem der am 16. December v. J. dahier abgeschlossene Vertrag mit der Krone Preußen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretender Militairpflichtigen Mannschaft unterm 6. v. M. von Seiner Königlich-Preussischen Majestät ratificirt worden, und die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications- Urkunden hierauf am 18. v. M. erfolgt ist, so ist die hier abschriftlich anliegende dießfalls schon am 15. Januar l. J. von des Königs Majestät vollzogene Urkunde sofort durch das Gesehblatt

bekannt zu machen, damit Jedermann sich darnach achten möge.

München am 4. August 1818.

Auf

Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Staats- Ministers:
der General- Director,
v. Ringel.Durch den Minister:
der General-Secretaire,
v. Baumüller.Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Da Uns durch Unsern Staats- Minister Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen eine am 16. December v. J. von demselben mit-

(37)

dem Königlich-Preussischen Gesandten hier selbst abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen vorgelegt worden, welche wörtlich also lautet:

Nachdem Ihre Königlichen Majestäten von Baiern und von Preußen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beyden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der beyderseitigen Deserteurs, und sonst austretenden Militairpflichtigen Mannschafft, zu errichten beschloffen haben. so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden, von Seiner Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchstdessen Kammerer, Staats-Minister des Königlich-Hauses und des Aeußern, Alois Franz Xaver Graf von Rechberg und Nothenlöwen, des Ordens vom heil. Hubert Ritter, vom heil. Georg und des Civil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone und des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz &c. &c., und von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Allerhöchstdessen General-Lieutenant und Staats-Minister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Baierschen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militair-Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes, des Churfürstlichen großen Löwen-, und des Hessischen Militaires-Verdienst-Ordens; welche nachstehende Vertrags-Punkte, unter Vorbehalt beyderseitiger

ger Allerhöchster Ratification, verabredet und festgesetzt haben:

Erster Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militaire-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Zweiter Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades, oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder übrigen Militaires-Fuhrwesen dienenden Train-Soldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Dritter Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird demnach, selbst,

wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferung: Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souverains, zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des anderen pacificirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Vierter Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.
- b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die

denselben betreffenden Untersuchungs: Acten entweder im Original, oder Auszugweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermeßelt werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair: Dienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangenen Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Fünfter Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militair: Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Sechster Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beyde hohe contrahirende Theile über bestimmte an Ihren Grenzen belegene Ablieferungs: Orte übereingekommen, und wird von Königlich: Baiertischer Seite Zwenbrücken und Eronach, und von Königlich: Preussischer Seite hiezuhierzu Sarlouis und Erfurt angenommen. In diesen genannten Ablieferungs: Orten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und

sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden eifften und dreyzehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Siebenter Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuzuwarten. Sobald daher eine Militaire: oder Civil: Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen &c. sofort unter Verfügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs: Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Achter Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militaire: Dienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansässig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Neunter Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landes: Regierungen oder an das Generals: Commando der Provinz, wozu der Deserteur sich begeben. Von den Militaire: Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, oder von dem Militaire als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civil: Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Zehnter Artikel.

Sollte zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich: Baierschen Staaten, von dem Preussischen Gebiete getrennt sind, Cartel: Conventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preussischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich: Baierschen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitem Transport nach den im sechsten Artikel bestimmten Preussischen Ablieferungs: Orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich: Baierschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich: Preussischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten bester-

henden Cartel-Conventionen, Königlich-Baierische-Deserteurs das Königl.: Preussische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Eilfter Artikel.

An Unterhaltungs-: Kosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich für den Tag drey Groschen Preussisch Courant, oder dreyzehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Zwölfter Artikel.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der anzuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Pöhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bey dem im vierten Artikel Buchstab b, bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungs-: Kosten für die Zeit statt, welche der Deserteur we-

gen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Dreyzehnter Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thalern Preussisch Courant, oder Acht Gulden fünf und vierzig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preussisch Courant, oder Siebenzehn Gulden und dreyßig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann mit dem Pferde, geteilt, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militaire-Pflichtigen, die nicht nach dem zweyten Artikel in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Vierzehnter Artikel.

Ueber den Empfang der im eilften und dreyzehnten Artikel gedachten Kosten: und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Fünfzehnter Artikel.

Allen Behörden, besonders den Grenzbeförden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden; auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Ausfagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er

ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Sechszehnter Artikel.

Alle, nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Militaire: Pflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegung: Kosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Cartel: Geld nicht entrichtet.

Siebenzehnter Artikel.

Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Befehlen eines jeden der pacificirenden Staaten im Militaire: Pflichtigen Alter sind, und bey Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militaire: Pflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Achtzehnter Artikel.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militaire: Pflichtige, die ihre dießfallige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Neunzehnter Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militaire: Pflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld: oder Gefängniß: Strafe belegt.

Zwanzigster Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzzeug, Armatur: oder Montirungs: Stücke und andere Militaire: Requisitionen zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld: oder Gefängniß: Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er

wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Ein und zwanzigster Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militaire: Pflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenem Gebiete als eine Verletzung des Letzteren streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Zwey und zwanzigster Artikel.

Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenem Gebiete gesandt wird, um der nächsten Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civil: Obrigkeit oder der Militaire: Behörde verhaftet wird, kein Cartel: Geld gezahlt. Der Commandante darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigen Falls er nach dem ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Drey und zwanzigster Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwer-

hung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militaire: Pflichtigkeit ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginneß wegen in dem Staat, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militaire: Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militaire: Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegen:

wärtiger Convention. dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich erteilt werden.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

So geschahen und unterzeichnet zu München den 16. December 1817.

(L. S.)

(L. S.)

Graf v. Rechberg.

Zastrow.

So wollen Wir solche Cartel:Convention, nach genauester Prüfung ihres Inhalts, in sämtlichen Artikeln und Stipulationen andurch genehmigen, bestätigen und ratificiren, und werden Wir, nach erfolgter gleich-

mäßiger Bestätigung von Seiner Königlichen Majestät von Preußen, alle einschlägigen sowohl Civil: als Militair: Behörden des Königreichs zu derselben genauer und pünctlicher Vollziehung und Beobachtung sofort anweisen lassen, damit solche von der Zeit dieser Bekanntmachung an durchgängig in Anwendung komme.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Ratifications: Urkunde mittelst eigenhändiger Unterschrift vollzogen, und dieselbe von obengenanntem Staats: Minister Unseres Hauses und des Aeußern contrasigniren, auch durch Verdrückung Unseres größern geheimen Canzler: Insigels bekräftigen lassen.

So gegeben und geschehen in Unserer Haupt: und Residenz: Stadt München am 15. Januar des Jahres Eintausend achtundertz und achtzehn, Unseres Reiches im dreizehnten.

Mar. Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General: Secrétaire,
von Baumüller.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XXIII. Stück. München, Sonnabend den 19. September 1818.

I n h a l t.

Königl. Verordnungen. Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend. — Die Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten Iler und Uler Classe zu den Magistraten betreffend. — Die Polizei in den Universitäts-Städten betreffend.

Königliche Verordnungen.

(Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben vermöge des §. 67. der Verordnung vom 17. May d. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend (Gesetz-Blatt Stück V. Seite 71), die Handhabung der Polizei in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der örtlichen Verhältnisse, einer besondern Polizei-Behörde vorbehalten.

In Beziehung hierauf, und in der Absicht, jener Polizei-Behörde eine den veränderten Umständen angemessene Stellung zu

geben, und zugleich auch dem Magistrate an den polizeylichen Geschäften diejenige Theilnahme zu gewähren, wodurch die gemeinnützliche Wirksamkeit desselben in allen die bürgerliche Gemeinde zunächst berührenden öffentlichen Angelegenheiten gesichert und unterstützt werden mag, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen und verordnen:

I.

Von dem Verhältnisse der Polizei-Behörde und des Magistrats überhaupt.

§. 1.

Die Polizei-Direction zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen. Der Personal-Stand derselben wird durch besondere Entschließung festgesetzt werden.

§. 2.

Im Allgemeinen verbleiben der Polizey: Direction diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch die Instruction vom 24. September 1808. (Regierungs:Blatt 1808. Stück LXIII. S. 2509) vorgezeichnet sind, so weit nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung verfügt wird.

§. 3.

Sämmtliche Verrichtungen, welche der Polizey: Direction bisher in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft eines Vorstandes der Gemeinde und im Gemeindef:Rathe übertragen waren *), hören von dem Augenblicke an auf, wo der Magistrat gebildet, und in sein Amt eingesetzt seyn wird.

*) Instruction der Polizey: Direction vom 24. Sept. 1808. S. 28. 29.

§. 4.

Auf die einzelnen Zweige der örtlichen Polizey hat der Magistrat, nach Maßgabe der nähern Bestimmungen, welche in den nachfolgenden §§. enthalten sind, theils einen ausschließenden Einfluß, und theils das Recht der Mitwirkung auszuüben.

§. 5.

Die Districts: Vorsteher, welche von dem Magistrate ernannt werden, sind verbunden, in den durch den §. 91. der Verordnung über das Geweindewesen bezeichneten, zum Wirkungskreise der Polizey ge-

hörigen Fällen die vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizey: Direction zu machen, und zur Ausführung der Anordnungen dieser Behörde mitzuwirken.

§. 6.

Uebrigens stehen die Polizey: Direction und der Magistrat als selbstständige nebeneinander geordnete Behörden auf gleicher Linie unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreis: Regierung.

II.

Von den besondern Obliegenheiten und Befugnissen der Polizey: Direction und des Magistrate.

A.

Begrenzung und Eintheilung der Stadt: Gemeinde.

§. 7.

Die Sorge für die Herstellung und Berichtigung des topographischen Planes der Stadt liegt dem Magistrate, unter Mitwirkung der Bau: Commission ob. Ein Duplicat dieses Planes wird bey der Polizey: Direction aufbewahrt.

§. 8.

Ferner gebührt dem Magistrate die Anlegung und Unterhaltung des Gemeindef: Buches, worin die Grenzen der Stadt beschrieben, und ihre Gemeindef: Güter, Geräthe u. s. w. verzeichnet werden.

§. 9.

Auch die Anlegung und Unterhaltung des Lagerbuches über alle in der Stadt und in ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und Gründe mit den darauf haftenden Lasten und Steuern, gehört zu den Obliegenheiten des Magistrats.

§. 10.

Sowohl das Gemeinde-Buch als das Lagerbuch soll der Polizen-Direction zur beliebigen Einsicht jederzeit offen stehen.

§. 11.

Angelegenheiten, welche sich auf die Begrenzung und Richtigstellung des Burgfriedens, die Eintheilung der Stadt, die Bildung der Bezirke, und die Nummerirung der Gebäude beziehen, werden von der Polizen-Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich behandelt, und jede dieser beyden Behörden kann hierüber die geeigneten Vorschläge machen. Die gutachtliche Berichts-Erstattung in Gegenständen dieser Art geschieht nach vorläufigem Benehmen mit der Polizen-Direction, durch den Magistrat, und von diesem werden auch die hierauf erfolgten Entscheidungen vollzogen.

B.

Aufnahme, Beschreibung und andere persönliche Verhältnisse der Einwohner und Fremden.

§. 12.

Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schußverwandten kommt dem Magis-

trate zu *). Bey demselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zwecke haben; er besorgt die erforderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftsmäßigen Belege und Nachweisungen, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, und benachrichtiget davon die Polizen-Direction.

*) Verordnung über das Gemeindegewesen §. 62.

§. 13.

Soll Jemand, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Gemeinde-Gliedes nicht besitzt, ausnahmsweise und aus besondern Rücksichten als Bürger aufgenommen werden, so hat der Magistrat nach vorläufiger Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, Bericht an die Kreis-Regierung zu erlassen, welche die erforderliche landesfürstliche Entschliesung erholt *). Der Magistrat schreibt diese Entschliesung aus, und setzt die Polizen-Direction ebenfalls in Kenntniß.

*) Verordnung über das Gemeindegewesen §. 16.

§. 14.

Für Bürger und Schußverwandte wird die Heiraths-Bewilligung ausschließlich von dem Magistrate ertheilt, und ausgefertigt *).

Anderer Einwohner, welche zu den Bürgern und Schußverwandten nicht gehören,

*) Ebendasselbst §. 62.

(38 *)

haben die Erlaubniß zur Verheirathung bey der Polizy: Direction nachzusehen, und beschadet der bestehenden besondern Vorschriften über die Verheirathung der Staatsdiener.

§. 15.

In Gegenständen, welche das Gemeinde: Recht, die hieraus gesetzlich hervorgehenden Verhältnisse, und die darüber etwa erhobenen Ansprüche und Streitigkeiten betreffen, ist der Magistrat die erste Instanz.

§. 16.

Derselbe hat über alle Bürger und Schutzverwandten, und überhaupt über alle wirklichen Gemeinde: Glieder genaue Register zu eröffnen und fortzuführen, und damit namentlich diejenigen Urwahllisten zu verbinden, welche in der Gemeinde: Wahlordnung vorgeschrieben sind.

§. 17.

Hierbey wird die allgemeine Beschreibung sämtlicher Einwohner, sie mögen in der Stadt ihren bleibenden, oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, der Polizy: Direction ausdrücklich vorbehalten, und sie ist für die dießfällige genaue Buchführung verantwortlich.

§. 18.

Damit jedoch bey der Beschreibung der Personen und Familien, welche in Folge der §§. 10. und 17. eintritt, und bey der Unterhaltung der dießfälligen Verzeichnisse,

eine mehrfache Belästigung des Publicums vermieden, und ein doppelter Aufwand von Zeit und Schreiberey erspart wird, haben die Polizy: Direction und der Magistrat sich über einen gemeinschaftlichen Plan jener Beschreibung, über eine gemeinschaftliche Ausführung dieses Planes, und über einen gemeinschaftlichen Gebrauch der erhobenen Materialien zu vereinigen, und sich wechselseitig alles Sachdienliche mit Bereitwilligkeit mitzutheilen.

§. 19.

Sämmtliche vorgeschriebene Anzeigen über den Zu: oder Abgang der Bevölkerung, über die Veränderungen in dem Stande der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthalts, der Miethen u. s. w., sind zunächst bey der Polizy Direction anzubringen, welche verbunden ist, dem Magistrat in der verabredeten Art sogleich die gehörige Eröffnung davon zu machen.

Die Polizy Direction entscheidet auch die Differenzen zwischen Haus: Eigenthümern und Miethleuten, wenn nicht beyde Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben.

§. 20.

Die Aufsicht auf die Fremden, und die Vollziehung der Geetze über die Pässe, bleiben ausschließlich dem Wirkungskreise der Polizy Direction überwiesen. Sie allein hat demnach die Reise: Pässe für In: und Ausländer, nach den Bestimmungen

der Verordnungen auszufertigen, zu visiren, und die Pass: Register zu führen. Auch hat sie die Aufzeichnung der Fremden mittelst der Thor: Zettel und der Anzeigen von Seite der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen, allein zu besorgen, aus diesen Anzeigen das Fremden: Buch zu bilden, und die Aufenthalts: Carten auszustellen.

C.

S i c h e r h e i t.

§. 21.

Für die Sicherheit ist die Polizei: Direction verantwortlich, welche daher Alles zu besorgen haben soll, was die Erhaltung der Ruhe, die Rücksicht auf die erwerblose Classe der Einwohner, auf Landstreicher, Abentheurer, und auf anderes verdächtiges und müßiges Gesindel, die Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Kottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, und die Ueberlieferung derselben an die Gerichte u. s. w. zum Zwecke hat; wobey der Magistrat nach Kräften mitzuwirken verbunden ist.

§. 22.

Antastungen der Personen, Schlägereyen, geringe Injurien: Händel, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug

oder Beschädigung, sofern diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können; ferner die Destrauationen öffentlicher Gefälle, sofern die Aufsicht und Entscheidung darüber nicht andern Behörden besonders übertragen ist, gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizei: Direction.

§. 23.

Die Militär: Commandantenschaft und die Gend'armerie stehen in allen Beziehungen der örtlichen Sicherheit nur mit der Polizei: Direction im unmittelbaren Verkehr, und dieselbe ist befugt, in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit die bewaffnete Hülfe anzurufen.

D.

Armen: Pflege, Wohlthätigkeits: und Unterstützungs: Anstalten.

§. 24.

Die Armen: Pflege bleibt, mit Verweisung auf die Verordnung vom 17. Novembris 1816. (Regierungs: Blatt 18. b. Stück XXXI. Seite 779) dem Armen: Pflegeschafts: Rathe *) übertragen.

*) Verordnung über das Gemeinwesen §. 66.

§. 25.

Dem Armen: Pflegeschafts: Rathe wohnt der Polizei: Director bey, und aus der Mitte des Magistrats werden ein Bürgermeister, ein Rechtskundiger und drey bürgerliche Räte dazu abgeordnet. Nebst

diesen nehmen an den Verhandlungen des Armen: Pflugschafts: Rathes der Vorstand des Landgerichts München, die Pfarrer des ganzen Armen: Pflege: Bezirks, und der Stadt, und Landgerichts: Arzt, den verordnungsmäßigen Antheil; und überdies soll der Armen: Pflugschafts: Rath noch einige andere Besizer aus den zur eigentlichen bürgerlichen Gemeinde nicht gehörigen Einwohnern zum Theilnahme an den Verhandlungen einladen. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweyten Vorstand.

§. 26.

Die künftigen Bezirks: Vorsteher sind innerhalb ihrer Bezirke die aufsehenden und vollziehenden Gehülfen des Armen: Pflugschafts: Rathes.

§. 27.

Unter der Mitwirkung dieser Bezirks: Vorsteher wird die Aufzeichnung der Armen, und die Aufnahme der Gesuche um Zulassung zum Genuße der Armen: Pflege, so viel solcher den Stand der Bürger und Schutzverwandten angeht, durch den Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizien: Direction geleitet, und die gefertigten Listen bilden einen Bestandtheil der Registratur des Armen: Pflugschafts: Rathes.

§. 28.

Zu den ausschließenden Obliegenheiten und Befugnissen des Magistrats gehört, mit Vorbehalt der Einsicht und Erinnerung

des Armen: Pflugschafts: Rathes, die ganze Verwaltung der zu der örtlichen Armen: Pflege gehörigen Waisen: Kranken: Pflugschaften: Beschäftigungs: Almosen: und anderer wohltätigen Anstalten und Stiftungen ^{o)}, und ein Stadt: Kämmerer, oder einer der für diese Stiftungen und Anstalten aufgestellten Verwalter, übernimmt, nach der Bestimmung des Magistrats, bey dem Armen: Pflugschafts: Rathe und im Namen desselben, die Cassa und Rechnungsführung der demselben verordnungsmäßig zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

^{o)} Verordnung über das Gemeindefwesen. SS. 57. 59.

§. 29.

Bei den Cauplen: Geschäften des Armen: Pflugschafts: Rathes wird das Cauplen: Personal der Polizien: Direction und des Magistrats, nach einem hierüber zu treffenden Uebereinkommen der Vorstände beyder Behörden, mit verwendet, und alle Ausfertigungen, Berichts: Erstattungen, und öffentliche Bekanntmachungen werden von den gewählten Vorständen unterzeichnet.

§. 30.

Die Leitung des privilegierten Leih: und Pfandamtes wird unter der Oberaufsicht der Kreis: Regierung einer besondern Commission übertragen. Hierzu bestellt die Regierung einen aus ihrer Mitte gewählten Commissär, und der Magistrat ebenfalls einen Abgeordneten aus seiner Mitte. Beyde Commissäre nehmen von der Leih: Anstalt,

und ihrer Verwaltung, von dem Stande der Einnahmen und Ausgaben an Geld und Material: Vorräthen, und von dem Stande der Rechnungen nähere Einsicht, und veranlassen die allenfalls wünschenswerthen Verbesserungen durch Uebergabe geeigneter Anträge. Die Rechnungen werden gleichfalls an die Kreis: Regierung gestellt, und vor der Revision einem Ausschusse des Magistrats, bestehend aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistrats: Rathe, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt. Dieselbe Commission schlägt das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal vor, und die Genehmigung steht der Regierung zu.

§. 31.

Die gehörige Wachsamkeit gegen unbesichtigte Pfänder: Verleiher, und gegen Winkel: Leihhäuser, so wie die Einschreitungen gegen den Wucher, so weit sich solche nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise eignen, liegen der Polizey: Direction ob.

§. 32.

Ingleichen haftet dieselbe für die Unterdrückung der Bettelen, für die strenge Vollziehung der hierüber bestehenden Bestimmungen, und für die Entfernung müßiger, verdächtiger und dienstloser Menschen, welche der Gemeinde nicht angehören; der Magistrat aber hat die Verbindlichkeit, gemeinschaftlich mit dem Armen: Pflugschafts: Rathe und dem Vorstande der Polizey, für Arbeit und Erwerbs: Mittel der Dürft-

tigen zu sorgen, und die erforderlichen Beschäftigungs: Anstalten zu begründen, zu leiten und zu beleben.

§. 33.

Sowohl die Polizey: Direction als der Magistrat sind bey der (§. 14.) eingeräumten Befugniß zur Ertheilung der Heiraths: Erlaubniß, rücksichtlich unangesehener Leute, an die Erinnerung und Einwilligung des Armen: Pflugschafts: Rathes gebunden *).

*) Verordnung über das Armenwesen. Art. 58.

§. 34.

Die Corrections: Anstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizey: Uebertreter steht, in allen ihren Verhältnissen, unter der Polizey: Direction, jedoch gebührt dem Magistrat, sofern zu dieser Anstalt aus den Mitteln der Gemeinde und der Armen: Pflege Zuschüsse gemacht werden, das Rechte der Einsicht in die Oeconomie und Rechnungen.

E.

S a n i t ä t.

§. 35.

Sämmtliche Stadt: Aerzte, Chyrurgen und Hebammen sind in den polizeylichen Angelegenheiten unter die Polizey: Direction gestellt.

Was aber insbesondere die Ernennung derjenigen Hebammen, und die Wahl derjenigen Hebammen: Schülerinnen betrifft, welche aus der Gemeinde: Cassé Unterhalt

rungs-, oder Lehr-Beyträge erhalten sollen, so ist der dießfallige Vorschlag dem Magistrat überlassen.

§. 36.

Mit Zuziehung der Stadt-Aerzte hat die Polizey-Direction die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen, die Krankheits- und Sterbe-Listen zu sammeln und zu benützen; den unberechtigten oder vorschriftswidrigen Arzney-Verkauf und die Pfsuchereyen der Aelter-Aerzte zu verhindern; bey ausgebrochenen Seuchen die erforderlichen Vorsichts-Maßregeln zu versetzen, und die Anwendung der ärztlichen Hülfsmittel zu veranlassen.

§. 37.

Von eben dieser Behörde wird, jedoch mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrat, die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Material-Handlungen vorgenommen.

§. 38.

Die Ausführung der Gesetze über die Schutzpocken-Impfung bleibt der Polizey-Direction anvertraut, welche aber in diesem Geschäfte, besonders bey Anfertigung der Impflisten und zur Herstellung einer strengen Controlle, durch den Magistrat gehörig unterstützt werden soll.

§. 39.

Für zweckmäßige Begräbniß-Anstalten und Leichen-Häuser hat der Magistrat zu

sorgen. Die Handhabung der Ordnung in diesen Anstalten, und die Vollziehung der Vorschriften über die Todten-Beschau, liegen der Polizey-Direction ob.

§. 40.

Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrat, der Polizey-Direction aber die Aufsicht auf die Wasenmeisterey in allen Beziehungen zu, welche die Sanität, Keinslichkeit und Sicherheit betreffen.

F.

Lebensmittel.

§. 41.

Die Polizey, rücksichtlich der Lebensmittel, wird durch die Polizey-Direction und den Magistrat gemeinschaftlich ausgeübt, und zwar in der Regel mittelst besonderer Commissarien, welche durch die beyderseitigen Vorstände von Zeit zu Zeit dazu bestimmt werden, sich beständig in persönlichem Verkehr erhalten, ihren abzuordnenden Stellen von allen Vorfällen und Verrichtungen Meldung machen, und fortlaufende Rechenschaft ablegen.

§. 42.

Für diese Commissarien wird eine besondere Anleitung zur Regulirung ihres Verfahrens ausgefertigt, deren erster Entwurf von der Polizey-Direction zu bearbeiten, dem Magistrat zur Erinnerung mitzuthellen, und sodann der Genehmigung der Kreis-Regierung zu unterwerfen ist.

§. 43.

In Gemäßheit der erhaltenen Anweisung nehmen die Commissarien die vorgeschriebenen Visitationen der Victualien vor, und führen die nächste und unmittelbare Aufsicht auf die Getreide-, Victualien-, und andere Märkte, auf die Beobachtung der Markt-Ordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, auf die Schlachthäuser und Fleischbänke, auf die Mühlen, Melberläden und Bäckereien, auf die Brauereien, Wirthschaften und Schenken, dann auf die Güte und Unverdorbenheit der Victualien überhaupt, auf Vorrath und Winkelkäufe, auf Ueberschreitung der Taxen u. s. w.

§. 44.

Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Victualien-Polizey schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufsanstalten geschehen, oder, wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizey-Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich.

§. 45.

Für die Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreide- und Victualien-Märkte, und über die gemachten Käufe und Verkäufe, für die Zusammenstellung der dießfalligen Ergebnisse, für die richtige

Berechnung der Preise, besonders des Getreides, sorgen die gemeinschaftlichen Commissarien der Polizey-Direction und des Magistrats, und die öffentliche Bekanntmachung geschieht im vereinigten Namen beyder Behörden. Uebrigens hat die Polizey-Direction zu wachen, daß die freye Zufuhr der Lebensmittel nicht auf ungesetliche und zweckwidrige Weise beschränkt, sondern, daß vielmehr den Verkäufern alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden.

§. 46.

Die Taxen derjenigen Lebensmittel, welche dem Saß unterliegen, werden von dem Magistrate entworfen, welcher darüber die Erinnerung der Polizey-Direction erholt, und hiernach die öffentliche Bekanntmachung erläßt, oder nach Vorschrift gutachtlichen Bericht an die Kreis-Regierung erstattet, und die erfolgte Entschließung ausspricht.

§. 47.

Wenn es darauf ankommt, die Stadt-Gemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit dem erforderlichen Vorrath der ersten Lebensmittel zu versorgen, so vereinigen sich die Polizey-Direction und der Magistrat zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme, und übertragen, nach erfolgter höherer Genehmigung, die Vollziehung der beschlossenen Maßregeln einem Ausschusse aus ihrer Mitte.

§. 48.

Die Aufstellung der für die Handhabung der Vicualien Polizei unentbehrlichen Beschaueute, Messer und anderer Sachverständiger gebührt dem Magistrate nach vorläufigem Benehmen mit der Polizeydirection.

Auch die Disciplin gegen das benannte Personal ist dem Magistrate anvertraut, mit der Bestimmung jedoch, daß die Bemerkungen, welche die Polizeydirection über ein pflichtwidriges oder nachlässiges Benehmen zu machen veranlaßt seyn könnte, von dem Magistrate jederzeit bereitwillig und ernstlich berücksichtigt werden sollen.

G.

U n g l ü c k s f ä l l e .

§. 49.

Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, und — wenn solche dennoch eingetreten sind — die Sorge für schnelle Hülfe und Abwendung weiterer Uebel, gehört zu den Obliegenheiten der Polizeydirection, welche demnach auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten, so wie auf die Beseitigung von Gegenständen, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können, eine thätige Aufmerksamkeit zu richten hat.

§. 50.

Alle erforderlichen Rettungsapparate und Instrumente werden von der Polizeydirection angeschafft, verwahrt, und zum Gebrauche in Bereitschaft und gutem Stande erhalten.

§. 51.

Die ordentlichen Veranstaltungen zur Verhütung von Wasserschäden bilden einen Theil des dem Magistrate in Ansehung des Wasserbaues (§. 66.) angewiesenen Wirkungskreises; die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthumes bey wirklich obwaltenden Wassergefahren hingegen sind von der Polizeydirection und dem Magistrate durch abgeordnete Mitglieder gemeinschaftlich zu treffen.

§. 52.

Für die Anstaffung und Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften aller Art hat der Magistrate zu sorgen. Er unterwirft dieselben von Zeit zu Zeit einer genauen Untersuchung, mit Zuziehung von Abgeordneten der Polizeydirection.

§. 53.

Eben so wird die Feuerbeschau von der Polizeydirection und dem Magistrate durch beyderseitige Abgeordnete jederzeit gemeinschaftlich vorgenommen. Die Abstellung der dabei befundenen Gebrechen, und

die Bestrafung der Uebertretungen der Feuer:Ordnung steht gegen alle Bürger und Schutzverwandte dem Magistrate, gegen die übrigen Einwohner aber der Polizei; Direction zu.

§. 54.

Der Magistrate bestellt, berechnlich mit der Polizei: Direction, die Thurm: und Feuerwächter, und das zu den Feuerlösch: Anstalten erforderliche Personal, welches zunächst unter seiner Aufsicht und Disciplin steht.

§. 55.

Die Vollziehung und Handhabung der Feuerlösch: Ordnung, und die Leitung der Lösch: Anstalten bey ausgebrochenen Feuerbrünsten geschieht nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften.

§. 56.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs: Ursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens, wird von Abgeordneten der Polizei: Direction und des Magistrate gemeinschaftlich vorgenommen. Alle Geschäfte, in Beziehung auf die Brandversicherung: Anstalt, soweit sie den Unter: Behörden in ihren Bezirken obliegen, werden von dem Magistrate behandelt.

H.

Dienstboten: Ordnung.

§. 57.

Die Aufsicht auf das Gesinde und dessen Verhältnisse zu den Dienstherrschaften, die Vollziehung der Gesinde: Ordnung, die Ausstellung und Beglaubigung der Dienstboten: Bücher, und die Anlegung und Unterhaltung der Verzeichnisse über sämtliche Dienstboten und ihre Wanderungen, ist ausschließlich von der Polizei: Direction zu besorgen. Dieselbe entscheidet auch die Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten, in allen durch die Gesinde: Ordnung ausgedrückten Fällen.

I.

Religion, Unterricht und Sittlichkeit *).

§. 58.

Alles, was die Verwaltung der Fonds für die der Stadtgemeinde angehörig und aus den Mitteln derselben oder aus örtlichen Stiftungen unterhaltenen Kirchen und Schulen betrifft, schlägt in den Wirkungskreis des Magistrate ein **).

*) Verordnung über das Gemeindefwesen. §. 66.

***) Ebenbas. §. 59.

§. 59.

Gegen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, gegen Verfassungs: und Befehlswidrige Anmaßungen unter dem Vorwande

der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Bräuber- und Körperbeschaffen, gegen unzulässige Processionen und Andachten, hat die Polizey-Direction zu wachen.

§. 60.

In die Local-Schul-Commission tritt, nächst dem Vorstande der Polizey-Direction, auch einer der Bürgermeister als zweyter Dirigent, und ein Magistrats-Rath als Mitglied ein.

§. 61.

Für die Vollziehung der Befehle gegen muthwillige Vernachlässigung des Schulbesuchs von Seite schulpflichtiger Kinder ist, soweit es die Bürger und Schutzverwandten angeht, der Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber die Polizey-Direction verantwortlich. Die letztere haftet zugleich auch für die Unterdrückung der Winkelschulen und Entfernung der Winkellehrer.

§. 62.

Dieselbe Behörde hat ferner darauf zu sehen, und zu halten, daß die öffentliche Sittlichkeit durch grobe Unanständigkeit oder ärgerliche Handlungen und Auftritte nirgends verletzt werde.

K.

Reinlichkeit, Straßen-Pflaster, Brunnen und Beleuchtung *).

§. 63.

Die Herstellung und Unterhaltung der

*) Verordnung über das Gemeindefwesen. §§. 64. 65.

nöthigen Reinlichkeit in der Stadt und ihren Umgebungen ist eine Angelegenheit der Polizey-Direction, welche die Reinigung-Ordnung festzusetzen, die dießfälligen Obliegenheiten der Haus- und Grundbesitzer zu bestimmen, und sie zur Erfüllung anzuhalten hat. Der Magistrat sorgt für die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Plätze, und für die Reinigungs-Geräthschaften überhaupt.

§. 64.

Ferner liegt dem Magistrate ob: die Herstellung und Unterhaltung des Straßens-Pflasters, der Wege und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, mit Vorbehalt der Erinnerung von Seite der Polizey-Direction, und der Wachsamkeit derselben gegen Vernachlässigung.

§. 65.

Desgleichen steht dem Magistrate auch zu die Herstellung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen-Beleuchtung, und die ganze dießfällige Deconomie und Regie, mit der Aufnahme und Leitung des dazu nothwendigen Personals, ebenfalls unter Vorbehalt der Erinnerung der Polizey-Direction, und der Controlle derselben gegen Mängel und Gebrechen.

L.

W a u e s e n *).

§. 66.

Was auf den der Commune obliegenden

*) Verordnung über das Gemeindefwesen. §. 64.

Straßen: Brücken: und Wasserbau, so wie auf die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausschließlich von dem Magistrate besorgt, unbeschadet der geeigneten Einwirkung der Bau: Commission, welche unter dem Vorhise des Vorstandes der Polizei: Direction und eines Bürgermeisters aus einem oder zwey von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architekten, aus dem technischen Bau: Rath des Magistrats, aus einem rechtskundigen und zwey bürgerlichen Magistrats: Räten, dann aus zwey untergeordneten Aufsehern, welche zugleich als Zeichner und Vermesser benützt werden können, zusammengekehrt wird.

§. 67.

Die Bau: Commission verfährt im Allgemeinen nach den Instructionen vom 9ten März 1805. (Regierungs: Blatt 1805. St. XI. S. 375) und 20. Sept. 1809. (Regierungs: Bl. 1810. St. VI. S. 84). Insbesondere liegt derselben ob: die ganze executive Local: Bau: Polizei, die Aufsicht auf öffentliche Bau: Gebrechen, die Beseitigung der dießfälligen Gefahren, die Verfügung der unabweißbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen; die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler, und die Sorge für deren Erhaltung, die Aufsicht auf öffentliche Inschriften u. dgl.; ferner die Instruirung aller einzelnen Bausachen,

die gutachtliche Würdigung der Pläne für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Bau: Reparaturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Plänen, und der Bau: Polizei: Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben, und die geeignete Rücksichtnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Bau: Materialien und Werkleute, und endlich die Verlegung oder Entscheidung der Bau: Streitigkeiten, soferne sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, welche jedoch bey den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittelung der Bau: Commission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beigebracht werden muß.

§. 68.

In Beziehung auf die im vorstehenden §. 67. bezeichneten Gegenstände, bildet die Kreis: Regierung die Mittel: Instanz und nächste oberaufsichende Stelle, welcher noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Bau: Commission instruirten Bau: Pläne, so wie der Pläne für solche Reparaturen, wodurch die Facaden der Gebäude geändert werden, ausschließlich zusteht, sofern in diesen Fällen nicht höhere architectonische Rücksichten eintreten, wo sodann die Genehmigung des Staats: Ministeriums des Innern erholt werden soll; dem Lehrern bleibt überhaupt nebst denjen-

gen Gegenständen, welche auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gebäuden und Monumente Beziehung haben, die oberste Leitung des Bauwesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der General-Pläne, die Bestimmung der Baulinien, die Prüfung und Regulirung der Pläne zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Ausführung, vorbehalten.

§. 69.

Dasjenige, was in dem §. 29. von der Besorgung der Canalen; Geschäfte bey dem Armen; Pflugschafts; Rathe, und von den Ausfertigungen, Berichts; Erstattungen und öffentlichen Bekanntmachungen derselben angeordnet worden ist, gilt in gleicher Art auch von der Bau-Commission.

M.

Gewerbe und Handel *).

§. 70.

Die Verleihung der Gewerbs; Berechtigungen in dem Stadt; Bezirke, sofern solche nicht in der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dürftigkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräußerung,

Ession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transfession derselben und so weiter, oder von Gewerbs; Streitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbs; Gesuche, deren Entscheidung von höhern Stellen abhängt.

§. 71.

Von dem Magistrate wird die Matrikel der Gewerbe, nach ihren verschiedenen Arten und Classen, angelegt und fortgeführt. Der Polizey; Direction soll die Einsicht in diese Matrikel jederzeit offen seyn, und alle beschlossenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbs; Rechten sind derselben bey der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen.

§. 72.

Zunächst unter der Aufsicht des Magistrats stehen die Handwerks; Zünfte. Derselbe wacht über die Vollziehung der Zunft; Ordnungen, veranlaßt die Revision der nicht mehr anwendbaren Artikel, und ist für die Aufstellung der Handwerks; Mißbräuche verantwortlich. Wo aber diese Mißbräuche in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen, hat die Polizey; Direction, benehmlich mit dem Magistrate, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 73.

Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, über ihre aus dem Handwerk hervorgehenden Verhältnisse, so

*) Verordnung über das Gemeindefwesen. §. 63.

wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrat bezeugt und entschieden.

§. 74.

Kein Handlungs-; Diener, Handwerks-; Geselle oder Lehrlinge darf angenommen werden, ohne Anzeige bey der Polizen-; Direction, welche darüber die Liste führt. Sie allein stellt die Wanderbücher aus, und beglaubigt dieselben. Auch führt sie besondere Aufsicht auf die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrlingen und ihre Wanderungen.

§. 75.

Die Aich-; Anstalt steht unter dem Magistrat. Von ebendenselben wird die Untersuchung des Maasses und Gewichtes in den Häusern und Läden der verkaufenden Gewerbs-; und Handels-; Leute vorgenommen, auf den öffentlichen Märkten hingegen gemeinschaftlich von Commisarien der Polizen-; Direction und des Magistrats, nach den Bestimmungen der §§. 41 — 45.

§. 76.

Gegen unberechtigte Anmaßung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausir-; Handel, und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheides Münzen, hat die Polizen-; Direction zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten, und

vermittelt oder entscheidet die dafelbst vorkommenden Streitigkeiten, sofern sie nicht rechtlicher Natur sind.

§. 77.

Derselben bleiben auch alle Gegenstände des Post-; und Boten-; Wesens, soweit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen.

N.

Öffentliche Plätze und Vergnügungen.

§. 78.

Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volks-; Festen, liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Polizen-; Direction ob. Sie allein kann zu dergleichen Veranstaltungen die Bewilligung erteilen, und wird nach Beschaffenheit der Umstände, auch den Magistrat zu einer Abordnung einladen.

§. 79.

Alle öffentlichen Vorstellungen, ambulante Theater, Freynächte u. s. w. hängen gleichfalls von der Erlaubniß der Polizen-; Direction ab. In ihren Vorschriften liegt es, die Verordnung über verbotene Hazard-; und Lotterien-; Spiele in Ausübung zu bringen.

§. 80.

Die Gasthöfe und öffentlichen Erholung-; Orte, so wie überhaupt alle öffentlichen Plätze, sind der besondern Aufsicht

der Polijzen, Direction untergeben. Sie hat auf eine genaue Beobachtung der polijzenlichen Feuertunden zu halten. Sie entscheidet die Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, so wie auch zwischen den Vermiethern von Wagen und Pferden, und zwischen den Miethern derselben, in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w., vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen.

O.

Intelligenzwesen, Buchhandel und Preßfreyheit.

§. 81.

Das Intelligenz-Wesen verbleibt in den Händen der Polijzen-Direction; sie redigirt das öffentliche Anzeige-Blatt, durch welches das Publicum von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und obrigkeitlichen Erinnerungen Kenntniß erhält. In dieses Blatt werden die öffentlichen Erlasse des Magistrats ebenfalls eingerückt.

§. 82.

Mit dem Anzeige-Blatt hat die Polijzen-Direction fortwährend eine Anstalt zu verbinden, wo die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, Käufe, Verkäufe, Feil- und Miethschaften u. s. w. aufgenommen und mitgetheilt werden können.

§. 83.

Die besondere Verkündigung der Verordnungen, wo eine solche, nebst der Publication durch das Gesetz; oder Allgemeine Intelligenz-Blatt, nothwendig oder angeordnet ist, geschieht, nach jedesmaliger Anweisung der Kreis-Regierung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstands, entweder durch die Polijzen-Direction, oder durch den Magistrat, oder durch beyde Behörden gemeinschaftlich.

§. 84.

Keine öffentlichen Bekanntmachungen von Privaten finden statt, und keine Anschlag-Zettel sind zulässig, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polijzen-Direction. Nebstdem liegt derselben auch die Revision der einer Censur gefänglich unterworfenen periodischen Blätter ob, sofernne dieses Geschäft Niemand Andern überwiesen wird.

§. 85.

Die Vollziehung des Edicts über die Preßfreyheit ist, nach den darin gegebenen näheren Bestimmungen ausschließend der Polijzen-Direction übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechtes zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören.

P.

Militär: Gegenstände.

§. 86.

Für die Gegenstände der Militär: Conscriptio wird ein gemeinschaftlicher Ausschuss gebildet, welcher, unter der Leitung des Vorstandes der Polizei: Behörde und eines Bürgermeisters, aus einem Polizei: Commissär, einem rechtskundigen Magistrats: Rathe, zwei bürgerlichen Magistrats: Räten, und den nöthigen Schreibern und Dienern besteht. — Derselbe verfährt in ähnlicher Art, wie es für den Armen: Pfliegschafts: Rath in den §§. 27. und 29. vorgeschrieben ist.

§. 87.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeinde: Kassen bey Militär: Einquartierungen und Durchmärschen kommt, nach den hieüber bestehenden besondern Verordnungen dem Magistrate zu ^{*)}, jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizei: Direction und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser Letzteren über den Concurrenz: Fuß, und mit Vorbehalt der Zusammenberufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen, nach Gutfinden der Kreis: Regierung.

*) Verordnung über das Gemeinde: Wesen §. 61.

§. 88.

Alle Geschäfte der Landwehr und Nationalgarde, soweit dieselben die Civil: Obrigkeit betreffen, werden von dem Magistrate besorgt.

Q.

Fonds und Umlagen

für die örtlichen Polizei: Anstalten ^{*)} dann Sporteln und Taxen. ^{**)}

§. 89.

Die Ausmittlung und Verwaltung des Fonds, die Ausmittlung, Erhebung und Verrechnung der Einnahmen und Gefälle für die örtlichen Polizei: Anstalten, sofern die Last der Herstellung und Unterhaltung derselben der Stadt: Gemeinde obliegt, geschieht durch den Magistrat; es möge nun die Leitung jener Anstalten ihm selbst oder der Polizei: Direction übertragen seyn.

*) Verordnung über das Gemeinde: Wesen §. 57. 61.

**) Analogie des Edicts über die gutsherrlichen Rechte §. 112.

§. 90.

Wo es darauf ankommt, zum Besten örtlicher Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung der Polizei: Direction stehen, die Gemeinde: Cassé mit neuen Ausgaben zu belasten, und hiezu die abgängigen Hilfsquellen auf dem Wege des Anlehens oder besonderer directen oder indirecten Ausgaben, oder durch das Mittel der Umlagen aufzujubeln, vereinigt sich die Polizei: Behörde mit dem Magistrate zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Bezeugung.

§. 91.

Ein gleicher Zusammentritt des Armen: Pfliegschafts: Raths, so wie der Bau: Com-

mission mit dem Magistrate findet statt, wenn die Rede davon ist, für das Armen-Wesen, und die dazur gehöri gen Anstalten oder für Bau-Anlagen und Verschönerungen außer den festgesetzten gewöhnlichen Einnahmen, besondere Mittel aufzubringen.

§. 92.

In allen diesen Fällen bleibt die gesetzlich bestimmte Mitwirkung und Zustimmung der Gemeinde: Bevollmächtigten ausdrücklich vorbehalten. *)

*) Verordnung über das Gemeinde-Wesen §. 82.

§. 93.

In Erhebung der Sporeln und Taxen haben sich die Polizey: Direction und der Magistrat nach der Taxordnung und den bestehenden Vorschriften zu achten. — Jede dieser Behörden erhebt die normalmäßigen Taxen von Verhandlungen und Ausfertigungen in denjenigen Gegenständen, deren Behandlung ihr zusieht, und zwar die Polizey: Direction für das Aerar, der Magistrat für die Gemeinde: Cassé. Bey gemeinschaftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen fällt die eine Hälfte der Taxen dem Aerar, die andere Hälfte der Gemeinde: Cassé zu. —

Wo specielle Verordnungen bey gewissen Geschäfts: Gegenständen eine besondere Cassé bezeichnen, in welche die Taxen fließen sollen, oder wo die Befreyung gewisser Gegenstände von allen Taxen gesetzlich ausgesprochen ist, hat es dabey sein Verbleiben.

III.

Von den Gränzen der Befugnisse der Polizey: Direction und des Magistrats.

§. 94.

Sowohl die Polizey: Direction als der Magistrat haben sich als untergeordnete, bloß vollziehende und verwaltende Behörden zu betrachten, und alle ihre Urtheilshandlungen nach den bestehenden Verordnungen einzurichten, welche sie wohl von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringen, aber nicht abändern dürfen.

§. 95.

Den streitigen Gegenständen, welche der Entscheidung der Polizey: Direction oder des Magistrats unterliegen, sind von beyden Behörden diejenigen Formen zu beobachten, welche für Fälle dieser Art vorgeschrieben sind. Eigentliche Rechts: Sachen sind an die Gerichte zu verweisen, und in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen hat die Polizey: Direction nach Maafgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verfahren.

§. 96.

Die Polizey: Direction und der Magistrat üben die polizeyliche Straf: Gewalt, und zwar jede dieser Behörden zunächst in den ihr anschließend oder vorzugsweise anvertrauten besondern Polizey: Zweigen aus. Mit der Zuerkennung der Strafe wird zugleich die Zuerkennung des Schaden: Ersatzes verbunden.

§. 97.

Wenn ein Zweig der Polizei von der Polizei-Direction und dem Magistrat gemeinschaftlich behandelt wird, so verfügt und vollzieht der Magistrat die Strafe gegen die Uebertreter aus dem Stande der Bürger und Schutzverwandten, die Polizei-Direction aber gegen die Uebertreter aus der Reihe der übrigen Einwohner. Sind in dem vorausgesetzten Falle Bürger, Schutzverwandte und andere Einwohner zugleich theiligt, so wird das Straf-Erkenntniß gemeinschaftlich gefaßt, und die Vollziehung geschieht gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden durch den Magistrat, und gegen die übrigen Schuldigen durch die Polizei-Direction.

§. 98.

Die Strafen, welche von der Polizei-Direction und dem Magistrat verfügt werden können, bestehen nebst der Confiscation verbotener Gegenstände in Arrest und Geld-Bußen, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Strafen gegen Landstreicher und Bettler. —

§. 99.

In Beziehung auf das Maas dieser Strafen haben sich die genannten Behörden nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche darüber in den Polizei-Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Wo aber diese ein bestimmtes Maas nicht ausdrücken, kann von der Polizei-Direction und dem Magistrat keine Arrest-Strafe über 8 Tage, und

keine Geldstrafe, mit Einrechnung der Entschädigung, über 50 fl. verfügt, und es muß, wenn eine höhere Strafe verhängt werden soll, an die Kreis-Regierung Bericht erstattet, und das Erkenntniß derselben erholt werden. Diese Bericht-Erstattung tritt auch bey denjenigen Uebertretungen ein, für welche die bestehenden Verordnungen das Erkenntniß der höhern Stelle besonders vorbehalten haben.

§. 100.

Die von der Polizei-Direction aufgesetzten und erhobenen Geldbußen werden, sofern nicht einzelne Verordnungen bey gewissen Uebertretungen ein Anderes bestimmen, dem Aerar verrechnet; die von dem Magistrat aufgesetzten und erhobenen Geld-Bußen aber fallen, unter dem nämlichen Vorbehalt, der Gemeinde-Casse zu. *) Bey gemeinschaftlich erlassenen Erkenntnissen (§. 97.) werden die Straf-gelder der Bürger und Schutzverwandten zur Gemeinde-Casse abgegeben, die Straf-gelder der übrigen Verurtheilten aber fallen dem Aerar zu.

*) Analogie der Verordnung über das Gemeindefwesen §. 119. und des Edicts über die gutherrlichen Rechte §. 112.

§. 101.

Der Magistrat hat für einen angemessenen bürgerlichen Arrest-Ort zu sorgen, worüber derselbe die ausschließende Aufsicht führt. Die Arrest-Orte der Polizei-Direction werden auf Kosten der Staats-Casse hergestellt und unterhalten.

§. 102.

In allen Angelegenheiten, welche auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß haben, ist die Aufsicht der Polizei: Direction nicht durch die Gränzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 103.

Auch erstrecken sich die polizeylichen Befugnisse, sie mögen nun von der Polizei: Direction und dem Magistrate in den einen jeden Behörde besonders übertragenen Geschäfte, Abtheilungen allein und ausschließend, oder von beyden gemeinschaftlich ausgeübt werden, über alle Personen und Einwohner der Stadt, ohne persönliche oder dingliche Ausnahme. *)

*) S. 56. der Verordnung über das Gemeinde: Wesen.

IV.

Von der Art und Form des wechselseitigen Benehmens zwischen der Polizei: Direction und dem Magistrate.

§. 104.

In allen besondern Fällen und Beziehungen, welche ein wechselseitiges Benehmen der Polizei: Direction und des Magistrats fordern, für welche aber die Art und Form dieses Benehmens durch die vorstehenden Vorschriften nicht ganz aus-

drücklich vorgezeichnet ist, wird dasselbe entweder durch Correspondenz, oder durch Abordnung gepflogen.

§. 105.

Die Correspondenz wird entweder durch förmliche Anschreiben, oder von kurzer Hand durch Mittheilung bloßer Protocolls: Auszüge geführt, und die Abordnung geschieht in der Art, daß die Polizei: Direction und der Magistrat sich entweder einzelne Deputirte zusenden, oder für gewisse Ergebnisse und Geschäfte Commissarien benennen, die aus gemeinschaftlichem Auftrage handeln, oder endlich, daß beyde Behörden sich zu einer gemischten Sitzung vereinigen.

§. 106.

Wenn es sich von sogenannten laufenden Geschäften ohne besondern Belang handelt, oder wenn es darauf ankommt, über minder wichtige Gegenstände vorläufige Auffragen zu thun, gegenseitige Notizen und Aufklärungen zu erhalten, von den Accen oder andern Behelfen Einsicht zu nehmen u. dergl.; so genügt die Mittheilung einfacher Protocolls: Auszüge, oder, nach Umständen, die Absendung eines Deputirten zur mündlichen Rücksprache.

§. 107.

In Angelegenheiten, welche lediglich auf der Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie der gefaßten Beschlüsse beruhen, und bey welchen eine unmittelbare Aufsicht und Einwirkung an Ort und Stelle und ein schnelles Verfahren nothwendig ist, tragen die Polizei: Direction und der Magi-

strat ihre Befugnisse und Obliegenheiten auf gemeinschaftliche Commissarien über, welche jedoch stets unter deren Oberaufsicht und Leitung stehen.

§. 108.

Gegenstände von Wichtigkeit, welche ihrer Natur nach eine vielseitige Erwägung fordern, und insbesondere die Feststellung allgemeiner Grundsätze, die Einleitung neuer allgemeiner Anordnungen oder wesentlicher Abänderungen in den eingeführten Vorschriften, dann die Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten und die diesfalligen Reglements und Instructionen, sind zu einem förmlichen und näher ausgeführten Schriften Wechsel, und nach Umständen auch zur Berathung in gemischten Sitzungen, vorzüglich alsdann geeignet, wenn die Polizey-Direction und der Magistrat, in Folge des vorausgegangenen schriftlichen Verkehrs in der Hauptsache einverstanden sind, und nur noch über einzelne Punkte oder die Art der Ausführung Zweifel und Anstände obwalten, deren Beseitigung durch mündliche Erörterungen sich noch erwarten läßt.

§. 109.

Wenn bey den gegenseitigen Verhandlungen die eine Behörde, mit Bezug auf bestehende Verordnungen und Vorschriften, vor der Beschlußnahme, noch die Ersetzung eines wesentlichen Punktes verlangt, so kann die andere Behörde diese Ersetzung weder verweigern, noch umgehen.

§. 110.

Eben so wenig kann bey einem von Seite der einen Behörde gemachten bestimmter Antrage die andere Behörde einen diesem Antrage entgegengesetzten Beschluß e-lassen und ausschreiben, sondern es tritt alsdann, wenn eine Vereinigung der Meinungen auf keine Weise zu bewirken ist, die Nothwendigkeit höherer Entscheidung ein, und die Berichtserstattung kann von derjenigen Behörde, zu deren Wirkungskreis die Hauptsache gehört, weder abgelehnt, noch unterlassen werden, wenn die andere Behörde darauf besteht.

§. 111.

Wo jedoch Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher die Entschliezung der Kreis-Regierung ohne großen Nachtheil nicht abgewartet werden könnte, ist die Polizey-Direction, bey einer zwischen ihr und dem Magistrate obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, ermächtigt, einstweilen nach eigener Ansicht diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie den Umständen angemessen findet, und nach den Gesetzen verantworten zu können glaubt. Sie hat aber jeden solchen Fall unverzüglich mit Darstellung der Gründe ihres Verfahrens anzuzeigen, und der Magistrat erstattet auch seiner Seits Bericht, damit die definitive und weitere Entscheidung der Kreis-Regierung bewirkt werde.

§. 112.

Sowohl die Polizey-Direction, als der Magistrat und die allenfalls für einzelne Zweige aufgestellten Commissarien derselben, sind befugt und verpflichtet, bey besond-

Wahrnehmungen und Anzeigen sogleich selbst und allein, auch ohne das sonst vorgeschriebene Benehmen, jedoch mit Vorbehalt nachträglicher gegenseitiger Benachrichtigung, alsdann einzuschreiten, wenn die Umstände dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, und sich der Beweismittel begangener Uebertretungen zu versichern.

§. 113.

Die *Polizy-Direction* und der *Magistrat* sollen sich alle Erfahrungen, welche dieselben in Bezug auf die in ihren gegenseitigen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu sammeln Gelegenheit gefunden haben, so wie alle zweckdienlichen Notizen und Behelfe zur Amtsführung, zuvorkommend und zu rechter Zeit mittheilen, die gemachten Mittheilungen und Erinnerungen freundschaftlich aufnehmen und bereitwillig benützen, und überhaupt zum Besten der Gemeinde und der öffentlichen Ordnung einmüthig zusammenwirken.

§. 114.

Insbefondere hat die *Polizy-Direction* dem *Magistrate* in seinen Amtshandlungen unweigerlich jeden Beystand zu leisten, welchen derselbe zu verlangen veranlaßt seyn könnte; so wie hinwiederum der *Magistrat* die *Polizy-Direction* in ihren Verrichtungen auf alle Weise zu unterstützen bemüht seyn soll.

§. 115.

Was in den vorstehenden §§. 104—114. über die Art und Weise des Benehmens

zwischen der *Polizy-Direction* und dem *Magistrate* angeordnet worden ist, findet auch in ähnlicher Art hinsichtlich des gegenseitigen Benehmens mit dem *Aemten: Pflanzschafts-Rathe*, der *Bau-Commission* und dem *Ausschusse für die Militär-Conscription* seine Anwendung.

München, am 15. September 1818.

Max. Joseph.

Er. v. Arisa. Er. v. Ebdarheim. Erb. v. Lerchenfeld.
Er. v. Lörring.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:
C. v. Keßel.

(Die Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in den §§. 70, 122 und 126 Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J., die Verfassung der Gemeinden betreffend, die Aufstellung königlicher Commissarien bey den Magistraten der größern Städte erster und zweyter Classe nach Erforderniß der Umstände vorbehalten, und werden diesjenigen Städte, welchen Wir dergleichen Commissarien für jezt zu geben gedenken, durch besondere Entschlüsse benennen. — Vorkäufig haben Wir, um das Verhältniß dieser Beamten zu den Magistraten festzusetzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen:

§. I.

In allen Gemeinde-Angelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesetzlich bezeichneten Wirkungskreises, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierungen, die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der Königlichen Commissarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen.

§. II.

Die eigentliche Bestimmung der Commissarien ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämtliche Verhältnisse der Local-Polizien zu richten, welche an die Magistrate übergeht, und in den Polizien-Senaten derselben besorgt wird.

§. III.

Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Commissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizien-Dienstes, und des Ganges und der Ordnung der Polizien-Geschäfte erhalten; weswegen denselben die Acten der Polizien-Senate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen.

§. IV.

Vorzüglich haben die Commissarien dahin zu sehen, daß nichts unterlassen oder versäumt werde, was erforderlich ist,

- a) zur Erhaltung der Sicherheit,
- b) zur Handhabung der Sanitäts-Polizien, namentlich zur Verhütung und Ab-

wendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung; endlich

- c) zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den eben genannten Polizien-Zweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten.

§. V.

Die Commissarien nehmen Antheil

- a) an den Verhandlungen des Armen Pflugeschafes; Rathes;
- b) an den Geschäften der Militär-Conscription;
- c) an den Geschäften der Einquartirung und des Vorspanns;

Sie haben, was diese Verhandlungen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armenbeschreibungen, Conscriptions-Listen und Quartier-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

§. VI.

Wenn im Polizien-Senate, im Armens-Pflugeschafes-Rathe, oder in dem Ausschusse für die Militär-Conscription die Rede ist: von allgemeinen Anordnungen und Maasregeln, von Vorschlägen zu Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten, von Reglements und Instructionen, oder von andern, des Grundsatzes oder der Folge wegen wichtigen Verfügungen, so sollen die Commissarien den Berathungen

hierüber bewohnen, und ohne diese ihre Zuziehung darf niemals ein entscheidender Beschluß einseitig gefaßt und vollzogen werden.

§. VII.

In denjenigen Fällen, für welche nach Inhalt der vorstehenden §§. II. bis VI. den Commissarien das Recht der Einsicht und Theilnahme zugestanden ist, sind sie in Folge dieses Rechts auch befugt, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die Einverleibung derselben in das Protocoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen nachzutragen.

§. VIII.

Die Erinnerungen der Commissarien sollen gehörig beachtet, und bey entgegen gesetzten Ansichten der Magistrats die Kreis Regierungen um Entscheidung angerufen werden, sofern die streitige Frage einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber bloße Privat- und Parthen-Sachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüsse ohne Weiteres nach der Stimmen-Mehrheit der Magistrats-Glieder ausgesprochen werden.

§. IX.

Wo sich bey einzelnen Zweigen der Polizey Verwaltung schädliche Vernachlässigungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel zeigen, haben die Commissarien zur unverzüglichsten Abhülfe zuerst durch bestimmte Aufforderung an die Magistrats, sodann aber, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, durch

Anzeige an die höhern Stellen amtliche Veranlassung zu geben.

§. X.

Nebstdem sind die Commissarien berechtigt und verpflichtet, in der Vollziehung solcher polizeylichen Beschlüsse und Handlungen, wodurch die landesfürstlichen Gerechtsame beeinträchtigt, die Gränzen der den Magistraten anvertrauten Amts-Gewalt offenbar überschritten, ausdrückliche Bestimmungen der Befehle und Verordnungen übertreten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden, sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt seyn wird.

§. XI.

Der ausschließenden Beschäftigung der Commissarien werden vorbehalten:

- a) die Revision der einer Censur gefehlich unterworfenen periodischen Blätter, sofern dieses Geschäft Niemand andern überwiesen wird;
- b) die Vollziehung des Edicts über die Preßfreyheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen;
- c) Die Leitung der Polizey in Ansehung der Reisenden und Fremden; die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen; die Ausstellung und Wahrung der Pässe, so wie die Wahrung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher;
- d) die Vollziehung der Polizey Verordnungen wider verfassungswidrige und gesetzwidrige

Anmaßungen oder Antastungen landesfürstlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften;

- o) die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits gestörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

§. XII.

In den Angelegenheiten der vorbezeichneten Art sind die Magistrate verbunden, die Commissarien bereitwillig auf alle Weise zu unterstützen, so wie diese hinwiederum den Magistraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mittheilen werden, deren sie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen.

§. XIII.

Wenn in dem durch den §. XI. lit. e. bezeichneten Falle, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu schützen, und frevelhafte Ausbrüche abzutreiben, außerordentliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, und etwa sogar die Ausübung der bewaffneten Macht nothwendig wird, so sollen die Commissarien, welche diesen Theil der Polizen unausgeseht im Auge zu behalten, und über den Zustand desselben fortwährend die genauesten Nachrichten einzuziehen haben, den Magistrat zu Begehr und Mitwirkung schleunigst versammeln, und sind von diesem Augenblicke an bis zur Wiederherstellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem nach Umständen zu verstärkenden

Polizen; Senat als Vorkände mit voller Amts-Gewalt und überwiegender Entscheidung, unter persönlicher Verantwortlichkeit, zu verfügen und zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Senats-Mitglieder, als vollziehende Gehülfen, zu vertheilen.

§. XIV.

Das bey den Magistraten für den niedern Polizien-Dienst und für die Schreiberen in Polizen-Sachen aufgestellte untergeordnete Personal steht, nach einem mit den Bürgermeistern zu treffenden Uebereinkommen, auch den Commissarien in Erfüllung der ihnen angewiesenen Obliegenheiten zu Gebot. — Außerdem wird jedem Commissar ein ihm besonders untergebener, aus der Staats-Casse besoldeter Officiant zugetheilt.

§. XV.

Zwischen den Commissarien einer Seits und den Magistraten oder den einzelnen Geschäfts-Abtheilungen derselben anderer Seits findet niemals Schriften-Wechsel, sondern bloß mündliches Benehmen oder gegenseitige Erklärung zu Protocoll statt.

§. XVI.

Taxen und Strafzelder von Verhandlungen in Polizen-Gelegenheiten, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commissarien ausschließlich übertragen sind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Strafzelder von solchen Verhandlungen, welche den Magistraten allein, oder auch gemeinschaftlich mit den Commissarien zustehen, fallen in die Gemeinde-Cassen.

§. XVII.

Die Commissarien führen den Titel:
„Königl. Commissär der Stadt N.“
und gehen den Bürgermeistern und Magi-
strats-Räthen vor.

München, am 25. September 1818.

Mar. Joseph.

Gr. v. Erlva. Gr. v. Lärheim. Freyh. v. Lerchenfeld.
Gr. v. Ebring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Polizey in den Universitäts-Städten be-
treffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, nachdem der polizenliche Be-
schäftskreis der Magistrate und der von Uns
aufzustellenden Commissarien in den größeren
Städten festgesetzt ist, mit Rücksicht auf die
eigenthümlichen Verhältnisse der Universitäts-
ten, und in Erwägung, daß diese Verhält-
nisse eine besondere Form der Polizey, Ver-
waltung fordern, nach Vernehmung Unseres
Staatsraths beschloffen, und verordnen;

§. I.

Zur Ausübung der Polizey, in Ansehung
der Studierenden an den Universitäten, wird
in jeder Universitäts-Stadt eine eigene Com-
mission gebildet, und aus dem Königlischen
Commissär, aus zwey von dem academischen
Senate zu wählenden Deputirten, und aus

zwey Abgeordneten des Magistrats zusammen
gesetzt.

§. II.

An diese Commission gehen diejenigen
Befugnisse und Obliegenheiten über, welche
in Polizey-Sachen der Studierenden bisher
den ordentlichen Polizey-Behörden entweder
ausschließend oder gemeinschaftlich mit den
Rektoraten und akademischen Senaten zuge-
standen waren; mit ausdrücklicher Ausnah-
me der nach den Verordnungen und Univer-
sitäts-Statuten den ebengenannten Rectora-
ten und Senaten übertragenen ausgeschle-
denen Competenz in Beziehung auf Studien,
Sitten und Disciplin.

§. III.

Dem Königlischen Commissär gebührt
der Vorsth bey der Commission, und die
formelle Leitung des Ganzen. — An ihn
gelangen alle Erlasse und Anzeigen, welche
die polizenlichen Angelegenheiten der Stu-
dierenden betreffen; er sorgt für die Führung
eines besondern Protocols hierüber; ver-
theilt die Arbeiten und Functionen unter die
übrigen Mitglieder der Commission, nach
einem mit denselben zu verabredenden Plane,
nimmt die Instruirung der laufenden einfas-
chen Geschäfte sogleich vor, veranlaßt die
erforderlichen ordentlichen oder außerordentli-
chen Sitzungen, und läßt die Schreibereyen
theils von seinen Officianten, theils in der
Canzley für den Polizey-Senat des Magi-
strats fertigen.

§. IV.

In solchen Fällen, wo es darauf ankommt, grobe Uebertretungen der Befehle und Verordnungen zu verhüten oder abzustellen; geheime Verbindungen zu entdecken und zu zerstören; die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wieder herzustellen, ist der Commissär, sofern ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Rectorate und der Commission nicht mehr möglich ist, zwar berechtigt, und verpflichtet, auf der Stelle selbst und allein die augenblicklich nothwendigen und unverschleichen Vorkehrungen zu treffen; jedoch soll derselbe, wenn und sobald es nur immer möglich ist, sich einweisen mit dem Rectorate vereinigen, bis die gesammte Commission zur Berathung und Ausführung der weitem Verfügungen zusammengetreten seyn wird.

§. V.

Definitive Bescheide, Straf- und Erkenntnisse, allgemeine Anordnungen und Reglements, allgemeine Maßregeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichts- und Erstattungen an die betreffenden höhern Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsaßes, der besondern Umstände oder der Folgen wegen von Wichtigkeit sind, sollen mit Ausschluß aller einseitigen Vorschritte dem Beschlusse der Commission unterworfen werden, welcher nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und auf diejenige Art und Weise vollzogen wird, die von der Commis-

sion als die zweckmäßigste anerkannt worden ist.

§. VI.

Der Commissär, welcher, so ferne derselbe nicht selbst den Vortrag in einer Sache übernommen hat, seine Stimme jedesmal zuletzt giebt, die bey etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidend ist, kann die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse auf seine Verantwortlichkeit, jedoch nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder eine Beeinträchtigung der landesfürstlichen Gerechtfame befürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er dafür hält, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Befehle oder einer bestimmten Anordnung der vorgesetzten Stellen zuwider laufe, deren Entscheidung unverzüglich zu erholen ist.

§. VII.

Wenn die Deputirten des academischen Senats der Meinung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmen-Mehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Berechtigten und dem Wohle der Universität Eintrag thun möchte; so sind sie befugt, die Vertagung der Execution zu verlangen, über den Gegenstand mit dem academischen Senate Rücksprache zu nehmen, und, falls derselbe ihrer Meinung betritt, auf Berichts-Erstattung anzutragen.

Dieselbe Befugniß kommt in ähnlicher Art auch den Abgeordneten der Magistrate zu, wenn sie glauben, daß ein gefaßter Be-

schluß den Gerechtfamen und dem Wohle der Stadt zu nahe treten könnte.

§. VIII.

Wenn jedoch in den durch die §§. VI. und VII. vorausgesetzten Fällen Gefahr auf dem Verzuge haftet, so liegt es in der Gewalt des Commissärs, einstweilen mit Rücksicht auf Befehle und Umstände diejenigen Verfügungen zu treffen, welche er nothwendig und zweckmäßig erachtet, die Gefahr abzuwenden.

§. IX.

Bei Angelegenheiten, welche das Interesse von Militär: Personen mit berühren, oder den Bestand der bewaffneten Macht fordern, soll die Commission mit der Stadt-Commandantschaft ohne Verzögerung in Verbindung treten, und dieselbe zur Abordnung und Mitwirkung einladen.

§. X.

Ueberhaupt sind sämmtliche Behörden verbunden, der Commission alle mögliche Unterstützung zu leisten, und die Mitglieder der Commission selbst sollen mit bereitwilliger Theilnahme zur Handhabung der Universitäts-Polizien einmüthig zusammen wirken.

§. XI.

Die Ausfertigungen der Commission geschehen unter der Firma: „Directorium der Universitäts- und Stadt-Polizien,“ und werden von dem Königl. Commissär, von dem ersten Deputirten des academischen Senats, und von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistrats-Rathe gemeinschaftlich unterzeichnet.

§. XII.

In allen andern Polizien-Sachen, bey denen die Studirenden an den Universitäten nicht unmittelbar theilhaftig sind, richtet sich das Verhältniß des Königl. Commissärs nach denjenigen Bestimmungen, welche in der allgemeinen Verordnung über die Verhältnisse der Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten überhaupt gegeben sind.

München, am 15. September 1818.

Max. Joseph.

Er. v. Kriva. Er. v. Thürlheim. Freyh. v. Lerchenfeld.
Er. v. Lörzing.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XXIV. Stüd. München, Mittwoch den 2. December 1818.

I n h a l t.

Verordnung die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.

V e r o r d n u n g.

„zu erforderliche Einleitung veranstaltet
„werde.“

(Die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Verfassungs-Urkunde, welche Wir Unserm Volke am 26. May gegeben haben, verordneten Wir zugleich, „daß die „darin angeordnete Versammlung der Stände „de zur Ausübung der zu ihrem Wirkungs- „kreise gehörigen Rechte am 1. Jänner „1819 einberufen, und inzwischen die hier

Zu diesem Ende haben Wir bereits die Eintheilung der Gemeinden, die Wahlen der Magistrate und der Gemeindevetreter, dann der Vorstände und des Ausschusses der Landgemeinden angeordnet, so wie auch die übrigen zur Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer erforderlichen Vorarbeiten herstellen lassen. Nach Vollendung derselben befehlen Wir nunmehr, daß zur wirklichen Vornahme der Wahl unverzüglich geschritten werde, zu welchem

Behuft Wir die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Classen und Kreise nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Unsers Reiches, und des Standes der besondern Classen; und Regierungsbeyträge für die erste Versammlung festgestellt haben, und in der Anlage unter Ziffer I. hies mit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nach den eingesendeten Anzeigen Unserer Regierungen berechnet sich die Gesamtzahl der Familien Unsers Reiches auf 789,191 Familien, wonach zufolge der Bestimmung des Tit. VI. §. 8. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in 112., und mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten in 115 Mitgliedern besteht. Von der auf solche Art bestimmten Zahl haben sofort gemäß §. 9.:

- a) die Classe der adelichen Gutbesitzer mit Gerichtsbarkeit ein Achttheil oder 14.
- b) die Classe der Geistlichen ein Achttheil, oder jene der Catholischen Kirche . . 9. der Protestantischen Kirche . . . 5.

c) Die Classe der Städte und Märkte, welche nach §. 6. des Edicts an dieser Wahl Antheil zu nehmen haben, und in den Verzeichnisse unter Ziffer II. besonders benannt sind, ein Viertel mit . . . 28.

d) die Classe der übrigen Landeigentümer, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertel mit . 56.

e) jede der Universitäten einen oder zusammen 3 Abgeordnete zu wählen, welches obige Gesamtzahl von 115 Mitgliedern bildet.

Die Vertheilung auf die einzelnen Kreise, welche nach dem Verhältnisse des Standes jeder Classe vorgenommen wurde, weist die angeführte Tabelle. Unsere Regierungen haben nunmehr diese Wahlen nach den Vorschriften des Edicts über die Ständeversammlung sogleich einzuleiten und das Wahlgeschäfft mit unausgesetzter Thätigkeit in der Art zu vollführen, daß Uns selbes bis zum 25. künftigen Monats vorgelegt werden könne. Wir erwarten von Unsern Unterthanen, daß sie durchdrungen von dem Gefühle der Wich-

tigkeit dieser Wahlhandlungen, hiebey nur nach ihrer reinen und besten Ueberzeugung fürschreiten, und die Vertretung ihrer allgemeinen Angelegenheiten in die Hände solcher Mitbürger legen werden, deren erprobte Rechtschaffenheit und Theilnahme an dem

allgemeinen Wohle des Vaterlandes, so wie deren Einsichten und Kenntnisse das unbedingte Vertrauen verdienen, und die zuverlässigste Erfüllung ihres wichtigen Berufes erwarten lassen.

München am 30. November 1818.

M a x. J o s e p h,

**Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triba. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchensfeld. Graf v. Lörring.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,

E g i d v. R o b e l l.

Nro. I.

U e b e r

der Bildung der zweiten Kammer der Stände-Versammlung nach dem
für das erste Versammlungs-

Namen der Kreise.	Familien- Zahl.	Zahl der Abgeordneten im Verhältnis von 1 zu 7000.	Vertheilung der Gesamtzahl						
			I. Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit.		II. Universitäten.		III. Geist		
			Zahl der Gerichts- Bezirke.	Zahl der Abgeord- neten.	Zahl und Namen	Zahl der Abge- ordne- ten.	der Katholischen:		
							Deca- nate.	Pfar- reyn.	Zahl der Abgeord- neten
I. Isarkreis .	109045	16	227	3	1 Landshut	1	37	518	2
II. Unter-Donaukreis .	77157	11	153	2	—	—	16	200	1
III. Regenkreis	79422	11	179	5	—	—	21	384	1
IV. Ober-Donaukreis	111126	16	78	1	—	—	36	527	2
V. Regarkreis . .	115409	16	64	1	1 Erlangen	1	9	112	} 1
VI. Ober-Mainkreis	103484	15	167	3	—	—	14	176	
VII. Unter-Mainkreis	105753	15	77	1	1 Würzburg	1	27	399	1
VIII. Rheinkreis .	87815	12	—	—	—	—	31	196	1
S u m m e .	789191	112	945	14	3	3	191	2512	9

Die Zahl der Abgeordneten beträgt 112.

Hievon stellen also:

1. die adelichen Gerichtsbesitzer $\frac{1}{2}$ mit 14
2. die Geistlichen $\frac{1}{2}$ und zwar
 - a) der katholischen $\frac{1}{2}$ mit 9
 - b) der protestantischen $\frac{1}{2}$ mit 5

3. Die Städte $\frac{1}{2}$ mit . . . 234. Die Landeigentümer $\frac{1}{2}$ mit . . . 50**S u m m e . . . 112**

Hiezu die Universitäten . . . 5

Gesamt: Zahl . . . 115

sicht

gegenwärtigen Umfange und der Bevölkerung des Königreiches
Jahr 1819.

auf die einzelnen Classen und Kreise.

I. Die				IV. Städte und Märkte über 500 Familien.				V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit	
der Protestantischen Kirche.				Zahl	Fami- lien.	Zahl der Abgeord- neten		Zahl der Familien	Zahl der Abgeord- neten.
Districte und Inspec-tionen.	Pfar- reyn.	Consistorien.	Zahl der Abgeord- neten.			Eigene	Gemein- schafftli- che		
1	2	Baieruth mit 204 Pfarreyn umfaßt den Regen, Un- ter-Donau- und Obermainkreis	1	1 6	10758 5905	2 —	— 1	92382	8
—	1			3	4248	—	1	72909	6
3	17			7	11860	—	3	67562	5
4	31	Ansbach mit 566 Pfarreyn umfaßt den Ober-Do- nau-, Regat-, Untermain- und Isarkreis.	3	1 12	6700 10926	1 —	— 3	93500	8
31	415			1 16	6587 21328	1 —	— 6	87404	7
17	106			11	13776	—	4	89708	7
14	118			11	12083	—	3	93650	8
17	266	Egerer 266	1	12	10670	—	3	77145	7
87	1056	—	5	81	114841	4	24	674350	56

Nr. II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-
Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreis.	N a m e n d e r Städte und Märkte.		Familien Z a h l.	Zahl der zu wähl- den Abgeordneten	
				Eigene.	Gemein- schaftliche.
I. Isarkreis.	1	München	10,758	2	—
	2	Vorstadt Au	1,783		
	3	Freising	758		
	4	Landshut	546		
	5	Landshut	1,646		
	6	Eßlg	505		
	7	Traunstein	667		
II. Unterdonau- kreis.	1	Deggendorf	612	—	1
	2	Passau	2,060		
	3	Straubing	1,576		
III. Regenkreis.	1	Amberg	1,536	—	5
	2	Eichstätt	1,615		
	3	Ingolstadt	1,610		
	4	Kellheim	518		
	5	Neumarkt	815		
	6	Regensburg	5,028		
	7	Sulzbach	738		
				2	5

Kreise.	N a m e n d e r Städte und Märkte.		Familien Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
				Eigene.	Gemeinschaftliche.
IV. Oberdonau- kreis.	1	Augsburg	6,700	1	—
	2	Dillingen	722	}	3
	3	Donauwörth	651		
	4	Günzburg	761		
	5	Gundelfingen	735		
	6	Höchstädt	630		
	7	Kaufbeuren	941		
	8	Kempten	1,156		
	9	Lauingen	1,091		
	10	Lindau	715		
	11	Memmingen	1,504		
	12	Neuburg	1,380		
	13	Schwabmünchen	550		
V. Rezatkreis.	1	Nürnberg	0,587	1	}
	2	Altdorf	612		
	3	Ansbach	3,375		
	4	Dinkelsbühl	1,405		
	5	Erlangen	2,316		
	6	Feuchtwang	571		
	7	Fürth	3,347		
	8	Gunzenhausen	513		
	9	Lauf	632		
	10	Neustadt	608		
	11	Nördlingen	1,512		
	12	Dettingen	613		
	13	Roth	637		
	14	Rothenburg	1,570		
	15	Schwabach	1,903		
	16	Weissenburg	1,001		
	17	Windheim	713		
VI. Obermainkreis.	1	Baireuth	2,797	}	4
	2	Bamberg	4,112		
	3	Kulmbach	904		
	4	Forchheim	707		
	5	Hof	1,570		
	6	Kronach	777		
	7	Lichtenfels	524		
	8	Münchberg	550		
	9	Weiden	520		
	10	Selb	546		
	11	Wunsiedel	769		

Kreise.	N a m e n d e r Städte und Märkte.		Familien Zahl.	Zahl der zu wählen- den Abgeordneten	
				Eigene.	Gemeinschafliche.
VII. Unterrhein Kreis.	1	Amorbach	675	}	3
	2	Aischaffenburg	1,230		
	3	Hamelburg	510		
	4	Heidingsfeld	599		
	5	Karlstadt	538		
	6	Risingen	995		
	7	Lehr	756		
	8	Miltenberg	576		
	9	Orb	751		
	10	Schweinfurt	1,455		
	11	Würzburg	5,992		
VIII. Rheinkreis.	1	Dürkheim	758	}	3
	2	Deidesheim	603		
	3	Edenkoben	305		
	4	Frankenthal	940		
	5	Grünstadt	631		
	6	Kaiserlautern	910		
	7	Kirchheimbolanden	502		
	8	Landau	1,140		
	9	Neustadt	961		
	10	Pirmasens	979		
	11	Speyer	1,275		
	12	Zweibrücken	1,166		
				—	6
				2	13
				2	5
				4	24
					4
Im Ganzen					28

Chronologische Inhalts = Anzeige

zu dem

G e s e z : B l a t t e

des Jahres 1818.

S t ü c k I.

- a) Verordnung vom 29. December 1817, die Umänderung des bisherigen Regierungs-Blattes in eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenz-Blattes, betreffend. S. 5.
- b) Verordnung vom 23. December 1817, die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Walern und den Niederlanden betreffend. S. 14.

S t ü c k II.

- a) Königl. Erklärung vom 17. Januar 1818, die Bestimmungen über die Militair-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere die Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg betreffend. S. 17.
- b) Verordnung vom 19. Januar 1818, die directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 1817⁷/₈ in den ältern sieben Kreisen betreffend. S. 19.
- c) Verordnung vom 26. Januar 1818, den Sommer-Biersatz für das Jahr 1818 betreffend. S. 20.
- d) Verordnung vom 9. Februar 1818, die Militair-Conscription in Bezug auf die Studenten betreffend. S. 21.
- e) Verordnung vom 9. Februar 1818, die Nothwendigkeit der Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recurs-Schriften in administrativ-contentiosen Gegenständen betreffend. S. 23.

§ t ú d III.

- a) **Verordnung vom 9. und bekannt gemacht am 23. Februar 1818, die Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey den Appellations-Gerichten betreffend. S. 25.**
- b) **Verordnung vom 13. März 1818, in Betreff der Maut-Verhältnisse im Unter-Rheinkreise. S. 28.**

§ t ú d IV.

Verordnung vom 6. April 1818, die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend. S. 41.

§ t ú d V.

Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend. S. 49.

§ t ú d VI.

- a) **Verordnung vom 23. May 1818, die directen Staats-Auslagen für das Finanz-Jahr 1817 in den ältern sieben Kreisen des Reichs betreffend. S. 97.**
- b) **Verordnung vom 23. May 1818, die Kriegskosten-Präquations-Umlagen pro 1817 betreffend. S. 99.**

§ t ú d VII.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. May 1818. S. 101.

§ t ú d VIII.

Edict vom 26. May 1818, über das Inbildenat. S. 141.

§ t ú d IX.

Edict vom 26. May 1818, über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. S. 149.

§ t ú d X.

Edict vom 26. May 1818, über die Freyheit der Presse und des Buchhandels. S. 181.

§ t ú d XI.

Edict vom 26. May 1818, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsfürstlichen Fürsten, Grafen und Herren. S. 189.

§ t ú d XII.

Edict vom 26. May 1818, über den Adel im Königreich Baiern. S. 213.

S t ü c k XIII.

Edict vom 26. May 1818, über die gutsherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit.
S. 221.

S t ü c k XIV.

Edict vom 26. May 1818, über die Familien-Fidel-Commissen. S. 277.

S t ü c k XV.

Edict vom 26. May 1818, über die Siegelmäßigkeit. S. 325.

S t ü c k XVI.

Edict vom 26. May 1818, über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. S. 333.

S t ü c k XVII.

Edict vom 26. May 1818, über die Stände-Versammlung. S. 349.

S t ü c k XVIII.

- a) Das die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII., abgeschlossen am 5. Junius 1817, und von Sr. Königl. Majestät bestätigt am 24. October 1817. S. 397.
- b) Edict vom 26. May 1818, über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde in dem Königreiche. S. 437.
- c) Accessions-Urkunde Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs, vom 30. May 1818. S. 451.

S t ü c k XIX.

- a) Convention zwischen den Kronen Baiern und Preußen, das Wagenten-Wesen betreffend, abgeschlossen zu Berlin am 9. May 1818, und von Sr. Königl. Majestät ratificirt am 6. Junius 1818. S. 453.
- b) Königl. Erklärung vom 10. Junius 1818, die Bestimmungen über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere die Ueberreinfahrt mit Sachsen-Meinungen betreffend. S. 466.

S t ü c k XX.

- a) Verordnung vom 28. July 1818, die Vollziehung der Verfassung Tit. V. §. 4. No. 3 und 5. betreffend. S. 469.

- b) Verordnung vom 28. July 1818, die nach der Verfassungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadt-Gerichte als privilegirte erste Instanz betreffend. S. 472.
- c) Verordnung vom 28. July 1818, die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend, S. 474.

S t ü c k XXI.

Verordnung vom 5. August 1818, die Gemeinde-Wahlordnung betreffend. S. 477.

S t ü c k XXII.

Verordnung vom 4. August 1818. — Militäres-Cartel mit Preußen betreffend, abgeschloffen am 16. December 1817, und von Sr. Königl. Majestät ratificirt am 15. Januar 1818. S. 557.

S t ü c k XXIII.

- a) Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend. S. 573.
- b) Verordnung vom 15. September 1818, die Verhältnisse der Königl. Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betreffend. S. 616.
- c) Verordnung vom 15. September 1818, die Polizey in den Universitäts-Städten betreffend. S. 623.

S t ü c k XXIV.

Verordnung vom 30. November 1818, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend, S. 629.

Register

zu dem

Königlich-Baierischen Gesetzblatte des Jahres 1818.

A.

Abgeordnete bilden die IIte Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung. S. 121.

Nähere Bestimmungen hierüber im Edict vom 26. May 1818. S. 349 — 354.

Wahl und Theilung der Abgeordneten zur Stände-Versammlung auf die Kreise. S. 629 — 644.

Ablässbarkeit aller in grundherrlichen Besitzungen constituirten ständigen und nichtständigen Renten und Lasten, der Bodenzinse, und des Zehent-Rechtes. S. 223.

Absolute Stimmen-Mehrheit. Erfordert sich derselben bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 522.

Actuare (Landgerichts-). Befassung ihres fixen Gehalts in Quiescenz-Fällen. S. 345.

Addressen. Unzulässigkeit derselben an das Volk durch die Reichsstände. S. 395.

Adel. Dessen besondere Rechte und Vorzüge nach der Verfassungs-Urkunde. S. 120. 121.

Die vormalig Reichständischen fürstlichen und gräflichen Häuser gehören zum hohen Adel. S. 189.

Edict über den Adel vom 26. May 1818. S. 213 — 220. Titel I. Von der Erlangung des Adels. S. 213 — 216. Titel II. Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels. S. 216 — 218. Titel III. Von dem Verluste des Adels. S. 218 — 220.

Adelsbriefe. S. 214.

Erforderniß des Adels zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. S. 120. 218. 227. — und zur Erbfolge in Familien-Adelcommissen. S. 309.

Administrativ contentlose Gegenstände. Ue. Nothwendigkeit der Belegung der Urtheile vorliger Instanzen bey den Recurschriften. S. 23 — 24.

Adoption. Uebertragung des Adels auf einen Adoptirten. S. 213.

Advocaten. Ausschließung derselben von der gleichzeitigen Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts. S. 237.

Proceß-Schriften firtelmäßiger Personen bedürfen der Mitunterschrift eines Advocaten nicht. S. 330.

Ämter — Appellations-Gerichte.

Ämter **Ämter** **Ämter** von dem Reichsverweser nur provisorisch verlesen, und keine neuen eingeführt werden. S. 110.

Ämter **Ämter** **Ämter** Recht der Eingebornen zur Erlangung von Ämtern. S. 116.

Ämter **Ämter** **Ämter** Behandlung der Angelegenheiten der Standesherren bey den Regierungen auswärtiger Staaten durch Agenten. S. 106.

Ämter **Ämter** **Ämter** Erblichkeit. Recht des Fideicommissfolgers zur Ausschlagung derselben. S. 310.

Ämter **Ämter** **Ämter** Einfluss des Alters bey Gemeinde-Wahlen. S. 74. 484 u. 487. — auf das Staatsbürgerrecht. S. 115 u. 143. — auf den Zutritt in die Kammer der Reichs-Räthe. S. 123. — und in die Kammer der Abgeordneten. S. 124. 125. — dann bey den Wahlen dieser Letztern. S. 356.

Ämter **Ämter** **Ämter** Erforderniß des Unterscheidungs-Alters bey der Wahl eines Glaubens-Bekennnisses. S. 151.

Ämter **Ämter** **Ämter** Amtskleidung des Magistrats. S. 67.

Ämter **Ämter** **Ämter** Annaten der Bischöfe. Bestimmung. S. 420 — 422.

Ämter **Ämter** **Ämter** Anfähigkeit. Erforderniß derselben zur Ausübung des Staatsbürger-Rechts. S. 116.

Ämter **Ämter** **Ämter** Ansehen (öbrikeitliches). Folgen des Mißbrauchs desselben bey den Gemeinde-Wahlen. S. 506.

Ämter **Ämter** **Ämter** Ansiedler. Mitwirkung der Rural-Gemeinden bey Aufnahmen derselben. S. 86 — 87.

Ämter **Ämter** **Ämter** Antiquarien. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Obrikeiten auf dieselben. S. 183, 184.

Ämter **Ämter** **Ämter** Appellations-Gerichte. Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey denselben. S. 25 — 28.

Ämter **Ämter** **Ämter** Competenz zur Untersuchung gegen Standesherren in peinlichen Fällen. S. 192.

Ämter **Ämter** **Ämter** Besorgung aller auf die Bestätigung der Fideicommiss sich beziehenden Handlungen, dann die Führung der Fideicommiss-Matrikel ic. durch das betreffende Appellations-Gericht. S. 282 — 284.

Ämter **Ämter** **Ämter** Verhandlungen dieses Gerichts bey Aufhebung eines Fideicommiss. S. 318 — 319.

Appellations-Gerichte: — Ausschreibungen.

Appellations-Gerichte: Assessoren. S. 25 — 28.

Appellations-Gerichte: Armee. Haltung einer stehenden Armee. S. 135.

Appellations-Gerichte: Armenpflege. Theilnahme der Magistrate hieran. S. 71.

Appellations-Gerichte: Armenpflege. Sorge der Districts-Vorsteher in den größern Städten für die Armen ihres Bezirks. S. 81.

Appellations-Gerichte: Armenpflege. Besorgung der gesammten Armenpflege in den Rural-Gemeinden durch den Gemeindevorstand. S. 85.

Appellations-Gerichte: Armenpflege. Mitwirkung des Ortsparroch in den Rural-Gemeinden. S. 81.

Appellations-Gerichte: Armenpflege. Leitung der Armenpflege in den Landgerichts-Sprengeln. S. 253.

Appellations-Gerichte: Armenpflege. Antheil der Polizey-Directoren in Münden — dann der Königl. Commisarien in Städten alter und neuer Classe an der Armenpflege. S. 582 und 618.

Appellations-Gerichte: Armenpflege. Armenanstaltungen. Ergänzung derselben aus dem Ueberschüssen des Kirchen-Vermögens. S. 162.

Appellations-Gerichte: Ausschreibungen. Ausschaffenburg. Vereinigung des zur Regensburger Diöcese gehörig gewesenen Gebiets von Ausschaffenburg mit der Würzburger Diöcese. S. 404.

Appellations-Gerichte: Assessoren. Dienst-Verhältnisse. S. 25 — 28.

Appellations-Gerichte: Assessoren. — — (Landgerichts-). Befassung ihres freien Geld-Gehaltes in Quiescenz-Fällen. S. 345.

Appellations-Gerichte: Auflagen (Staats-). Erhebung der directen Steuern für das Finanz-Jahr 1817 in den ältern sieben Kreisen. S. 19. 97 — 99.

Appellations-Gerichte: Auflagen (Staats-). Zustimmung der Stände zur Erhebung der directen Steuern und neuer indirecter Auflagen. S. 127.

Appellations-Gerichte: Ausschreibungen. Augsburg. Unterordnung der bischöflichen Kirche daselbst als Suffragan-Kirche unter den Erzbischof von Münden. S. 402.

Appellations-Gerichte: Ausschreibungen. Ausschreibungen. Gebühren hiefür in dem allgemeinen Intelligenzblatt. S. 13.

Ausschüsse in den Gemeinden, als Stellvertreter derselben, S. 62. — deren Bestellung, Wirkungskreis, Versammlungen und Vorrechte in den Städten, S. 73 — 79; — auf dem Lande, S. 82 — 92.

Vollziehung der Urwahlen für die Ständesversammlung durch die Gemeinde-Ausschüsse. S. 364.

Auffstellung von Ausschüssen in den beiden Kammern der Stände-Versammlung. S. 383 — 388.

Ausschüsse zur Leitung der Gemeinde-Wahlen. S. 498 — 508.

Auswärtige Staaten. Annahme von Diensten, Gehältern, Pensionen oder Ehrenzeichen einer fremden Macht. S. 119. 144.

Befähigung bairischer Unterthanen in fremden Staaten. S. 144.

Retorsions-Recht gegen auswärtige Staaten. S. 147.

Auswanderung. Freyheit derselben nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland. S. 119.

Verlust des Subjuncts durch Auswanderung. S. 143.

Bestimmungen über die Militär-Verpflichtung bey Auswanderungen, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen: Coburg, S. 17 — 18. und mit Sachsen: Meiningen. S. 466 — 468.

B.

Bamberg. Erhebung der bischöflichen Kirche daselbst zur Metropolitankirche. S. 402.

Bank. Ausschließung der activen Staatsdiener von der Führung einer Bank. S. 342.

Bauwesen. Besorgung des ganzen städtischen Bauwesens durch die Magistrats. S. 71.

Besorgung des Bauwesens in den Rural-Gemeinden durch den gesammten Gemeinde-Ausschuß. S. 85.

Auffstellung eines technischen Bauathes bey den Magistraten in den Städten, wo das Bauwesen von Bedeutung ist. S. 63.

Mitwirkung der Gemeindevollmächtigten bey allen Neubauten. S. 76 — 77.

Vorbehalte Genehmigung der Kreis-Regierungen bey bedeutenden dergleichen Bauten. S. 93.

Bauwesen in der Haupt- und Residenzstadt München. S. 596 — 599.

Beamte (gutherrliche.) Verbot einer Verpachtung oder eines Anleihens an dieselben aus dem ihnen Gerichtem untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen. S. 94.

Bestellung der gutherrlichen Beamten. S. 235.

Dienstverhältnisse derselben. S. 238 — 246.

Ausschließung derselben von den Gemeindegstellen. S. 490.

Beleuchtungs-Anstalten in den Städten stehen unter der Aufsicht und Leitung der Magistrats. S. 71.

Beneficien. Präsentation derselben. S. 424 und 426.

Verbot des Besizes mehrerer Beneficien für eine Person, und Verbindlichkeit der Beneficiaten zur Residenz. S. 424.

Vertheilung. Vereinigung des Gebietes der exemten Probstey Vertheilung, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöcese. S. 404.

Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung. Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung zur Untersuchung derselben. S. 383 — 384.

— — — gegen Erklärungen und Verfügungen der Wahlschüsse in den Gemeinden, und gegen dieselbige Entscheidungen der Kreis-Regierungen. S. 507. 508.

Befolgungen des Magistrats-Personals. S. 66. 67.

Des Personals bey gutherrlichen Gerichten. S. 239. 241.

Des activen Staatsdieners in Bezug auf den Stand und auf den Dienst. S. 335 — 337.

Befestigung — Canoniker.

Befestigung. Deren Folgen bey den Wahlen für die Städte-Versammlung. S. 368.

 Bey den Gemeinde-Wahlen. S. 485 u. 506.

Bettel. Sorge der Districts-Vorsteher in den größern Städten zur Abschaffung derselben. S. 81.

Bier-Satz für den Sommer des Jahres 1818. S. 20.

Bilderhändler. Pflicht derselben zur Uebergabe ihrer Cataloge an die Polizey-Obrigkeit. S. 184.

Bischof als Mitglied der Kammer der Reichs-Räthe. S. 122.

Bodenzinse. Umläßbarkeit. S. 223.

Brücken. Ausschließung der Gutsherren von dem Bezug der Brücken-Gelder. S. 266.

 Der Magistrat hat für die Herstellung der Gemeinde-Brücken und

Brunnen zu sorgen. S. 71.

 Die Aufsicht über Brücken und Brunnen in den größern Städten führen die Districts-Vorsteher. S. 80.

Buchdruckereyen. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Verbänden auf dieselben. S. 183.

Buchhandel. Freiheit desselben S. 118.
 Nähere Bestimmungen im Edict vom 26. May 1818. S. 181 — 188.

Bücher. Entfernung derjenigen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist. S. 430 u. 432.

Bürger. Aufnahme derselben durch den Magistrat. S. 70.

Bürgermeister. Erforderliche Qualification derselben. S. 65.

C.

Cabucität (Guthelmsfähigkeit). Aufhebung. S. 225.

Canoniker. Deren Anstellung bey den Capiteln der Metropolitanz so wie der bischöflichen Kirchen. S. 404.

Canjlen: — Communal: Vermögen.

Canjlen: Taxen der Bischöfe. S. 420 — 422.

Capital: Aufnahmen und Ausstellungen für die Gemeinden. Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten 1ter Classe. S. 76 — 77.

 Erlöschung der Genehmigung der Kreis-Regierung. S. 93, 94.

 Mitwirkung der Rural-Gemeinden. S. 86.

Capitel der Metropolitanz so wie der bischöflichen Kirchen. Zusammensetzung derselben. S. 404 — 406.

Cartels (Militaire:) mit Preussen. S. 557 — 572.

Cassation der Staatsdiener. S. 337.

Cataloge. Pflicht der Buchhandlungen, Antiquariaten, Leihbibliothek: Inhaber, der Vorsteher der Pse: InSTITUTE und lithographischen Anstalten, der Kupferstich: Bilder: und Scenien: Händler zur Vorlage ihrer Cataloge bey der Polizey-Obrigkeit. S. 183 — 184.

Catholische Kirchen: Angelegenheiten. Concordat. S. 397 — 436.

Censur von Schriften. S. 182.

Chiemsee. Aufhebung des Bisthums Chiemsee, und Verbindung dessen Bezirkes mit der Münchner Diöces. S. 404.

Civil: Strafrechts: Sachen. Instanzens-Verhältniß hinsichtlich der standesherrlichen Häuser. S. 194.

Coburg (Sachsen.) Uebereinkunft über die Militaire: Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen. S. 17 — 18.

Collegial: Räthe. Deren besondere Rechte und Vorzüge. S. 121.

Colonat: Verträge der Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe. Aufrechthaltung derselben. S. 222 — 223.

Commissarien (Königliche) in den Städten 1ter und 2ter Classe. Deren Verhältnisse zu den Magistraten. S. 616 — 623.

Communal: Vermögen. Verwaltung durch den Magistrat. S. 70.

Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit
Pius VII. S. 397 — 436.

Concurrenzen (Natural-) zu den Straßens-
bauren. S. 41 — 48.

Concurs. Ausschließung der in Concurs ver-
fallenen Personen von der Wählbarkeit zu Ge-
meinde-Stellen. S. 75. 490.

Confiscation des Vermögens. S. 135 u.
65.

Der Güter eines in Folge criminalcr Un-
tersuchung verurtheilten Staadsherrn.
S. 194.

Conscription (Militaire) zur Ergänzung der
Armer. S. 135.

In Bezug auf die Studirenden. S. 21
— 23.

In Bezug auf die Ehre der Adlichen,
der Collegial-Räthe und der höhern Be-
amten. S. 121 u. 217 — 218.

Beforgung der Militaire-Conscription durch
die Landgerichte. S. 255.

Consistorien. Ausübung des obersten Episc-
opats und der daraus hervorgehenden Leitung
der protestantischen inneren kirchlichen Angelegen-
heiten durch ein Ober-Consistorium. S. 437.

Der jedesmalige Präsident dieses Ober-Con-
sistoriums als Mitglied der Kammer der
Reichsräthe. S. 122.

Herstellung der Consistorien in den standes-
herlichen Gebieten. S. 206.

Umänderung der bisherigen protestantischen
General-Decanate in drey Consistorien.
S. 438.

Constanz. Einverlebung des in Valern gele-
genen Theils der Constanzer Diöcese in jene
von Augsburg. S. 404.

Corporationen. Rechte der Gemeinden als
öfentlich Corporationen. S. 57.

Criminal: Strafe zieht den Verlust des
Nacch nach sich. S. 218.

Curatel des Staats über die Gemeinden.
S. 57. 92.

D.

Dankfeste (öfentliche.) Anordnung. S. 164.

Decanate (General:) der Protestanten werden
in drey Consistorien umgeändert. S. 438. —
Bewahrung der Districts: Decanate und ih-
rer bisherigen Verfassung. S. 439.

Dechante. Deren Erneuerung bey den Metro-
politica: so wie bischöflichen Kirchen. S. 422.

Deputationen. Anordnung derselben durch
die Gemeinden. S. 62.

Desertion. Bestrafung derselben durch Con-
fiscation des Vermögens. S. 135.

Behandlung der Desertiten in Folge des
Militaire:Cartels mit Preußen. S. 557
— 572.

Diensthoten: Wäher. Ausstellung durch die
Landgerichte. S. 254.

Dienste. Erlaubniß zum Uebertritt in aus-
wärtige Dienste. S. 119.

Annahme von Diensten einer auswärtigen
Macht. S. 144 — 145.

Dienst: Entlassung (Dimission) der Staats-
diener. S. 337 u. 347.

Dienst: Entsetzung (Cassation) der Staats-
diener. S. 337.

Dienst: Gehalt der Staatsdiener. S. 335
— 337.

Dienst: Pragmatik. S. 121 u. 333 — 348.

Dignitaten. Deren Anstellung bey den Ca-
piteln der Metropolitica: so wie der bischöfli-
chen Kirchen. S. 404.

Dimission der Staatsdiener. S. 337 u. 347.

Diöcesan: Synode. Haltung einer solchen
jedes Jahr am Decanats: Orte. S. 439.

Diöcesen. Deren Bestimmung durch Se. päpst-
liche Heiligkeit. S. 402 — 404.

Disciplinar: Strafen. Verhängung gegen
Staatsdiener. S. 337 — 340.

Districts: Decanate. Bewahrung der bis-
herigen Verfassung derselben. S. 439.

Districts-Gemeinden. Künftige Vereinigung mehrerer nahe gelegener Gemeinden in Districts-Gemeinden für gemeinsame Zwecke. S. 52 — 53.

Districts-Schul-Inspectionen (protestantische) Beybehaltung der bisherigen Verfassung derselben. S. 439.

Districts-Vorsteher. Aufstellung in den größern Städten, und Obliegenheiten derselben. S. 62. 79 — 81.

Domantial-Ganzley zur Verwaltung der gutsherrl. Einkünfte der Standesherrn. S. 210.

Domantial-Gefälle der Gutsherren. S. 264.

Dorfs-Polizey. Versorgung durch den Gemeindevorsteher. S. 88 — 90.

Dotation. Fortbestand der mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes unmittelbar aus einer Königl. Dotation entstandenen Herrschafts-Gerichte. S. 231.

E.

Ebenbürtigkeit der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser. S. 189.

Ehen. Mithelons-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. S. 152 — 155.

Ehegerichtssachen (steltige) Verhandlung derselben in den standesherrlichen Gebieten. S. 206.

Ehefreistigkeiten. Competenz hierüber bey gemischten Ehen S. 474 — 476.

Ehrenwachen. Recht der Standesherrn zur Haltung derselben. S. 195.

Ehrenzeichen. Verbot der Annahme von Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht. S. 119. Die Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts als Strafe nach sich. S. 144.

Eichstädte. Zuteilung der bischöflichen Kirche daselbst zur Metropolitankirche zu Bamberg, als Suffragan-Kirche. S. 402 — 404.

Eid des Königs bey dem Regierungs-Antritte S. 137. —

Des Reichs-Berwesers. S. 109.

Der Erzbischöfe und Bischöfe S. 432 — 434.

Der Mitglieder der Stände: Versammlung S. 132 — 133.

Der Wähler der Abgeordneten zur Stände-Versammlung S. 355.

Der Staatsdiener bey ihrer Anstellung, so wie aller Staatsbürger bey ihrer Anfassung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung. S. 137 — 138.

Der Beamten der Standesherrn, S. 195.

Der Beamten der gutsherrlichen Gerichte bey ihrer Anstellung und Verpflichtung S. 238.

Eigenthum. Ausschließung der Gutsherren von dem Bezug eines erblos gewordenen Privat-Eigenthums. S. 266.

Eigenthumsfähigkeit der als öffentliche Corporationen ausgenommenen Kirchen. S. 162.

Eigenthumsrechte der Standesherrn. S. 207.

— — — der Gutsherren. S. 222.

Einquartierungen. Verörgung derselben in den Städten durch den Magistrat. S. 70.

Befreyung der Standesherrn von den Einquartierungen Königl. Truppen, in den von ihnen bewohnten Schlössern. S. 195.

Antheil der Polizey-Direction in München, dann der Königl. Commissarien in Städten I. und II. Classe an dem Einquartierungswesen. S. 605 — 608.

Einstandsrecht (grundherrliches). Abschaffung S. 225.

Entlassung der Staatsdiener. S. 337, 341 343.

Der Patrimonial-Gerichtshalter und Actuare durch die Gutsherren. S. 242.

Episcopatus. Ausbildung des obersten Episcopats und der daraus hervorgehenden Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten durch ein Obers-Conistorium S. 437.

Erbfolge in Familien-Fidei-Commiss. S. 309 — 314.

Erlangen. Aufsicht über das protestantische theologische Studium an dortiger Universität durch das Ober-Consistorium, und dessen Mitwirkung bei Besetzung der theologischen Lehrstellen. S. 443.

Erfahrungen für die Gemeinde-Stellen. S. 532 — 537.

Erzbischöfe. Als Mitglieder der Kammer der Reichs-Räthe. S. 122.

Aufstellung eines Erzbischofs zu München. S. 402.

Expedition und Verwaltung des Gesetzs und des allgemeinen Intelligenz-Blattes. S. 12 — 13.

F.

Fabrik. Ausschließung der activen Staats-Diener von dem anschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik. S. 342.

Familien-Verträge der standesherrlichen Häuser. S. 194.

Feld-Polizei. Versorgung durch die Gemeindegemeinschaften. S. 90 — 91.

Feuerlösch-Anstalten. Aufsicht und Leitung durch den Magistrat. S. 71.

Feuerlichkeiten. Erholung der speziellen königl. Genehmigung zu außerordentlichen kirchlichen Feuerlichkeiten. S. 172.

Fidei-Commiss. Recht des Adels zur Errichtung derselben. S. 120 und 218.

Herstellung eines Surrogats für abgeldete Renten, Rechte oder Lasten. S. 223.

Nähere Bestimmungen im Edikte vom 26. Mai 1818. S. 277 — 324. Tit. I. Von Familien-Fidei-Commissen überhaupt. S. 277 — 284. Tit. II. Von Errichtung der Familien-Fidei-Commiss. S. 284 — 290. Tit. III. Von Bildung neuer Familien-Fidei-Commissen aus den vorliegenden-Fidei-Commissen und Stammgütern. S. 290 — 294. Tit. IV. Von den Rechten

und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fidei-Commiss-Verband entspringen. S. 294 — 308. Tit. V. Von der Erbfolge in Familien-Fidei-Commiss. S. 309 — 314. Tit. VI. Von der Ausübung der Fidei-Commissen und den rechtlichen Folgen derselben. S. 314 — 323. Tit. VII. Besondere Bestimmungen. S. 320 — 324.

Fiscus. Rechtsnahme bey den Gerichts-höfen. S. 134.

Fonds der bischöflichen Kirchen. Erhaltung derselben. S. 416.

Forenfen. Auswärtige Unterthanen können im Königreiche Baiern Grundbesitzung besitzen, wovon sie den Pflichten der Forenfen unterliegen. S. 145. 146.

Freisung. Verlegung des bischöflichen Sitzes von da nach München. S. 402.

Fremde. Ausschluß von dem Rechte eines Einheimischen. S. 142. — 143.

Ausübung der bürgerlichen Privatrechte durch Fremde. S. 146 u. 148.

Freiheit des Gewissens. S. 117 und 149. —

Der Presse und des Buchhandels. S. 118. Nähere Bestimmungen hierüber im Edikte vom 26. Mai 1818. S. 181 — 183.

Freizügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden. S. 14 — 16.

Frohnen. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung von Frohnen oder Gemeinde-Diensten. S. 59.

Umwänderung der ungemessenen Frohnen in gemessene. S. 116 und 223.

Leistung der grundherrlichen Natural-Frohnen. S. 271.

Fürsten (vormals Reichsfürstliche.) Deren besondere Rechte und Vorzüge. S. 120. —

Deren staatsrechtliche Verhältnisse. S. 189 — 212.

Derselben gutherrliche Rechts- und Gerichts-Verhältnisse. S. 274 — 276.

Fulda. Vereinigung des Antheils der Fuldaer in Diederich in Baiern mit der Würzburger Diederich. S. 404.

G.

Gebete. (Öffentliche) Anordnung derselben durch den Regenten. S. 164. — Durch die Erzbischöfe und Bischöfe. S. 430.

Gebühren für die Ausschreibungen im allgemeinen Intelligenz-Blatte. S. 13.

Geistliche. Theilnahme derselben an dem Gesetze des besetzten Gerichtsstandes. S. 121. und 469.

Am der Stände - Versammlung. S. 123. und 351. —

Wahl der Abgeordneten hiez. S. 359 — 360. — und

Zahl dieser Abgeordneten in den einzelnen Kreisen. S. 629. u. f.

Ausnahme der Geistlichen von der Pflicht zur Tragung der Waffen. S. 135. —

Unterordnung derselben unter die weltlichen Gerichte in bürgerlichen Personal-Klassifikationen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitigkeiten etc. S. 167 — 168 und 428. —

Sorge für alte und wohlverdiente katholische Geistliche. S. 418. —

Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg für protestantische Geistliche. S. 439. —

Behandlung der Verlassenschaft der Geistlichen. S. 469 — 471.

Ausschließung der Geistlichen von den Gemeinde-Stellen. S. 490. —

Gehalte. Verbot, Gehalte von einer auswärtigen Macht anzunehmen. S. 119. — Die Uebertretung dieses Verbots zieht dem Verlust des Staatsbürgerrechts als Strafe nach sich. S. 144.

des Magistrats-Personals. S. 66. 67.

des Personals bey gutherrlichen Gerichten. S. 239. 241.

des activen Staatsdieners in Bezug auf den Stand und auf den Dienst S. 335 — 337.

Geldstrafen aus der Grund- und Polizey-Gerichtbarkeit der Gutsherrn. S. 264. —

Gemeinden. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird, mit Aufhebung aller hierüber erlassenen früheren organischen Gesetze, in der Verordnung vom 17. Jan 1818. S. 49 — 96 bestimmt.

Inhalt dieser Verordnung:

Bildung der Gemeinden Tit. I. Cap. 1. S. 50 — 53.

Eintheilung der Gemeinden Tit. I. Cap. 2. S. 53 — 54.

Bestimmung der zu einem Gemeinde-Mitglied erforderlichen Eigenschaften. Tit. II. Cap. 1. S. 54 — 55

Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder Tit. II. Cap. 2. S. 55 — 56.

Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden als öffentlicher Corporationen Tit. III. Cap. 1. S. 57.

Gemeinde - Vermögen Tit. III. Cap. 2. S. 57 — 59.

Gemeinde - Dienste oder Frohnen Tit. III. Cap. 3. S. 59 — 60.

Gemeinde-Umlagen Tit. III. Cap. 3. S. 60 — 61.

Verwaltung der Gemeinden im Allgemeinen Tit. IV. Cap. 1. S. 61 — 62.

Verwaltung der Gemeinden in den Städten und größeren Märkten Tit. IV. Cap. 2. S. 62.

Formation, Wirkungskreis und Geschäftsführung der Magistrate Tit. IV. Cap. 3. S. 63 — 73.

Bestellung und Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses oder der Gemeinde - Bevollmächtigten dann deren Versammlungen und Vorrechte Tit. IV. Cap. 4. S. 73 — 79.

Districts - Vorsteher, Tit. IV. Cap. 5. S. 79 — 81.

Verwaltung der Rural-Gemeinden durch einen Gemeinde-Ausschuss, Beilegung, Wirkungskreis, Strafrecht und Verwaltungsbefugnisse. Lit. IV. Cap. 6. S. 81 — 92.

Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staats-Be-
hörden, und zwar
des Magistrats

a) in den Städten Iter Classe Lit. V. Cap. 1. S. 92 — 94.

b) in den Städten und Märkten der Iten und IIten Classe Lit. V. Cap. 1. S. 94 — 95.

Dann des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden. Lit. V. Cap. 2. S. 95 — 96.

Befugniß der Mitglieder der öffentlich aufgenom-
menen Kirchen-Gesellschaften zur Wäh-
lung eigener Gemeinden. S. 174.

Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in
Bezug auf das Gemeinde-Wesen. S. 275
— 264.

Wahlordnung zur Besetzung der Gemein-
de-Stellen. S. 477 — 556.

Urwahl der Gemeinden zur Ernennung der
Abgeordneten für die Stände-Versammlung
aus der Classe der Grund-Eigenthümer oh-
ne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. S. 363
— 364.

Landbarmerie. Besorgung der hierauf Bezug
habenden Gegenstände durch die Landgerichte.
S. 255.

General-Consistorium. Der jedesmalige
Präsident ist Mitglied der Kammer der Reichs-
Räthe. S. 122.

General-Vicar. Gehalt. S. 406.

Gerichte. Dren Unabhängigkeit. S. 134.

Gerichtsbarkeit. Recht des Adels zur Aus-
übung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.
S. 120 218.

Nähere Bestimmungen über die gutsherrliche
Gerichtsbarkeit im Edict vom 26. Mai 1818.
S. 221 — 276.

Grundbesitzer mit einer gutsherrlichen Ge-
richtsbarkeit, als Mitglieder der II. Kammer
der Stände-Versammlung. S. 123. 350.
Wahl derselben 356. — Zahl in den einzel-
nen Kreisen. S. 629 u. f.

Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit
an andre Besizer, Suspension und Aufheb-
ren derselben. S. 271 — 274.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein
geistlichen Sachen kommt jeder genehmigten
Privat oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft
zu. S. 159. In Beziehung auf die bür-
gerlichen Verhältnisse der Geistlichen aber
der Staats-Gewalt. S. 167 — 168.

Verichtsstand. (privilegirter) der Stände-
herren und ihrer Familien. S. 191 — 192.

— — — Recht des Adels, der Collegial-
Räthe und der Geistlichen zum Genusse des bes-
ersten Verichtsstandes. S. 120 — 121. 217
Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Ausan-
sierung der bey den Appellations-Gerichten,
dann den Land- und Herrschafts-Gerichten in
I. Instanz abhängigen Civil-Rechtssachen an
die Kreis- und Stadgerichte als privilegirte I.
Instanz. S. 472 — 473.

— — — Der Herrschafts- Wähter und
Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe. S. 239.

Gesellschaften. (öffentliche) Dren Ausschließ-
ung von dem Stimm-Rechte bey den Ge-
meinde-Wahlen. S. 484.

— — — Verbet gesonderter Gesellschaften
zu dem Zwecke, auf die Gemeinde-Wahlen einen
verabredeten Einfluß auszuüben. S. 538.

Geseßblatt. Einführung eines Geseßblattes
für das Königreich Baiern mit dem Jahre
1818. S. 6. Inhalt dieses Blattes. S. 6
— 7. — Obliegenheit aller Abnial. Stellen
und Behörden, der Pfarren und Magistrate, dann
der Rural-Gemeinden zur Haltung des Geseß-
Blattes. S. 12. — Redaction desselben. S. 12.
— Expedition und Verwaltung. S. 12.
— 13. Preis. S. 13

Mittheilung des Geseßblattes an die gutsherr-
lichen Gerichte. S. 245 — 246.

Vesegbuch, Anwendung eines und beffelben bürgerlichen, und Straf-Vesegbuches für das ganze Königreich. S. 135.

Veseggebäng. Mitwirkung der Stände des Reichs. S. 127.

Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung für die Gegenstände der Veseggebung. S. 383.

Ausschließliche Sanctionirung der Vesegge durch den König. S. 133. —

Publication und Vollziehung der Vesegge der Kirchengewalt. S. 165.

Veseggebung der Staats-Gewalt in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse der Reichlichen. S. 167 — 168. —

Gewerbe. Suspension des Adels, Titels durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden. S. 220. —

Ausschließung der activen Staatsdiener von der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes. S. 342.

Berlehung der Gewerbs-Rechtigkeiten durch den Magistrat. S. 71. — Durch die Landgerichte. S. 254. —

Gewissens-Freyheit. Sicherung. S. 117. 149.

Gülden. (grundherrliche) Rückstands-Forderungen. S. 225.

Glaubens-Bekennniß. Wahl nach freyer Ueberzeugung. S. 151. —

Glocken. Gebrauch derselben. S. 158 und 178.

Gnade. Recht des Königs zur Ertheilung derselben in strafrechtlichen Sachen. S. 134.

Gottesdiener. Verbot heimlicher Zusammenkünfte. S. 150.

Grafen. (vormals Reichständische) Besondere Rechte und Vorzüge. S. 120. —

Grundherrliche Rechts- und Gerichtsverhältnisse derselben. S. 274 — 276.

Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit concurrenz zur Bildung der Ilten Kammer der Erdbeyersammlung. S. 350. — Wahl derselben hiezü. S. 356.

Grundherren. Recht der siegelmäßigen Grundherren zur Erleichterung und Festigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden. S. 328. —

Grundherrliche Verträge. Ablösbarkeit aller hierin constituirten Renten und Lasten. S. 223. —

Gutsherrliche Güter aus Strafe. Aushebung. S. 225.

Gutsherrn. Verbot einer Verpachtung oder eines Anleihs an den Gutsherrn, oder dessen Beamten und Verwalter, aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde; oder Eitzungsb. Vermögens. S. 94.

Gutsherrliche Beamte. Ausschließung derselben von den Gemeinde Ämtern. S. 490.

Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. Edict hierüber vom 26. Mai. S. 221 — 276. Erster Abschnitt. Von den gutsherrl. Rechten. S. 221 — 226. Tit. I. Von den Rechten der Gutsherrn, welche sich auf das Eigenthum beziehen. A. Volles Eigenthum. B) Getheiltes Eigenthum. S. 221 — 225 Tit. II. Von einigen besondern Rechten der Gutsherrn. S. 225 — 226. — Zweiter Abschnitt. Von der gutsherrl. Gerichtsbarkeit. S. 227 — 276. Tit. I. Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. S. 227 — 229. Tit. II. Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte. S. 229 — 235. Tit. III. Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte. S. 235 — 238 Tit. IV. Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten. S. 238 — 243. Tit. V. Von dem Witzungskreise der gutsherrl. Gerichte, und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlich. Verwaltung. Capit. I. Allgemeine Bestimmungen. S. 244 — 246 Capit. 2. Von der Rechtspflege S. 246 — 250. Capit. 3. Von der Polizey:

Verwaltung. S. 251 — 256. Cap. 4. Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten. S. 256 — 257. Cap. 5. Von den Erfindungs- und Gemeinde-Angelegenheiten. S. 257 — 264. Cap. 6. Von den gutherrlichen Gesällen und den besondern dießfälligen Rechten. S. 264 — 271. Tit. VI. Von dem Ubergang der gutherrlichen Gerichtsbarkeit an andre Besitzer, von der Suspension und vom dem Aufhören derselben. S. 271 — 274. — Besondere Bestimmungen. S. 274 — 276.

Gutsrealität. Verbot der Erwerbung einer Gutsrealität durch die äußeren Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten in ihren Amts-Bezirken. S. 342. —

H.

Handlohn. (Laudemium) Berechnung desselben in grundherrlichen Veränderungs-Fällen. S. 224. —

Handwerk. Suspension des Welskitels durch die Ausübung eines eigentlichen Handwerks. S. 220. —

Handwerker. Annahme durch die Landgerichte. S. 254.

Helmfalls-Recht. Ausschließung der Guts-herren von demselben. S. 266.

Herrschaftsgerichte zur Verwaltung der wälsklichen und streitigen Gerichtsbarkeit in den kandesherrlichen Gerichtsbezirken in ihrer Zustanz. S. 196. —

Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit durch dieselben. S. 229 — 230. —

Theilnahme der Herrschaftsgerichte an den Wahlen der Abgeordneten zur Ständever-sammlung. S. 364 — 365.

Herraths-Bewilligungen. Ertheilung derselben durch den Magistrat. S. 70. — Durch die Gutsherren für ihre Beamten. S. 241. —

Hypothekewesen. Führung der Hypothek-Bücher bey den Patrimonialgerichten ihrer Classe. S. 249. —

Eintragung der Hypothek-Verschreibungen sigelmäßiger Personen in die öffentliche Hypothekendbücher. S. 327 — 328.

I.

Indigenat. Erforderniß und Erwerbung S. 115. Nähere Bestimmungen über das Indigenat im Edict vom 26. Mai 1818. S. 141 — 148. —

Infeudation. Einziehung der den Herrschafte-Gerichten zu Lehen verlehnenen Gerichtsbarkeit über königl. Gerichts-Untertanen. S. 230 — 231.

Inleute (Miehbewohner) sind nicht als wirkliche Mitglieder der Gemeinde anzusehen. S. 54.

Innere Reichsverwaltung. Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung für die Gegenstände derselben. S. 383.

Installation der Pfarrer in den Gebieten der Standesherrn durch deren Mediat-Beih-den. S. 207. —

Ausübung des Installations-Rechtes durch die Gutsbesitzer. S. 226 und 257.

Intelligenzblätter. Einführung eines allgemeinen Intelligenz-Blattes mit dem Jahre 1818. S. 6. — Inhalt desselben. S. 8 — 11. Aufnahme der Steckbriefe in einen Anhang zum allgemeinen Intelligenz-Blatt. S. 11. — Obliegenheit sämtlicher Stellen und Behörden, dann der Pfarrer und der Magistrate zur Haltung des allgemeinen Intelligenz-Blattes. S. 12. — Redaction, Expedition und Verwaltung desselben. S. 12 — 12. — Preis. S. 13. — Gebühren für die Aufschreibungen im allgemeinen Intelligenz-Blatte. S. 13. — Mittheilung desselben an die gutherrlichen Gerichte. S. 245 — 246. — Bekanntmachung der Urkunde über die Bestätigung eines Fideicommisses durch das allgemeine Intelligenz-Blatt. S. 289. —

Fortgang der Kreis- und Local-Intelligenzblätter neben dem Gesichts-Blatte

Inventar — Kirchen-Gesellschaften.

und dem allgemeinen Intelligenz-Blatte.
S. 12. —

Inventar. Errichtung des Inventars über die Verlassenschaft einer siegelmäßigen Person durch den von ihr ernannten, gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens. S. 329. —

Juden. Ausschließung der sich vom Nothhandel ernährenden Juden von dem Stimmsrechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Justiz-Canzley. Verwaltung der hergebrachten mittleren und Strafgerichtsbarkeit der Standesherrn durch eine Justiz-Canzley. S. 197 und 202.

Justiz-Collegium. Quiescenz; Gehalt der Vorstände und Räte derselben. S. 345.

N.

Kammern. Zusammensetzung beyder Kammern der Städte; Versammlung und Eigenschaften ihrer Mitglieder. S. 349 — 354.

Kartenhändler. Pflicht zur Uebergabe ihrer Cataloge an die Poligen Obrigkeit. S. 184.

Katholische Kirchen = Angelegenheiten. Concordat mit seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. S. 397 — 436.

Kinder. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. S. 152 — 154.

Kirchen. Uebergang von einer Kirche zur andern. S. 152. —

Sicherung jeder Kirche gegen Entzungen in ihren Religions-Handlungen. S. 172 — 173.

Anschießung der Kirchen von dem Stimmsrechte bei den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Kirchengelbte für das Haupt eines standesherrlichen Hauses und für dessen Familie. S. 191. —

Kirchen-Gesellschaften. (Christliche) Gesellsch. gleich bürgerlicher und politischer Rechte. S. 117, 155. —

Kirchen-Polizey. — Kron-Beamte.

Kirchen-Polizey. Versorgung in den standesherrlichen Gebieten. S. 205 — 206.

Kirchenvermöggen. Verwendung S. 161 — 162. — Verwaltung in den standesherrlichen Gebieten. S. 206. — Erhaltung des Kirchenvermögdgen überhaupt. S. 416 420.

Kirchensucht. Entfernung der Wälder gegen dieselbe. S. 430 — 432.

Klöster. Herstellung und Detatation einiger Klöster. S. 418.

König. Dessen Rechte als Oberhaupt des Staats. S. 104. u. f.

Königl. Reichs-Verwesung. Erziehung der königl. Kinder. S. 108.

Königliches Haus. Verhältnisse seiner Mitglieder. S. 106, 107.

Körperschaften. Deren Ausschließung von dem Stimmsrechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Konstanz. Einberufung des in Baiern gelegenen Theils der Konstanzner Diöcese in die Augsbürger Diöcese. S. 404. —

Krankenpflege Erziehung der Stiftungen derselben aus den Ueberschüssen des Kirchenvermögdgen. S. 162.

Kreis- und Stadt-Gerichte. Competenz als privilegirte erste Instanz. S. 472 — 473.

Quiescenz-Gehalt der Vorstände und Räte derselben. S. 345. —

Kriegsdienste. Pfißigkeit hiezu. S. 119.

Kriegskosten. Erhebung der Peräquations-Umlagen pro 1817/8. S. 99 — 100. —

Krone. Deren Erblichkeit. Erbfolge. S. 105-106.

Kron-Kemter. Verleihung. S. 119 — 120.

Kron-Beamte des Reichs als Reichsverweser. S. 108 — als Mitglieder der Kammer der Reichsräte. S. 121.

Kron: Güter. — Leibfall.

Kron: Güter dürfen vom Reichsverweser nicht verändert werden. S. 110.

Kron: Prinz. Accessions-Urkunde Sr. Kbn. Hoheit zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. S. 451 — 452.

Kupferhändler. Pflicht zur Uebergabe ihrer Cataloge an die Polizey-Obrigkeit. S. 184.

L.

Land: Eigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit als Abgeordnete zur Ständerversammlung. S. 352. — Wahl derselben. S. 371. Zahl in den einzelnen Kreisen. S. 629 u. f.

Land: Gemeinden. Wahlhandlungen in denselben S. 528 — 530.

Land: Gerichte. Ausschließung derselben von der Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts. S. 236.

Landrichter. (auch Landgerichts-Messoren) Befassung ihres fixen Geld-Gehalts in Quiescenz-Fällen. S. 345.

Landwehr. Fortbestand derselben S. 135. — Pflichtigkeit hiezu. S. 119. —

Beforgung der hierauf Bezug habenden Gegenstände durch die Landgerichte. S. 255.

Landmessen. (Herdlehn) Berechnung in grundherrlichen Veräußerungs-Fällen. S. 224.

Legitimation. Uebertragung des Adels auf einen mittelst königl. Rescripts legitimirten. S. 213. —

Anspruch der durch nachfolgende Ehe legitimirten zur Erbfolge in Familien Fideicommissen. S. 309.

Lehen. (heimgefallene) von dem Reichsverweser nicht zu verlehnen. S. 110. — Lehen-Gefälle der Standesherrn. S. 209. —

Leibensschaft. Aufhebung. S. 116 und 266.

Leibfall. Berechnung desselben. S. 224.

Leib-Anstalten. — Maßausschlag.

Leib-Anstalten stehen unter der Aufsicht und Leitung der Magistrat. S. 71.

Leib: Bibliotheken. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Obrigkeiten auf dieselben. S. 183.

Leise-Institute stehen ebenfalls unter der allgemeinen Aufsicht der Polizey-Obrigkeiten. S. 183.

Lieferungs-Contracte. Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten bey Abschließung derselben. S. 77. —

Lithographische Anstalten. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Obrigkeiten auf dieselben. S. 183.

Lohndienste. Suspension des Adels, Titels durch die Uebernahme niederer Lohndienste. S. 220. —

M.

Märkte. Stellung der Märkte unter den Gemeinden. S. 53. —

Abgeordnete derselben zur IIten Kammer der Stände-Versammlung. S. 123 und 351. deren Wahl. S. 360 — 363.

Gemeinde-Wahlhandlungen in den Märkten. S. 512 — 530. —

Marktrechte der Stadt Wschaffenburg. S. 30.

Magistrat. Verwaltung der Gemeinden durch einen bürgerlichen Magistrat. S. 62. — Formation desselben. S. 63. — Wirkungskreis. S. 69. Unterordnung des Magistrats unter die Staatsbehörden. S. 92 — 95. —

Verhältniß der Polizey-Direction in der Haupt- und Residenzstadt München zu dem Magistrat daselbst. S. 573 — 616.

Verhältniß der I. Commissarien in den abriegen Städten Ite und IIte Classe zu dem Magistraten. S. 616 — 623. —

Majorate. Aufrechterhaltung der Majorats-Urkunden. S. 320. —

Maßausschlag. Einführung desselben in dem ehemaligen Fürstenthum Wschaffenburg

In den Fuldaischen Landestheilen, und in den ehemals hessischen Aemtern. S. 32.

Marschwesen. Besorgung der hierauf Bezug habenden Gegenstände durch die Landgerichte. S. 255.

Maut-Verhältnisse im Unter-Rheinlande, S. 28 — 34.

Medaille. Bewilligung für die Bürgermeister zur Tragung einer Medaille. S. 67.

Medicinal-Polizei. Besorgung derselben durch die Land- und Patrimonial-Gerichte. S. 255.

Mietbewohner. Ausschließung bloßer Mietbewohner von der Eigenschaft eines eigentlichen Gemeinde-Gliedes. S. 54.

Militaire-Contingent mit Preußen. S. 557 — 572.

Militaire-Conscription. In Bezug auf die Söhne der Adlichen, der Collegial-Räthe und der höhern Beamten. S. 121. 217 — 218. — In Bezug auf die Studierenden. S. 21 — 23.

Besorgung der Conscription durch die Landgerichte. S. 255.

Antheil der Polizei-Direction in München und der königl. Commissarien in Städten I. und II. Classe an den Militaire-Conscription-Geschäften. S. 605 und 618.

Militaire-Pflichtigkeit. In Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere Ueberelkunft mit Sachsen Coburg. S. 17 — 18 mit Sachsen Meiningen. S. 466. — 468.

Befrennung der Standesherrn für sich und ihre Familien. S. 195.

Militaire-Verpflichtbarkeit. S. 136—137.

Militaire-Verfassung. Grund-Bestimmungen. S. 135 — 137.

Minderjährige Genuss der Vorrechte der Minderjährigen von Seite der Gemeinden als öffentlicher Corporationen. S. 57.

Ausschließung der Minderjährigen von dem Stimmrechte bey den Gemeindegewahlen. S. 484.

Minderjährigkeit des Monarchen. Eintritt einer Regentschaft. S. 107. u. f.

Minister. Beywohnung der Staats-Minister in den Stände-Versammlungen. S. 132.

Vorsitz des Staats-Ministers der Justiz bey Ständes-Gerichten in zweyter Instanz. S. 193.

Ministerien. Obliegenheiten bey eintretender Reichsüberweisung. S. 108. 110.

Obsorge des Staats-Ministeriums der Justiz für die Anlegung und Fortführung der Fiskal-Commiss-Administrat. S. 284.

Verhängung einer dritten Disciplinar-Strafe gegen Staatsdiener von Seite der Ministerien. S. 339.

Unterordnung des protestantischen Ober-Consistoriums unter das Staats-Ministerium des Innern. S. 437 u. 445.

Aufsicht und Curatel dieses Ministeriums über die Gemeinden. S. 92.

Entscheidung desselben über Beschwerden wegen beschränkter Wahlfreyheit in den Gemeinden. S. 508.

München. Ausstellung eines Erzbischofs daselbst. S. 402.

Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrat. S. 573 — 616.

Muttergut. Dess in Auszeichnung und Auslegung bey Ehelichmässigen. S. 330.

N.

Nachsteuer-Bezug der Standesherrn. S. 208.

— — — Recht der Gutsherrn. S. 265

— 266.

Naturalisation. Erlangung des Indigenats durch dieselbe. S. 141. 142.

Niederlande. Freyzügigkeit zwischen denselben und Baiern. S. 14 — 16.

Nuntius. (apostolischer) dessen Mitwirkung zur Erlösung der neuen Capitul. S. 424.

D.

Ober-Appellations-Gericht. Vorklag eines Pächters desselben bey Standes-Gerichten in erster Instanz, und Verlegung zweier Ober-Appellations-Gerichts-Räthe als Re- und Co-Referenten. S. 193.

Ober-Consistorium. (protestantisches) Entscheidung. S. 437 — 450.

Obrigkeittliches Ansehen. Folgen des Mißbrauchs desselben bey den Gemeinde-Wahlen S. 506.

Orden. Verleihung des Adels durch Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Diens an Feldherren. S. 215.

Obergerichte. Bildung der Patrimonial-Gerichte aus denselben. S. 232.

P.

Pfisse. Ausstellung derselben in den gutsherrlichen Gerichten S. 254. In Münch.n. S. 580. 581. In den Städten, wo Königl. Commissarien bestehen. S. 620.

Passau. Unterordnung der bischöflichen Kirche daselbst als Suffragan-Kirche unter den Erzbischof von München. S. 402.

Patrimonial-Gerichte. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere unter sich geschlossene und zusammenhängende Gemeinden ausmachen. S. 51. — Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch dieselben. S. 229 — 230. — Vorbedingung einer bereits im Jahre 1806 begründeten Patrimonial-Gerichtsbarkeit zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. S. 227. —

Patronats-Rechte. Ausübung durch die Standesherrn. S. 206 — 207. — durch die Gutsherrn. S. 226. 236.

Bestimmungen über die Patronats-Rechte im Concordat. S. 424. 426.

Pensionen. Verbot der Annahme von Pensionen einer ansehnlichen Macht ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung. S. 144.

Pensionen für die Hinterlassenen der gutsherrlichen Gerichtsbeamten. S. 239.

Vorbehaltene Begründung eines Pensionensystems für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener. S. 347.

Perdication der Kriegskosten. Erhebung der Umlagen für das Etats-Jahr 1817. S. 99 — 100.

Personalssteuer. Festsetzung der Standesherrn und ihrer Familien. S. 208.

Pfändungs-Recht der Gutsherrn über ihre Grundbesiden. S. 267.

Pfarrer. Mitwirkung bey den Rechnungen über das Cultus-Vermögen der Gemeinden S. 70.

Dienstleistung derselben für fremde Religions-Verwandte S. 174.

Pfarren. Zahl derselben als Maßstab zur Concurrnz der Geistlichen für die II. Kammer der Stände-Versammlung. S. 351.

Recht zur Präsentation auf dieselben. S. 424.

Pflichtheil. Unverletzlichkeit desselben bey Gründung oder Vermehrung eines Fidei-Commisses. S. 254.

Placet. Verbindlichkeit der geistlichen Obrigkeiten zur Erholung der Königl. Genehmigung (Placet) für die Publication der Gesetze und Verordnungen der Kirchen-Gewalt. S. 165.

Polizey. Versorgung der Polizey in den Städten und Märkten. S. 71 — 72. — in den Rural-Gemeinden, und zwar der Dorfs- und Feld-Polizey. S. 88. — 91. — Verwaltung der Polizey in den Gebieten der Standesherrn durch deren Beamte. S. 199 — 202. — Verwaltung der Polizey durch die Gutsherrn und deren Beamte. S. 251 — 256.

Antheil der Königl. Commissarien an der Polizey in Städten I. und II. Classe S. 616 — 623. — Polizey in den Universitäts-Städten. S. 623 — 627.

Polizey-Direction in der Haupt- und Residenzstadt München. Verhältnis derselben zu dem dortigen Magistrat bestimmt durch

die Verordnung vom 15. September 1818. S. 573 — 616. und zwar

I. Verhältniß der Polizei: Behörde und des Magistrats überhaupt. S. 574 — 576.

II. Besondere Obliegenheiten und Befugnisse der Polizei: Direction und des Magistrats: namentlich in Ansehung a) der Begrenzung und Eintheilung der Stadtgemeinde; b) der Aufnahme, Beschreibung, und anderer persönl. Verhältnisse der Einwohner und Fremden; c) der Sicherheit, d) der Armenpflege, Wohlthätigkeit und Unterstützung-Anstalten e) der Sanität; f) der Lebensmittel g) der Unglücksfälle, h) der Dienstboten-Erziehung i) der Religion, des Unterrichts, der Sittlichkeit; k, der Rekultivirung, des Straßen-Platzers, der Brunnen und Beleuchtung l) des Bauwesens; m) der Gewerbe u. des Handels n) der öffentlichen Plätze und Vergnügungen; o) des Intelligenz-Besens, Buchhandels, und der Pressfreiheit, p) der Militär-Gezugs-Anstalten; q) der Fonds und Umlagen für die bethlichen Polizei-Anstalten, dann der Sporteln u. Taxen. S. 576 — 607.

III. Grenzen der Befugnisse der Polizei: Direction und des Magistrats. S. 608 — 611.

IV. Art und Form des wechselseitigen Vernehmens zwischen der Polizei: Direction und dem Magistrat. S. 611 — 616.

Pressfreiheit: Sicherung. S. 118. — Nähere Bestimmungen über die Pressfreiheit im Edict vom 26. Mai 1818. S. 181 — 188. Einschränkung der Landgerichte gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit. S. 254.

Prinzen. Conventen über das Wagnenwesen. S. 433 — 466.

Militäre Castel mit. Preußen. S. 557 — 572.

Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses. Deren Erbfolge-Ordnung. S. 105 — 106.

Eintritt derselben in die Volljährigkeit. S. 106.

Eintritt der Prinzen in die Kammer der Reichs-Räthe. S. 121.

Privat-Eigenthum. Abtretung zu öffentlichen Zwecken. S. 117.

Privat-Gefälle der Gutsherren. S. 264.

Privilegirter Gerichtsstand. Eich Gerichtsstand.

Probsteyen Verleihung derselben durch Se. päbstl. Heiligkeit. S. 222.

Proceßschriften sieselmäßiger Personen bedürfen der Unterschrift eines Advocaten nicht. S. 330.

Protestanten. Edict vom 26. May 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königl. Rhe. S. 437 — 450. und zwar

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments. S. 437 — 440.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien. S. 440 — 443.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden. S. 443 — 444.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zum dem Staats-Ministerium des Innern. S. 445 — 446

Geschäftsgang. S. 446 — 450

Prüfungs-Commission (theologische) für die Aufnahmen der protestantischen Pfarramts-Candidaten, in Ansbach und Spryer. S. 439.

Q.

Quartier. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Quartiers-Kosten. S. 59.

Siehe auch Einquartierung.

Quiescenz der Staatsdiener. S. 341. — der Herrschafts-Richter. S. 242.

Vorbedingungen zur Erlangung der Quiescenz von Seite der Staatsdiener. S. 343 — 345.

Verufung der Quiescenten zur Activität. S. 346 — 347.

Nothwendige Erholung der Königl. Genehmigung zur Uebernahme einer Gemelde-Stelle durch Quiescenten. S. 490.

R.

- Rang der Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 79.
- Rechnungen. Stellung und Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen in den Städten und Märkten. S. 70. 93. in den Rural-Gemeinden. S. 87. 95.
- Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten zur Herstellung dieser Rechnungen. S. 77.
- Mitwirkung der Ortspfarrer bey den Rechnungen über das Cultus-Vermögen. S. 76.
- Rechtspflege. Allgemeine Grundbestimmungen. S. 134 — 135.
- Rechtspflege bey den gutsherrlichen Gerichten. S. 246 — 250.
- Rechtstreit. Bruchmahlung der Kreis-Regierung über die Zulässigkeit der von den Magistraten beabsichtigten Rechtstreite. S. 93.
- Recurs der Genossen einer Kirchen-Gesellschaft gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt. S. 163. 164.
- Recurs in Disciplinar-Strafsachen. S. 340.
- Recurs wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde. S. 508.
- Recurschriften in administrativ-controversen Gegenständen; notwendige Belegung der Urtheile voriger Instanzen. S. 25 — 24.
- Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes dem königl. Staats-Ministerium des Innern überliefert. S. 12.
- Regensburg. Aufhebung der Metropolitanz-Eigenschaft der diöcesanlichen Kirche dajelbst, und Unterordnung derselben unter den Erzbischof von München. S. 402.
- Regent. Regentschaft. Sieh Reichsverweser.
- Regierungsblatt. Umänderung des Regierungsblattes in eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, und Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes. S. 5 — 14.
- Regierungs- und Justiz; Canzlen für die Gegenstände der Justiz und der Polizey in 11.

- Insanz in den standesherrlichen geschlossenen Gebieten von 14000 bis 20000 Seelen. S. 202.
- Reichsadeliche. Besondre Rechte und Vorzüge der vormals unmittelbaren Reichsadelichen. S. 120.
- Gutsherrliche Rechts- und Gerichts-Verhältnisse derselben. S. 274 — 276.
- Aufrechterhaltung der Fideicommissarischen Verhältnisse der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels. S. 321.
- Reichsräthe bilden die erste Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung. S. 121 und 349.
- Reichsständische Fürsten und Grafen. Besondre Rechte und Vorzüge. S. 200. — Nähere Bestimmungen hierüber im Folget vom 26. May 1818. S. 189 — 212. — I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der vormal. reichsständ. Fürsten, Grafen und Herren. S. 189 — 196. II. Rechts-Pflege. S. 196 — 199. III. Polizey-Verwaltung. S. 199 — 205. IV. Kirchliche Angelegenheiten. S. 206 — 207. V. Grundherrl. Rechte und Besteuerung. S. 207 — 210. VI. Ausschreibung der Schulden. S. 210 — 211. VII. Verhältnisse der standesherrl. Dieten. S. 211 — 212. VIII. Allgemeine Bestimmungen. S. 212.
- Gutsherrliche Rechts- und Gerichts-Verhältnisse derselben. S. 274 — 276.
- Die Häupter der Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien sind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. S. 122.
- Reichsstandschaft. Antheil der adelichen Gutbesitzer hieran. S. 122 — 124. 218.
- Reichsverwaltung. Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung für die Gegenstände der Reichsverwaltung. S. 383.
- Reichsverweser. Eidesleistung. S. 108. 137.
- Reichsverwesung. Eintritt, Dauer ic. S. 107 — 111.

Kelſebewilligung — Reſerve:Batallions.

Kelſebewilligung für die gutsherrlichen Beamten. S. 241.

Relative Stimmenmehrheit. Hinfänglich bei den Wahlen der Wahlmänner und der Gemeinde:Bevollmächtigten. S. 522.

Religion. Freyheit der Religion und des Gewiſſens; und Rechte der Kirchen = Geſellſchaften überhaupt. S. 117, 118.

— **Neuere Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Palern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.** Edict vom 26. May 1818. S. 149 — 180 — I. Abſchn. Allgemeine Beſtimmungen über Religion: und Gewiſſensfreiheit. 1. Cap. Religion: und Gewiſſensfreiheit. S. 149 — 150. 2. Cap. Wahl des Glaubens: Bekenntniſſes. S. 151, 152. 3. Cap. Relig. Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Eheu. S. 152 — 155. II. Abſchnitt von Religion: und Kirchen:Geſellſchaften. 1. Cap. Ihre Aufnahme und Beſtätigung. S. 155, 156. 2. Cap. Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Relig. und Kirchen Geſellſchaften. S. 156 — 162. III. Abſchn. Verhältniſſe der aufgenommenen Kirchen = Geſellſchaften zur Staatsgewalt. 1. Cap. In Religion: und Kirchen: Sachen. S. 162. 2 Cap. In ihren bürgerlichen Handlungen u. Beziehungen. S. 166 — 170. 3. Cap. Bey Gegenständen gemiſchter Natur. S. 170 — 172. IV. Abſchnitt Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religion:Geſellſchaften gegen einander. 1. Cap. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander. S. 172 — 175. 2 Cap. Vom Simultan:Gebrauche der Kirchen. S. 175 — 180.

Concordat über die innern katholiſchen Kirchen Angelegenheiten mit Er. päbſtlichen Heiligkeit. S. 397 — 436.

Innere kirchliche Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſamt: Gemeinde. Edict vom 26. May 1818. S. 437 — 450.

Religion: Eigenschaft. Deren Einfluß auf das Staats: Bürger: Recht; S. 117. Auf die Wählbarkeit zur Stände: Verſammlung. S. 125 und auf das Stimmrecht bey den Gemeinde:Wahlen. S. 480.

Reſerve: Batallions. Herſtellung und Unterhaltung. S. 135.

Retorſions:Recht — Schulden.

Retorſions: Recht gegen auswärtige Staaten. S. 147.

Richter. Niemand ſoll ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. S. 116.

Richter — deren Entlaſſung oder Entſetzung. S. 134.

Richter: Amt. Definitive Anſtellung der Richteramt: Funktionen verſchieden Staatsdiener. S. 335.

Ritter. Stellung der mit einem Verdienſt: Orden begnadigten Inländer in die Weich: Claſſe der Ritter. S. 215.

Rückstände gutsherrlicher Gaben. Behandlung. S. 224.

Rural: Gemeinden. Bildung derſelben. S. 53 — 54.

S.

Sachsen: Coburg. Uebereinkunft mit Sachsen: Coburg über die Beſtimmungen hinfichtlich der Willkür: Pflichtigkeit bey Auewanderungen. S. 17 — 18. mit

Sachsen: Meiningen. S. 466 — 468.

Salzburg. Vereinigung des bayeriſchen Theils der Salzburger: Diöceſe theils mit der Paſſauer: theils mit der Münchner: Diöceſe. S. 404.

Scharwerk. Umänderung der ungemessenen in gemessene. S. 116, 223.

Schiffahrt auf dem Main. Zoll: und Meut: Verhältniſſe. S. 33 — 34.

Schriften (gedruckte.) Freyer Verkehr mit denſelben. S. 181 — 182.

Entfernung derjenigen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider iſt. S. 430 — 432.

Schulden. Gewährleistung der Stände für die Staatsſchuld. S. 129.

Ernennung eines Auſchuſſes in jeder der beiden Kammern der Stände: Verſammlung für die Gegenstände der Staats: Schulden: Tilgung. S. 383, 387 — 388.

Schulen — Sicherheit.

Zulassung der Gemeindefchulen. Mitwirkung der Gemeinde: Bevollmächtigten. S. 77.

Auscheidung der auf den mediatisirten Kirchenthümern, Grafschäften und Herrschaften haftenden Schulden. S. 210 — 211.

Schulen; Schulwesen. Ergänzung der Schul-Anstalten aus den Ueberschüssen der Kirchen: Vermögens. S. 162.

Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Rural-Gemeinden von Seite der Ortspfarrer. S. 81. — von Seite der Gemeinde: Ausschusses. S. 85.

Rechte und Obliegenheiten der Gutsherren in Ansehung der Schulen. S. 225 — 226, 256.

Einwirkung des protestantischen Ober-Consistoriums und der untern Consistorien auf die Schulen in ihren Bezirken. S. 443.

Schul-Inspektionen (protestantische) Beibehaltung der bisherigen Verfassung derselben. S. 439.

Schullehrer. Deren Verwendung in den Rural-Gemeinden als Gemeinde-Schreiber. S. 81.

Schulvermögen Verwaltung desselben in den landbesitzlichen Gebieten. S. 206.

Schutzverwandte. Aufnahme derselben durch den Magistrat. S. 70.

Einwilligung des Gemeinde: Ausschusses in den Rural-Gemeinden zur Aufnahme von Schutzverwandten. S. 85.

Seminarien (bischöfliche). Deren Herstellung, Erhaltung und Dotation. S. 416.

Sequestration der Güter eines in Folge criminallicher Untersuchung verurtheilten Standesherrn. S. 194.

Sicherheit der Person, des Eigenthums, und der Rechte. Gewährleistung des Staats. S. 116 — 117.

Ausfretaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch die Land- und Patrimonial-Gerichte. S. 253.

Siegemäßigkeit — Staatsdiener.

Siegemäßigkeit. Genuss der Rechte derselben von Seiten des Adels, der Collegial-Räthe und der mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten. S. 120 — 121, 217.

Nähere Bestimmungen über die Siegemäßigkeit im Edict vom 26. May 1818. S. 325 — 332.

Simultan-Gebrauch der Kirchen. S. 175 — 180.

Sitten. Entfernung der Bücher, deren Inhalt den guten Sitten zuwider ist. S. 430 — 432.

Speyer. Zurheilung der bischöflichen Kirche dasselbst, als Suffragan: Kirche, an die Metropolitane: Kirche zu Bamberg. S. 402, 404.

Staats: Auflagen. Anträge hierüber in der Stände: Versammlung. S. 126.

Staats: Beamte. Klage der Stände gegen Staats: Beamte, so wie gegen

Staats: Beibrden wegen Verletzung der Staats: Verfassung. S. 138.

Staats: Bedürfniss. Vorlegung einer genauen Uebersicht an die Stände, und Prüfung derselben. S. 127.

Staats: Bürgerrecht. Vorbedingungen zur Ausübung des Staats: Bürgerrechts. S. 115 — 116, u. 143 — 144.

Verlust des Staats: Bürgerrechts. S. 144.

Erforderniss desselben zum Recht der rathlichen Mitwirkung bey den Gemeinde: Wahlen. S. 479.

Staatsdiener. Dienstes: Verhältnisse und Pensions: Ansprache. S. 121.

Nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf den Stand und Gehalt im Edict vom 26. May 1818 S. 333 — 348.

Beschränkung der Staatsdiener hinsichtlich des Drucks von Schriften, und der Theilnahme an ausländischen Zeitchriften. S. 183.

Staats: Domänen — Stadgerichte.

Ausschließung der Staatsdiener von der gleichzeitigen Begleitung einer Gemeinde-Stelle, S. 490. — so wie von der Führung einer Bank und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik, S. 342.

Staats: Domänen. Mitwirkung der Stände bei Verleihungen von Staats: Domänen als Verlobungen, S. 130.

Staats: Einnahmen. Verlegung einer genaueren Uebersicht an die Stände, und Prüfung derselben, S. 127.

Staats: Gut. Bestimmungen des Staats: Guts, und Unveräußerlichkeit desselben, S. 111 — 115.

Staats: Lasten. Allgemeine Theilnahme an denselben, S. 119.

Staats: Minister. Ministerien, Sieh „Minister.“

Staats: Rath. Entscheidung desselben in Disciplinar: Strafsachen der Staatsdiener, S. 342. — Vergleich in Untersuchungen gegen höhere Staats: Beamte wegen Dienst: Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf die Stellung vor Gericht, S. 340.

Berufung an den Staats: Rath wegen Verbots oder Confiscation einer Schrift etc., S. 185 — 186.

Wegen verweigerten Gemeinde: Wahl: Rechts, S. 508.

Staats: Renten. Zustimmung der Stände bei Verleihung von Staats: Renten als Verlobungen, S. 130.

Staats: Schuld. Staats: Schulden: Tilgung, Siehe „Schulden.“

Staats: Verfassung. Urkunde, S. 101 — 140.

Ernennung eines Ausschusses in jeder der beiden Kammern der Stände: Versammlung zur Uebersetzung der über die Verlegung der Staats: Verfassung vorzunehmenden Beschlüssen, S. 383 — 384.

Stadtgerichte zur Verwaltung der wilsfürlichen und freistigen Civil: Gerichtsbarkeit in

Städte — Stände Versammlung.

den standesherrlichen Gerichts: Bezirken in ihrer Instanz, S. 196.

Quiescenz: Gehalt der Vorstände der Stadt: Gerichte und der Räte derselben, S. 345.

Competenz der Stadtgerichte als privilegiirter 1ter Instanzen, S. 472 — 473.

Städte. Eintheilung derselben in 3 Classen, S. 53.

Abgeordnete der Städte zur 1ten Kammer der Stände: Versammlung, S. 123 u. 351. Wahl dieser Abgeordneten, S. 360 — 363. Zahl in den einzelnen Kreisen, S. 629. u. f.

Gemeinde: Wahlhandlungen in den Städten, S. 512 — 530.

Verhältnis der kbnigl. Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten, S. 616 — 623.

Verwaltung der Polizei in den Universitäts: Städten, S. 623 — 628.

Zusammensetzung bey eintretender Regentschaft, S. 109.

Stände: Versammlung. Abtheilung in zwei Kammern, deren Zusammensetzung und Bildung etc., S. 121 — 126. — Wirkungskreis derselben, S. 127 — 134.

Nähere Bestimmungen über die Stände: Versammlung im Edict vom 26. May 1819, S. 349 — 396. I. Titel. Bildung der Stände: Versammlung, I. Abschn. Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaft ihrer Mitglieder, S. 349 — 354. II. Abschn. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, S. 354 — 371. III. Abschn. Versammlung und Einberufung der Stände, S. 371 — 376. M. Tit. I. Abschn. Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern, S. 376 — 379. II. Abschn. Allgemeine Sitzungen, S. 379 — 383. III. Abschn. Besondere Ausschüsse der Kammern, S. 383 — 388. IV. Abschn. Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern, S. 389 — 396.

Wahl und Vertretung der Abgeordneten auf die Kreise, S. 629 — 644

Standes-Gehalt der Staatsdiener. S. 335 — 336.

Standesherrn. Sieh Reichsfürstliche Fürsten und Grafen.

Stechbriefe. Aufnahme derselben in einen besondern Abzug zum allgemeinen Intelligenz-Blatte. S. 11.

Stempel: Ordnung, Beobachtung derselben bey den Mediat-; Behörden in ihren Ausfertigungen. S. 210., so wie b. v. den gutsherrlichen Gerichten. S. 266.

Storb-Register. Aufteuerung des Dupl. cats derselben durch die Gemeinde-Vorsteher. S. 85.

Steuern. Erhebung der directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 1817 in den ältern sieben Kraysen. S. 19. 97 — 99.

Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern. S. 127. — Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung für die Steuern. S. 383.

Pejnung der Standesherrn und ihrer Familien von allen Personal-; Steuern, so wie der von ihnen bewohnten Schloß-Gebäude von der Haus-; Steuer. S. 208.

Rücksicht auf Steuerpflichtigkeit und Steuer-Betrag bey den Gemeinde-; Wahlen. S. 54 55. 74. 82. 480. 481. 484. 486. 492. 493. 495. 496. Dann bey der Einennung der Reich-; Räthe. S. 122., und bey der Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung. S. 125. 353. 354. 361. 362.

Stiftungen. Verwaltung der brüklichen Stiftungen durch die Gemeinden. S. 52, und zwar in Städten und Märkten. S. 70., auf dem Lande. S. 86. — Unberücklichkeit des Stiftung-; Vermögens. S. 58. — Verwendung der bisherigen Stiftungs-; Administratoren. S. 67. 68. — Aufstellung von Stiftungs-; Pflögern und Mitwirkung der Pfarren. S. 81. Rechnungen über das Stiftung-; Vermögen. S. 70. 77. 82. 87. 93. 95. — Verkaufserlösen und Verpfändungen von Stiftung-; Gütern. S. 76. — Verpachtungen von Stiftungs-;

Gütern und Anleihen aus Stiftung-; Mitteln an Gutsherrn und ihre Beamten. S. 94. — Vorschüsse einer Stiftung an die andre. S. 93. — Sicherung des Eigenthums und der Renten der Stiftungen verschiedener Religions-; Theile. S. 117. — Stellung des Stiftung-; Vermögens unter den besondern Schutz des Staates. S. 118. — Zustimmung der Stände zur Verwendung allgemeiner Stiftungen für fremde Zwecke. S. 130. — Verwaltung der Stiftungen in den standesherrlichen Gebieten. S. 206. — Rechte der Gutsherrn in dieser Beziehung. S. 257 — 261. — Verwaltung des protestantischen Stiftung-; Vermögens. S. 442. — Ausschließung der Stiftungen von dem Stimm-; Rechte bey den Gemeinde-; Wahlen. S. 484.

Strafen an Geld bey den gutsherrlichen Gerichten. S. 264 — 265.

Straf-; Gesetzbuch. Einheit desselben für das ganze Reich. S. 135.

Straf-; Recht des Gemeinde-; Ausschusses. S. 91.

Strafrechtliche Sachen. Wagnablung. Hemmung der Untersuchung. S. 131.

Straßenbau. Aufhebung der bisherigen un-; entgeltlichen Natural-; Concurrenzen mit Hand-; und Spanns-; Diensten, und Beforgung derselben durch gedungene Tagelöhner und Lohn-; Fuhrer, oder durch Verpachtungen. Erhebung von Umlagen zur Deckung der Kosten u. s. w. S. 41 — 48.

Streit-; Sachen (anhängige) nicht zu hemmen. S. 134.

Studien-; Räthe. Anstellung eines Obers-; Studien-; Rathes von der protestantischen Con-; fession. S. 443.

Studierende. Militair-; Conscriptiou. S. 21 — 23.

Substitution. Verbindung einer Substitu-; tion mit einem Familien-; Fidei-; Commisse auf den Fall des Erbischens der Familie oder des Mannstammes. S. 311.

Successions-; Fähigkeit rückwärtlich der balt. Krone. S. 105.

Synode. Haltung einer jährlichen Oberfam-
Synode am Orte des protestantischen Deca-
ward, und einer allgemeinen Synode alle vier
Jahre am Orte des Consistoriums. S. 439.

T.

Tauf-Register. Aufbewahrung des Duplicats
durch den Gemeinde-Vorsteher. S. 85.

Tax-Gelder der Gerichtsherrn. S. 265.
Der Bischöfe. S. 420 — 422.

Thronfolge im Königreiche. S. 104 — 107.

Titel der ehemaligen Reichsfürstlichen fürstli-
chen und gräflichen Häuser. S. 189 — 190.

Erlangung der Titel und Wappen einer ade-
lichen Familie von Seite eines Legitimierten
oder Adoptirten. S. 214.

Trauerfeiertage festsetzen bey Todesfällen in
Standesherrlichen Häusern. S. 191.

Trau-Register. Aufbewahrung des Dupli-
cates durch den Gemeinde-Vorsteher. S. 85.

U.

Ueberschlags-Recht der Stadt Miltenberg.
S. 30.

Umlagen zur Verdüctation der Kriegskosten.
Erhebung pro 1877. S. 99 — 100.

Umlagen der Gemeinden zu Gemeinde-Zwe-
cken. S. 65 — 61. — Anordnung und
Vertheilung derselben durch den Magistrat
S. 69 — Mitwirkung der Gemeinde-Be-
vollmächtigten hiebey. S. 77 — Reu-
llung und Vertheilung der Umlagen in den
Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-
Ausschuß S. 85. — Mitwirkung der
Gemeinde-Glieder hiebey. S. 86.

Genehmigung der Kreis-Regierung bey neuen
Gemeinde-Umlagen. S. 94.

Befreyung der Standesherrn von den Ge-
meinde-Umlagen. S. 209.

Universitäten. Verwaltung der Polizey in
den Universitäts-Städten. S. 623. — 628.

Abgeordnete der Universitäten zur II. Kammer
der Stände-Versammlung. S. 123 und
350 Wahl dieser Abgeordneten. S. 358.

Aussicht über das Protestantisch-theologische
Studium auf der Universität Erlangen
durch das Ober-Consistorium, und dessen
Mitwirkung bey Besetzung der theologischen
Lehrstellen. S. 443.

Unterscheidungen: Alter. Erforderniß des-
selben bey der Wahl eines Glaubens-Bekennnis-
f. S. 151.

Unterthanen. Aufnahme neuer Unterthanen
durch die Standesherrn. S. 199 — 200.

Urkunde der Staats-Verfassung. S. 101 —
140. Siehe „Verfassungs-Urkunde.“

Accession-Urkunde Sr. Königl. Hoheit des
Kronprinzen zu der Verfassungs-Urkunde
des Reichs. S. 451 — 452.

Urtheile. Nothwendige Beylegung der Urtheile
voriger Instanzen bey den Recurs-Schriften in
administrativ-controversialen Gegenständen. S.
23. — 24.

Beyfügung der Entscheidungs-Gründe zu den
Urtheilen. S. 134.

Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versamm-
lung aus der Classe der Grund-Eigentümer
ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. S. 3'3 —
364.

Urwahlstellen in den Gemeinden. S. 493.
494.

V.

Vagantenwesen. Convention mit der Krone
Preußen. S. 453 — 466.

Verbrechen (und Vergehen). Dieselben schlie-
ßen von der Wählbarkeit in den Gemeinden aus.
S. 74. 489. Desgleichen von der Wählbarkeit
zur Stände-Versammlung. S. 125. Sie
lassen die Verhaftung eines Mitglieds der Stän-
de-Versammlung zu, wenn es auf der That er-
griffen wird; S. 133; und gleichen den Verlust
des Adels nach sich. S. 218. 219.

Untersuchung der Standesherrn in peinlichen
Fällen. S. 192 — 194.

Verfassung — Vermittelungs: Amt.

Verfassung (und Verwaltung) der Gemeinden. S. 49 — 66.

Verfassung des Reichs. Urkunde vom 26. Mai 1818. S. 101 — 140 und 3102

Allgemeine Bestimmungen I. Tit. S. 104
Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung II. Tit. S. 104 — 111,

Von dem Staatsgute III. Tit. S. 111 — 115.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten Tit. IV. S. 115 — 119.

Von besondern Rechten und Vorzügen Tit. V. S. 119 — 121.

Von der Stände-Versammlung, Tit. VI. S. 121 — 126.

Von dem Wirkungsbereich der Stände-Versammlung. Tit. VII. S. 127 — 134.

Von der Rechtspflege. Tit. VIII. S. 134 — 135.

Von der Militaire-Verfassung Tit. IX. S. 135 — 137.

Von der Gewalt der Verfassung. Tit. X. S. 137 — 140.

Accessions-Urkunde Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zu der Reichs-Verfassungs-Urkunde. S. 451 — 452.

Beziehung der Verfassung. Tit. V. S. 4 N. o. 3 und 5. S. 469 — 471.

Vergehen. Eich Verbrechen.

Verhaftung soll nur in gesetzlicher Form und in gesetzlichen Fällen statt haben. S. 116 — Verhaftung eines Mitglieds der Stände-Versammlung während der Dauer der Sitzungen S. 133.

Verlassenschaften der Geistlichen. Behandlung. S. 469 — 471.

Verletzung der Staats-Verfassung. Ernennung eines Ausschusses in jeder der beiden Kammern der Stände-Versammlung zur Untersuchung der hierüber vorkommenden Beschwerden. S. 383 — 384.

Vermittelungs: Amt des Gemeinde: Ausschusses. S. 91.

Verordnungen — Vormundschaften.

Verordnungen. Publication der Verordnungen durch das Gesetzblatt. S. 5. — Publication und Vollziehung der Verordnungen der Kirchen-Ewalt. S. 165.

Verpachtungen von Gemeinde-Gütern oder Rechten. Wirkung der Gemeinde: Vollmächtigsten Heben. S. 77. — Genehmigung der Kreis-Regierung, und des Land- oder gutherrlichen Gerichts. S. 93 — 94.

Versammlungen der Gemeinde: Bevollmächtigten. S. 78 — 79.

Versetzung der Staatsdiener. S. 311 — 312.

Versiegelung bey Absterben eines Siegelwärsigen. S. 328.

Verträge (grundherrliche) Abhängigkeit aller hierin constituirten Reuten und Kasten. S. 223.

Verwalter (gutherrliche) Sieh »Guthherren.«

Verwaltung der Gemeinden. S. 49 — 66.

Verwandtschaft. Zwisch oder mehrere in naher Verwandtschaft stehende Gemeinde-Mitglieder als Magistrats-Glieder zu gleicher Zeit nicht gewählt werden. S. 489. Weitere Bestimmungen hierüber. S. 526 — 527.

Vicars. Deren Ernennung durch die Erzbischöfe und Bischöfe. S. 422.

Visitation. Vornahme einer jährl. Visitation in jedem Decanate zur Handhabung der Kirchen-Verfassung S. 439.

Vogthaber als gutherrliches Gefäll. S. 265.

Volljährigkeit. Erforderniß derselben zum Wahlstimm-Rechte und zur Wahlbarkeit in den Gemeinden. S. 74, 484 u. 487. Zur Ausübung des Staats-Bürger-Rechts. S. 115 u. 143. Zum Zutritt in die Kammer der Reichs-Richte. S. 121. Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses. S. 105.

Vormundschaften. Bestellung derselben für standesherrliche Familien: Glieder. S. 194., für die Kinder eines verstorbenen Siegelwärsigen. S. 329.

Versorgung . des Vormundschafts: Wesens durch die Patruonial-Gerichte II. Classe. S. 249.

W.

Wahlen. In den Gemeinden, und zwar: Der Bürgermeister. S. 65 — 68. Der Gemeindevollmächtigten. S. 73 — 76. Der Ausschüsse auf dem Lande. S. 81 — 83.

Gemeinde-Wahlordnung zur Besetzung der Gemeinde-Stellen. S. 477 — 555. 1. Cap. Vom Wahlrechte. I. Vom Wahl-Stimm-Rechte. S. 479 — 485. II. Von der Wahlbarkeit. S. 486 — 490. III. Allgemeine Bestimmung. S. 491. 2. Cap. Von dem Wahl-Listen. S. 491 — 498. 3. Cap. Von den Wahl-Ausschüssen und der Wahl-Exekute. S. 498 — 508. 4. Cap. Von den Wahlhandlungen. I. Zeit und Ort derselben, Vorbereitungen dazu. S. 508 — 512. II. Wahlhandlungen in den Städten und Märkten. S. 512 — 528. III. Wahlhandlungen in den Landgemeinden. S. 528 — 530. IV. Wahlbericht, Bestätigung und Einweisung der Gewählten. S. 530 — 532. V. Künftige neue, Zwischen- und Ersatz-Wahlen. S. 532 — 547. Besondere Bestimmung. S. 538. Formulare. S. 539 — 556.

Wahlen — zur Stände-Versammlung. Zahl der Abgeordneten aus allen Classen. S. 123. 124. 350 — 352. Specielle Vertheilung auf die einzelnen Kreise. S. 629 — 644. Eigenschaften zur Wahlbarkeit. S. 125. 352 — 354. Neue Wahlen. ib. Austritt gewählter Mitglieder. S. 125. 126. Art der Wahlen im Allgemeinen. S. 354 — 356. u. 368 — 371. a) Der Grundbesitzer mit güterherrl. Gerichtsbarkeit. S. 356 — 358. b) Der Universitäten. S. 358. c) Der Geistlichen. S. 359 — 360. d) Der Abgeordneten aus den Erdböden und Märkten. S. 360 — 363. e) Der Grundbesitzer ohne güterherrl. Gerichtsbarkeit. S. 363 — 367.

Waisen. Begründung eines Pensions-Systems für die Waisen der Staats-Diener. S. 347.

Wappen. Erlangung der Titel und Wappen einer adelichen Familie von Seite eines Legitimiten oder Adoptirten. S. 214.

Wasserleitungen. Sorge des Magistrats für die Herstellung derselben aus Gemeinde-Mitteln. S. 71 — Aufsicht der Districts-Vorsteher. S. 80 — Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers. S. 90.

Wage. Sorge des Magistrats für die Herstellung der Wege aus Gemeinde-Mitteln. S. 71 — Aufsicht der Districts-Vorsteher. S. 80. — Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers. S. 90.

Waggeld. Befreyung der Standesherrn. S. 209.

Weibliches Geschlecht. Ausschließung der Personen weiblichen Geschlechts von dem Stimm-Rechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Willkürliche Gerichtsbarkeit der Patrimonial-Gerichte II. Classe. S. 247 — 249.

Witwen. Begründung eines Pensions-Systems für die Witwen und Waisen der Staats-Diener. S. 347.

Wochen-Blätter. Recht der Standesherrn zur Einführung von besondern Wochenblättern für ihre Gebiete. S. 196.

Würzburg. Zuthellung der bischöflichen Kirche daselbst als Suffragan-Kirche zur Metropolitankirche von Bamberg. S. 402. 404.

3.

Zehent-Recht. Unlösbarkeit. S. 223.

Zeitungen: politische.) Ausnahme von der Press-Freyheit und Unterwerfung einer Censur. S. 182.

Zeugen. Gerichtliche Vernehmung siegelmäßiger Personen als Zeugen in Civilsachen. S. 330.

Zoll-Verhältnisse im Unter-Mainkreise. S. 28 — 40.

Befreyung der Standesherrn von Zoll- und Waggeld. S. 209.

Ausschließung der Gutsherrn von dem Bezuge der Zölle. S. 266.

Zusammenkünfte (heimliche) unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes. S. 150.

Zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Ständeböden einen verarbeiteten Einfluß auszuüben. S. 538.

Zwischen- oder Ersatz-Wahlen für die Gemeinde-Stellen. S. 532 — 537.

